

Nachhaltigkeit im Fokus

Die ESG Säule 3 Offenlegungsstudie 2024

Offenlegung von ESG-Risiken gemäß
Artikel 449a CRR

Oktober 2024



Länderübersicht der untersuchten Institute

Deutschland

- Bayerische Landesbank
- Berlin Hyp
- Commerzbank
- DekaBank
- Deutsche Apotheker- und Ärztebank
- Deutsche Bank
- DZ Bank
- Hamburg Commercial Bank
- Landesbank Baden-Württemberg
- Landesbank Hessen-Thüringen
- Münchener Hypothekenbank
- Norddeutsche Landesbank
- Volkswagen Bank

Niederlande

- ABN Amro Bank
- Coöperatieve Rabobank U.A.
- DE Volksbank
- ING Groep N.V.

Finland

- Nordea Bank

Österreich

- BAWAG P.S.K. Bank
- Erste Group Bank
- Raiffeisen Bank International
- Raiffeisen Bank Oberösterreich

Frankreich

- BNP Paribas
- HSBC Continental Europe
- Groupe Crédit Agricole
- Société Générale S.A.

Zypern

- Bank of Cyprus

Belgien

- Belfius Bank
- KBC Groep

Griechenland

- National Bank of Greece

Spanien

- Banco Santander
- Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.

Italien

- Unicredit
- Gruppo Intesa Sanpaolo

Portugal

- Novo Banco



Agenda | ESG in der Säule 3 Offenlegungsstudie

Management Summary	05
Vorwort	07
01 Ergebnisse der ESG Säule 3 Offenlegungsstudie	10
1.1 Einführung	11
1.2 Benchmarking der ESG Offenlegungs-Meldebögen	14
1.3 Format, Vollständigkeit und Richtigkeit	52
1.4 Nachhaltige Banksteuerung	57
02 Fazit	58
03 Hilfestellungen und Tools für eine effizientere und automatisierte Säule 3 Offenlegung	60
04 Expertise und Ansprechpartner	69
Annex - Nachschlagewerk	72

Abkürzungsverzeichnis

3LoD	Three Lines of Defence	G	Governance
AD	Automated Disclosure	GAR	Green Asset Ratio
AE	Asset Encumbrance	GHG	Greenhouse Gas
ART	Automated Reporting Tool	ICAAP	Internal Capital Adequacy Assessment Process
BBW	Bruttobuchwert	ICMA	International Capital Market Association
BTAR	Banking Book Taxonomy Alignment Ratio	IEA	International Energy Agency
BREEAM	Building Research Establishment Environmental Assessment Method	IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
BTO	Besonderen Teilorganisationen	ISO	International Organization for Standardization
CAPEX	Capital Expenditures	ITS	Implementing Technical Standards
CBI	Climate Bonds Initiative	KPI	Key Performance Indicator
CCA	Climate Change Adaptation	KYC	Know Your Customer
CCM	Climate Change Mitigation	LCR	Liquidity Coverage Ratio
COREP	Common Reporting Framework	LEED	Leadership in Energy and Environmental Design
CRM	Customer Relationship Management	LkSG	Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz
CRR	Capital Requirements Regulation	NACE	Nomenclature of Economic Activities
CRREM	Carbon Risk Real Estate Monitor	NFC	Non-Financial Corporates
CSRD	Corporate Sustainability Reporting Directive	NFRD	Non-Financial Reporting Directive
DPM	Data Point Model	NGFS	Network for Greening the Financial System
DVO	Durchführungsverordnung	NSFR	Net Stable Funding Ratio
DGNB	Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen	NZE2050	Net Zero Emissions by 2050
E	Environment	PCAF	Partnership for Carbon Accounting Financials
E2E	End-to-End	RPA	Robotics Process Automation
EBA	European Banking Authority	S	Social
EPC	Energy Performance Certificates	S&P	Standard & Poor's
ESG	Environmental, Social and Governance	SBTi	Science-Based Targets initiative
ESRS	European Sustainability Reporting Standards	SREP	Supervisory Review and Evaluation Process
EU	European Union	THG	Treibhausgas
EZB	Europäische Zentralbank	UN	United Nations
FINREP	Financial Reporting	VO	Verordnung

Management Summary



11
Länder

133
Fragen

35
Institute

5
Themen-
bereiche

Deutschland

- Bayerische Landesbank
- Berlin Hyp
- Commerzbank
- DekaBank
- Deutsche Apotheker- und Ärztebank
- Deutsche Bank
- DZ Bank
- Hamburg Commercial Bank
- Landesbank Baden-Württemberg
- Landesbank Hessen-Thüringen
- Münchener Hypothekenbank
- Norddeutsche Landesbank
- Volkswagen Bank

Niederlande

- ABN Amro Bank
- Coöperatieve Rabobank U.A.
- DE Volksbank
- ING Groep N.V.

Finland

- Nordea Bank

Österreich

- BAWAG P.S.K. Bank
- Erste Group Bank
- Raiffeisen Bank International
- Raiffeisen Bank Oberösterreich

Frankreich

- BNP Paribas
- HSBC Continental Europe
- Groupe Crédit Agricole
- Société Générale S.A.

Zypern

- Bank of Cyprus

Belgien

- Belfius Bank
- KBC Groep

Griechenland

- National Bank of Greece

Spanien

- Banco Santander
- Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A

Italien

- Unicredit
- Gruppo Intesa Sanpaolo

Portugal

- Novo Banco

Die vorliegende Studie untersucht die Umsetzung des **Artikels 449a CRR** in Verbindung mit der **DVO (EU) 2022/2453**, die spezifische Richtlinien für die Offenlegung von ESG-Risiken in der Säule 3 festlegt. Diese Studie baut auf unserer vorherigen Untersuchung auf, die wir letztes Jahr durchgeführt haben [“Zwischen Transparenz und Nachhaltigkeit: Die ESG Säule 3 Offenlegungsstudie”](#).

Dabei wurden die Offenlegungsberichte von **35 europäischen Kreditinstituten** aus **11 Ländern**, die erstmals zum Stichtag 31. Dezember 2022 ihre ESG-Risiken offengelegt haben und diese Berichte danach halbjährlich veröffentlichten, zum Stichtag **31. Dezember 2023** untersucht. Um tiefe Einblicke in die Umsetzung der neuen Offenlegungsanforderungen zu ermöglichen, wurde eine umfassende und granulare Herangehensweise verwendet, die **qualitative und quantitative Kriterien** kombiniert. Hierbei wurde ein standardisiertes Fragenset mit insgesamt **133 Fragen** entwickelt, welches sich in die folgenden **fünf Themen Cluster** gliedert: qualitative Offenlegung, Benchmarking der Berichte, Analyse der angewandten Methoden und Herangehensweisen, Überprüfung der Einhaltung der regulatorischen Anforderung sowie die Auswertung der genutzten Datenquellen bzw. der externen Datenanbieter.

Diese erneute Analyse ermöglicht es, aktualisierte Empfehlungen und Best Practices zu entwickeln und bietet wertvolle Erkenntnisse, um die Qualität und Vergleichbarkeit der Offenlegungsberichterstattung der europäischen Kreditinstitute weiter zu stärken.

Übersicht über die Ergebnisse der Studie und wesentliche Key Facts!



Qualitative Offenlegung von ESG-Risiken

Die Studie zeigt, dass deutliche Fortschritte bei der Offenlegung von Umweltaspekten erzielt wurden, die Berichterstattung über soziale und Governance-Risiken jedoch weiterhin hinter den Erwartungen aus dem EZB Leitfaden für Klima- und Umweltrisiken zurückbleibt. Viele Institute neigen dazu, die Angaben zu diesen Risiken nur oberflächlich darzustellen oder sie im Kontext der Umweltaspekte zu konsolidieren, was zu einer unzureichenden Berücksichtigung dieser wichtigen Dimensionen führt.



Fortschritte bei den Energieausweisdaten

Es wurde noch keine einheitliche Methodik zur Schätzung der EPC-Daten entwickelt, jedoch haben Institute Fortschritte durch die Anwendung eigener Schätzmethoden für EPC-Labels gemacht. Unterschiedliche Regularien auf EU- und nationaler Ebene, wie die Gebäuderichtlinie in Deutschland und die Richtlinie zur Gebäudeenergieeffizienz, verhindern jedoch eine vollständige Vergleichbarkeit der Energieausweis-Daten.



Validierungen und Cross Checks

Eine deutliche Verbesserung zeigt sich darin, dass 94 % der Institute bei der Offenlegung zum Stichtag 31. Dezember 2023 die im Februar 2023 veröffentlichten EBA Q&A berücksichtigt haben. Dies stellt eine signifikante Verbesserung der Datenkonsistenz zwischen den Meldebögen dar, verglichen mit den Ergebnissen der Studie zum Stichtag 31. Dezember 2022.



GAR: Herausforderungen bei Daten und Vergleichbarkeit

Mit der erstmaligen Offenlegung der GAR durch die Institute zeigen sich Herausforderungen bei der einheitlichen Anwendung von Methoden und Datenquellen. Insbesondere die Verwendung unterschiedlicher Berechnungsansätze und die unzureichende Datenverfügbarkeit, etwa im Hinblick auf taxonomiekonforme Tätigkeiten, führen zu erheblichen Schwankungen. Dies beeinträchtigt die Vergleichbarkeit der GAR-Werte zwischen den Instituten. Unterschiedliche Interpretationen des GAR-Nenners führen zu variierenden Ergebnissen und erschweren die Vergleichbarkeit der Green Asset Ratio zwischen den Instituten.



Datenverfügbarkeit

Die weiterhin bestehende Abhängigkeit von Schätzungen, insbesondere bei der Energieeffizienz (EPC-Label) und Scope-3-Emissionen, wirkt sich nachteilig auf die Datenqualität und Vergleichbarkeit aus. Viele Institute stützen ihre Berichte auf geschätzte EPC-Labels, da eine vollständige Datenverfügbarkeit fehlt. Dies führt zu erheblichen Abweichungen in der Bewertung der Umweltauswirkungen und beeinträchtigt die Konsistenz zwischen den Instituten. Trotz einiger Verbesserungen bleibt die Herausforderung, standardisierte, verlässliche Datenquellen zu schaffen, um die Genauigkeit der Berichterstattung und die Einhaltung regulatorischer Anforderungen langfristig zu gewährleisten.

Vorwort

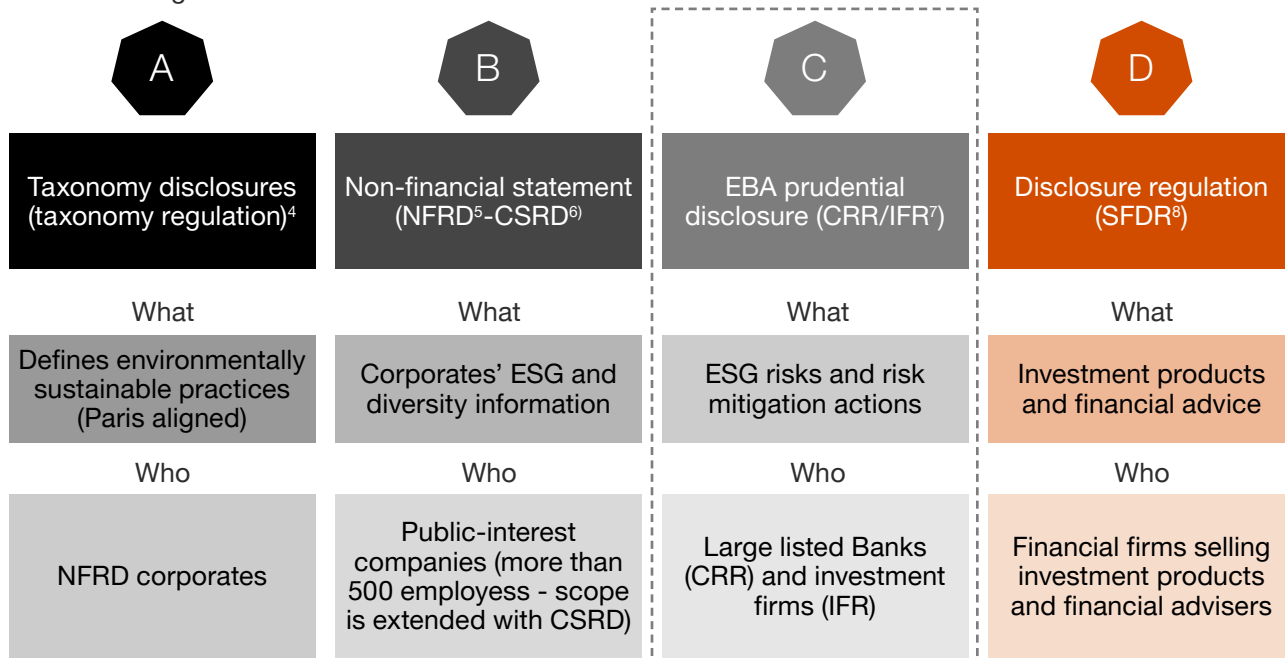
Aktionsplan zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum

Die Europäische Union hat ehrgeizige Klimaschutzziele festgelegt: Bis 2050 strebt sie Klimaneutralität an und plant eine Reduzierung der Emissionen um mindestens 55 % bis 2030 im Vergleich zu 1990. Im Rahmen des Europäischen Green Deals¹ ist es von entscheidender Bedeutung, Investitionen in nachhaltige Projekte zu lenken.

Zu diesem Zweck hat die Europäische Kommission im März 2018 den Aktionsplan zur Finanzierung von nachhaltigem Wachstum² veröffentlicht. Dieser Aktionsplan zielt darauf ab, Kapital in nachhaltige Investitionen umzuleiten, finanzielle Risiken im Zusammenhang mit dem Klimawandel und anderen ökologischen und sozialen Problemen zu bewältigen sowie Transparenz und eine langfristige Ausrichtung in der Finanz- und Wirtschaftstätigkeit zu fördern.

Aufsichtsrechtliche Offenlegungen gemäß CRR

Eine der vier wichtigsten Säulen zur Unterstützung des Europäischen Green Deals ist die bankaufsichtsrechtliche Offenlegung gemäß der CRR (Capital Requirements Regulation)³. Die Offenlegung von Umwelt-, Sozial- und Governance Risiken (ESG) stellt ein maßgebliches Instrument zur Marktdisziplin dar, das den Stakeholdern ermöglicht, die Umweltrisiken der Institute zu bewerten und deren Strategie im Bereich nachhaltiger Finanzen zu beurteilen. Nach Artikel 449a CRR müssen Institute Informationen über ESG-Risiken offenlegen, um Nachhaltigkeit und gesellschaftliche Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit messbar zu machen.



Quelle: EBA Infographic - ESG disclosures for financial institutions

Am 24. Januar 2022 hat die European Banking Authority (EBA) die finalen technischen Durchführungsstandards (ITS)⁴ zu aufsichtlichen Offenlegungen von ESG-Risiken gemäß Artikel 449a CRR vorgelegt, die nach Veröffentlichung in der Durchführungsverordnung (DVO) (EU) 2022/2453⁵ von allen großen, kapitalmarktorientierten Instituten, die Wertpapiere emittiert haben, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, zu beachten sind. Die Offenlegung betrifft sowohl qualitative als auch quantitative Informationen zu physischen und transitorischen Klimarisiken sowie qualitative Informationen zu gesellschaftlichen Fragestellungen und Aspekten der Unternehmensführung.

Anwendbarkeit

Die Anwendung der EBA ITS hat am 28. Juni 2022 begonnen. Im ersten Anwendungsjahr mussten die betroffenen Institute eine jährliche Offenlegung zum Stichtag 31. Dezember 2022 durchführen und ab dem darauffolgenden Jahr erfolgte die Offenlegung halbjährlich. Es wurden diverse Übergangsregelungen festgelegt, die bis Dezember 2024 gelten. Zum 30. Juni 2024 endet der Großteil der Übergangsregelungen, und Institute müssen bis dahin fast alle verpflichtenden Offenlegungsanforderungen, einschließlich der Alignment Metriken und Scope-3-Emissionen, vollständig umsetzen. Lediglich BTAR-Meldebögen, die erst zum 31. Dezember 2024 relevant werden, bleiben weiterhin freiwillig. Somit fallen bis zum Jahresende alle wesentlichen Übergangsregelungen weg und eine umfassende ESG Offenlegung wird erwartet.

Mit diesen Anforderungen strebt die EBA eine verbesserte Transparenz und Vergleichbarkeit der ESG-Risiken der betroffenen Institute an. Das betrifft größtenteils Risikopositionen, für die Nachhaltigkeitsinformationen nur begrenzt verfügbar sind bzw. der Informationsfluss von der Bereitstellung durch Kunden/Dritte abhängt.

Durch die Integration von ESG-Risiken in die Offenlegungsvorschriften der CRR soll ein wichtiger Beitrag zur Nachhaltigkeit im Finanzsektor geleistet werden. Die Offenlegung von ESG-Risiken soll die Transparenz erhöhen und es den Marktteilnehmern ermöglichen, fundierte Entscheidungen zu treffen sowie die ESG-Performance der Institute besser zu beurteilen.

CRR III – Ausweitung der ESG Anforderungen auf alle Institute

Nach umfangreichen Verhandlungen und der endgültigen Genehmigung durch sowohl das Parlament als auch den Rat der Europäischen Union wurde die CRR III am 19. Juni 2024 im Amtsblatt veröffentlicht. Die CRR III ist ab dem 01. Januar 2025 anzuwenden.

Art. 449a: Unter CRR III sind alle Institute verpflichtet, Informationen zu ESG-Risiken offenzulegen. Diese Offenlegungen sollten klar zwischen Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken unterscheiden und im Fall von Umwelttrisiken auch zwischen physischen und transitorischen Risiken differenzieren. Es wird erwartet, dass die EBA hierfür entsprechende Standards entwickelt, die vermutlich an die bestehenden Vorgaben für große kapitalmarktorientierte Institute anknüpfen. Dabei ist davon auszugehen, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Berücksichtigung finden wird, wie es bereits in anderen Offenlegungsanforderungen der Fall ist. Allerdings bleibt die genaue Ausgestaltung der Anforderungen durch die EBA noch abzuwarten.

Art. 430: Zur Verbesserung der Überwachung von ESG-Risiken sind Institute verpflichtet, ihre ESG-Risiken den zuständigen Behörden gemäß Art. 430 Abs. 1 Buchst. h zu melden. Infolgedessen werden die Implementierungsstandards (ITS) auf das Reporting von ESG-Risiken ausgeweitet. Es ist vorgesehen, dass die quantitativen Offenlegungs-Meldebögen keine zusätzlichen Informationen über das hinaus verlangen, was bereits durch Art. 430 Abs. 1 Buchst. h zu melden gefordert wird, um einen fairen Meldungs- und Offenlegungsprozess zu gewährleisten, der auf die spezifischen Umstände jedes Instituts zugeschnitten ist. Diese Meldebögen sollen dabei Faktoren wie die Größe und Komplexität des Instituts sowie die ESG-Risikoexposition kleiner und nicht-komplexer Institute berücksichtigen.

Die Einführung neuer Meldungs- und Offenlegungspflichten im Bereich ESG wird erhebliche Auswirkungen auf die Institute haben. Die Umsetzung sollte nicht unterschätzt werden, und es sollte ausreichend Zeit für die Vorbereitung eingeplant werden. Daten müssen sorgfältig gesammelt und ergänzt werden, um den ESG-Meldungs- und Offenlegungsstandards zu entsprechen. Die Offenlegungspflichten, insbesondere die im Zusammenhang mit ESG-Risiken, stellen eine erhebliche Arbeitsbelastung für die Institute dar.

Nachhaltigkeit im Fokus: Die ESG Säule 3 Offenlegungsstudie 2024

Die vorliegende Studie der PwC GmbH analysiert erneut die Umsetzung des Artikels 449a CRR in Verbindung mit der DVO (EU) 2022/2453 und untersucht die Säule 3 Offenlegungsberichte von 35 europäischen Kreditinstituten aus 11 Ländern, die erstmals zum Stichtag 31. Dezember 2022 ihre ESG-Risiken offengelegt haben und danach halbjährlich veröffentlichten. Die detaillierte Untersuchung der Berichte zum Stichtag 31. Dezember 2023 liefert wertvolle Einblicke, die dem Markt zugutekommen.

Anhand qualitativer und quantitativer Kriterien wurde nicht nur die Umsetzung der Anforderungen bewertet, sondern auch zentrale Erkenntnisse darüber gewonnen, wie diese bestmöglich in der Praxis angewendet werden können. Diese Ergebnisse bieten klare Vorteile, da sie Institute dabei unterstützen, die Einhaltung der Offenlegungspflichten weiter zu optimieren und die Transparenz sowie die Wirksamkeit ihrer Nachhaltigkeitspraktiken zu steigern, um die Qualität und Vergleichbarkeit der Nachhaltigkeitsberichterstattung weiter zu verbessern.

Die Europäische Union und ihre Aufsichtsbehörden setzen sich weiterhin dafür ein, die Offenlegungsstandards zu erweitern und sicherzustellen, dass der Finanzsektor wirksam zur Erreichung der Klimaziele und zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung beiträgt. Die Offenlegungsanforderungen gemäß Artikel 449a CRR sind ein zentraler Bestandteil dieser Bemühungen und tragen dazu bei, dass Finanzinstitute ihre Verantwortung im Einklang mit den EU-Klimazielen wahrnehmen. Institute, die unter die CRR fallen, müssen sich weiterhin auf ein dynamisches regulatorisches Umfeld einstellen und sollten aktuelle Entwicklungen im Blick behalten.

Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Weirich
Partner FS Sustainability
Consulting Lead, PwC DE



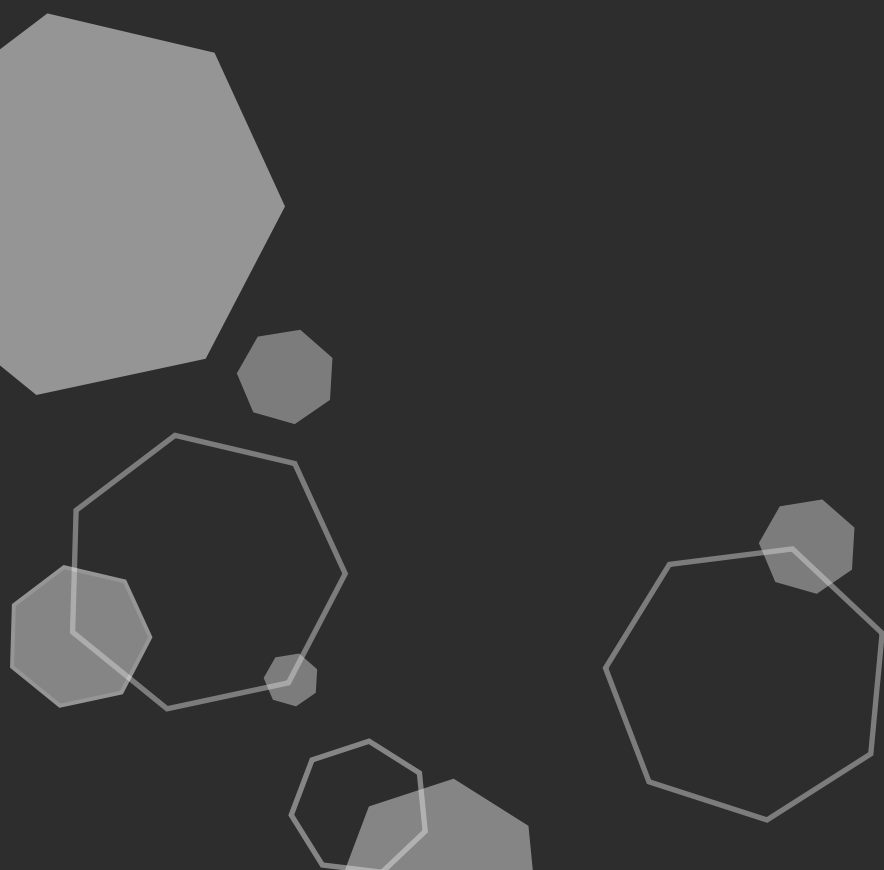
Hana Musai
Senior Manager FS
Sustainability, PwC DE



Paula Aczel
Senior Manager FS
Sustainability, PwC DE

01

Ergebnisse der ESG Säule 3 Offenlegungsstudie

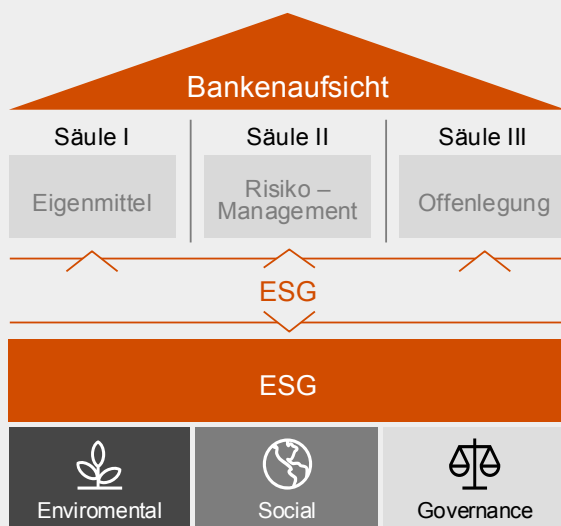


ESG im Bankenaufsichtsrecht

Nachhaltigkeit in den drei Säulen der Bankenaufsicht

Stärkere Fokussierung auf ESG im Aufsichtsrahmen

Für den Übergang zu einer nachhaltigen Wirtschaft werden Risiken in den Bereichen Umwelt (**E**nvironmental), Soziales (**S**ocial) und Unternehmensführung (**G**overnance) stärker in den Aufsichtsrahmen der EU einbezogen.



ESG-Risiken in Säule III



Art. 449a CRR enthält Bestimmungen über Anwendungsbereich der ESG Offenlegung, Zeitplan der Umsetzung und ESG Offenlegungsinhalten.



Die Offenlegungspflichten sind **halbjährlich** anzuwenden (im ersten Jahr waren sie jährlich, erstmals zum Stichtag 31. Dezember 2022).

Wo findet ESG aufsichtsrechtliche Berücksichtigung?

Säule I

- Infrastruktur-Unterstützungsfaktor eingeführt
- EBA Auslegung zur möglichen Privilegierung von nachhaltigen Finanzprodukten angekündigt
- Mindestkapitalanforderungen für Nachhaltigkeitsrisiken in Diskussion

Aufwand



Zeitl. Umsetzungsdruck



Säule II

- Konkrete Anforderungen zur Berücksichtigung von ESG-Risiken in der Geschäftsstrategie und -organisation, im Risikomanagement und aufsichtlichen Überprüfungsprozess (SREP)

Aufwand



Zeitl. Umsetzungsdruck



Säule III

- Zusätzliche Offenlegung von ESG-Informationen im CRR-Offenlegungsbericht

Aufwand



Zeitl. Umsetzungsdruck



Die Anforderungen sind derzeit von **großen Institute, die Wertpapiere emittiert haben**, die zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind zu beachten. Mit CRR III werden diese Anforderungen ab 2025 für **alle Institute** relevant sein.



Konkretisierung der Offenlegungsanforderungen aus Art. 449a CRR erfolgt in EBA ITS 2022/01 bzw. DVO (EU) 2022/2453.

ESG Offenlegungsanforderungen gem. Art. 449a

Der ITS bzw. DVO für die Offenlegung von ESG-Risiken im Rahmen der Säule 3 der CRR legt ihren primären Fokus auf den Bereich "E" (Umwelt) und empfiehlt sowohl quantitative als auch qualitative Angaben zu den Risiken des Klimawandels, sowohl transitorische als auch auf physische Risiken betreffend. Bezüglich sozialer Aspekte (S) und Unternehmensführung (G) hingegen werden ausschließlich qualitative Angaben in dem Dokument vorgeschlagen. Der beigefügte Zeitstrahl gibt Aufschluss über den Zeitplan für die Offenlegungsanforderungen der ESG-Säule 3. Derzeit befinden sich Institute weiterhin in der sogenannten „extended“-Phase mit reduzierten Pflichten. In diesem Jahr haben wir jedoch alle Tabellen und Meldebögen analysiert, um eine umfassendere Bewertung der Offenlegungen zu ermöglichen. Diese erweiterte Analyse bietet tiefere Einblicke in die ESG-Risiken und deren Berichterstattung und hilft, eine umfassendere Bewertung der Nachhaltigkeitspraktiken der Institute zu erzielen.

Physische Risiken

Infolge des Klimawandels treten physische Risiken ein:



Dürre



Wind



Wärme



Extreme Wetterereignisse



Überschwemmungen und höherer Meeresspiegel

Transitorische Risiken

Auf dem Übergangspfad zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft ergeben sich transitorische Risiken:



Technologische Innovation



Klimarecht und Regulierung



Markt

Sequentieller Ansatz und Timeline Säule 3 Offenlegung von ESG-Risiken



Der EBA ITS bzw. DVO umfasst drei Tabellen mit qualitativen Informationen zu den Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken sowie zehn Meldebögen mit quantitativen Angaben zu ESG-Risiken.

Quantitative Angaben

- In den Meldebögen 1 bis 4 sind die **transitorischen Risiken**, d. h. die Risiken beim Übergang zu einer nachhaltigeren Wirtschaft quantitativ darzustellen.
- Meldebogen 5 geht auf die **physischen Risiken** ein, die durch den Klimawandel verursacht werden. Es hat hierbei die Offenlegung von Bankbuchpositionen sowie für immobilienbesicherte Kredite, welche von akuten und chronischen, oder akut & chronischen klimabezogenen Risiken betroffen sind, zu erfolgen. Die gehaltenen Positionen sind nach den betroffenen Regionen oder Länder aufzugliedern.
- In den Meldebögen 6 bis 10 sind Positionen offenzulegen, welche als **risikomindernde Maßnahmen** angesehen werden können, wie Angaben zu Positionen, welche als ökologisch nachhaltig im Sinne der **Taxonomie Verordnung** gelten und auf Grundlage dieser, die **Green Asset Ratio (GAR)** berechnet wird. Des Weiteren hat eine Aufteilung zur CCM (Climate Change Mitigation) und CCA (Climate Change Adaptation) sowie über Übergangsaktivitäten und ermöglichende Aktivitäten im Bezug auf den Klimawandel zu erfolgen.
- Die **Banking Book Taxonomy Alignment Ratio (BTAR)** ist als neue KPI freiwillig im Meldebogen 9 offenzulegen. Es sind hierbei ökologisch nachhaltige Positionen ggü. Nicht-Finanzunternehmen, welche nicht Non-Financial Reporting Directive (NFRD) pflichtig sind, freiwillig offenzulegen.

Die Meldebögen im Überblick



bereits offenzulegen
 transitorische Risiken
 physische Risiken
 risikomindernde Maßnahmen

Qualitative Angaben

- In den Tabellen 1 bis 3 zu den qualitativen Offenlegungsanforderungen sind Angaben über die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit, **Environment, Social und Governance**, darzustellen.
- Des Weiteren sind Angaben zur Ausrichtung der Geschäftsstrategie, der Prozesse sowie des Risikomanagements im Bezug auf ESG-Risiken in die Offenlegung zu implementieren.

Tabelle 1
 Angaben zu Umweltrisiken



Tabelle 2
 Angaben zu sozialen Risiken



Tabelle 3
 Angaben zu Governance Risiken



1.2 Benchmarking der ESG Offenlegungs-Meldebögen

Tabellen 1 - 3

Allgemeine Angaben der qualitativen Tabellen

Konsolidierte oder getrennte Offenlegung der qualitativen Tabellen 1-3 zu E-, S und G



Der EBA ITS bzw. DVO führt eine klare Trennung in die drei Dimensionen E, S und G durch. Es besteht jedoch keine verbindliche Vorgabe für die Institute, dieser thematischen Aufteilung zu folgen.

Fast zwei Drittel der Institute (72 %), entscheidet sich dafür, die verschiedenen qualitativen Teile getrennt voneinander zu behandeln. Aus Sicht der Adressaten ist dies zu bevorzugen, da dadurch die Inhalte übersichtlicher erfassbar sind und thematisch besser zugeordnet werden können.

Format und Struktur der Offenlegung



Innerhalb der qualitativen Offenlegungen gewähren der EBA ITS einen gewissen Gestaltungsspielraum. Knapp die Hälfte der Institute (83 %) veröffentlicht die Vorgaben als Freitext, während 14 % der Struktur des EBA ITS folgen und die inhaltlichen Vorgaben der Reihe nach in Tabellenform offenlegen. Ein Teil entscheidet sich darüber hinaus für eine Kombination aus beiden Ansätzen. Aus Sicht der Adressaten ist es empfehlenswert, von einer Kombination der Ansätze Abstand zu nehmen, da dies auf Kosten der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit geht.

Bei Instituten, die wir bereits in der Studie 2023 analysiert haben, ist positiv aufgefallen, dass der Umfang der Offenlegungen zugenommen hat. Dies betrifft größtenteils die qualitativen Angaben zu Umweltrisiken (Tabelle 1). Die qualitativen Angaben zu Sozial- und Unternehmensführungsrisiken sind nur in wenigen Fällen gewachsen.



Handlungsempfehlungen!

- Vorhandene Quellen verstärkt nutzen wie bspw. den Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken der EZB
- Getrennte Darstellung der Dimensionen E, S und G wobei einzelne allgemeingültige Teilaspekte wie die Ziele, Strategie und Verantwortlichkeiten übergreifend für alle drei Dimensionen angegeben werden können
- Die Veröffentlichung sollte entweder als Freitext oder gemäß der ITS-Struktur in Tabellenform erfolgen

Tabelle 1

Qualitative Angaben zu Umweltrisiken



haben die Inhalte der
Tabelle 1 offengelegt

Tabelle 1: Qualitative Angaben über Umweltrisiken in den Bereichen Geschäftsmodell, Strategie, Governance und Risikomanagement

Gemäß Tabelle 1 der DVO müssen offenlegungspflichtige Institute qualitative Angaben über Umweltrisiken machen. Die Offenlegungsanforderungen zielen inhaltlich dabei auf drei Aspekte ab: **Governance**, **Geschäftsmodell** und **Strategie** sowie das **Risikomanagement**.

Gemäß der Auswertung der vorliegenden Studie entspricht ein Großteil der untersuchten Institute den regulatorischen Anforderung der DVO. Es ist auffallend, dass der Anteil von Tabelle 1 stark überrepräsentiert ist.

Best Practice im Bereich Environment

Umweltaspekte („E“)

Klima



Klimawandel



Ressourcennutzung und
Kreislaufwirtschaft



Umweltverschmutzung



Biologische Vielfalt und
Ökosysteme



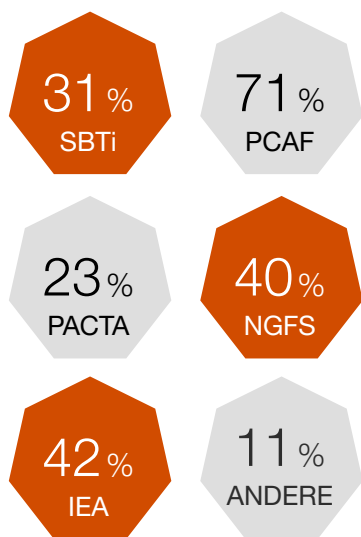
Wasser- und
Meeresressourcen

Die Berücksichtigung zusätzlicher Risikotreiber, über das Klimarisiko hinaus, ist essenziell für eine ganzheitliche Betrachtung der Umweltrisiken. Diesbezüglich legen die Institute **neben den Klimarisiken** auch das Risiko des Verlusts der biologischen Vielfalt, der Ressourcenknappheit und der Risiken, die aus einer unzureichenden Abfallwirtschaft und Wasserverschmutzung resultieren, offen.

Ca. 91 % aller analysierten Institute bekennen sich explizit zum **Pariser Klimaschutzabkommen**⁶. Mit der Zustimmung zu diesem Abkommen verpflichten sich die Institute unter anderem zu folgenden Zielen:

- Die Institute setzen sich das Ziel, die globale Erderwärmung im Vergleich zum vorindustriellen Zeitalter auf “deutlich unter” 2 Grad Celsius zu begrenzen mit Anstrengungen für eine Beschränkung auf 1,5 Grad Celsius.
- Die Fähigkeit zur gesellschaftlichen Anpassung an den Klimawandel soll gestärkt werden und wird neben der Minderung der Treibhausgasemissionen als gleichberechtigtes Ziel etabliert.
- Die Finanzmittelflüsse sollen mit den Klimazielen in Einklang gebracht werden.

Die verbliebenen drei Institute veröffentlichen an dieser Stelle keine Erläuterungen.



Hinsichtlich ihrer **CO₂-Reduktionsziele** unterscheiden die analysierten Institute oftmals unter Zielen für den eigenen Geschäftsbetrieb sowie für ihre Portfolios. Oftmals wird nur eines der Ziele angegeben. Am häufigsten wird eine Kohlenstoffneutralität des eigenen Geschäftsbetriebs bis 2030 genannt sowie Zwischenziele für das Portfolio, die sich teilweise auf spezifische Sektoren beziehen.

Die meisten Institute nutzen **gängige Marktstandards, Initiativen sowie bekannte Szenarien** und **Transmissionspfade** zur Sektor-Dekarbonisierung. Dabei werden die Standards folgender Organisationen* am häufigsten aufgeführt**. Dabei nutzten einige Institute oft mehrere Standards.

Maßnahmen zur Reduktion von Umwelt Risiken**

Risikomanagement	Geschäftsmodell/Strategie	Governance
- ESG Score cards: Exklusionslisten; Ausschlusskriterien; Definition zulässiger Geschäfte - Risikoinventur: ESG Risk Assessment; Risikotreiber-/Wesentlichkeitsanalysen; Heatmaps - Stresstesting	- THG Reduktionsplan - Sustainable Finance Produktportfolio - ESG Richtlinien: Green Finance Framework; ESG Strategie - Umsetzung internationaler Richtlinien - Einführung ESG-bezogener Limits, ESG KPIs	3LoD - ESG (Risiko-)Komitees/ Ausschüsse - ESG Data Governance



*Science Based Targets initiative; Partnership for Carbon Accounting Financials; Network for Greening the Financial System; Paris Agreement Capital Transition Assessment; International Energy Agency

**Exemplarischer Auszug

Taxonomiekonforme Tätigkeiten und nachhaltige Finanzprodukte



31 % der Institute machen Angaben zu **nachhaltigen Finanzprodukten**. Davon gibt der überwiegende Teil die Art der Finanzprodukte und das Volumen an.

In 9 % der Berichte enthalten darüber hinaus Informationen über die Ermittlung taxonomiefähiger oder taxonomiekonformer Tätigkeiten.

Genannte nachhaltige Finanzprodukte



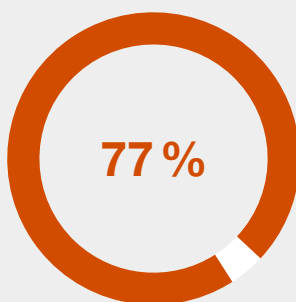
Ausgewählte EZB-Erwartungen:

„Legen Institute Zahlen, Kennzahlen und Zielvorgaben als wesentlich offen, sollten sie Angaben zu den damit verbundenen Methoden, Definitionen und Kriterien machen oder auf sie verweisen.“ (EZB 13.3).

„Erachtet ein Institut Klimarisiken für unwesentlich, sollte es diese Einschätzung mit den verfügbaren qualitativen und quantitativen Informationen untermauern, auf denen diese Einschätzung beruht.“ (EZB 13.2)

„Institute sollten angeben, welche KPIs und KRIs sie zur Festlegung ihrer Strategie und für das Risikomanagement verwenden, und ihre an diesen Kennzahlen gemessene aktuelle Leistung offenlegen.“ (EZB 13.6)

Der Leitfaden zu Klima- und Umweltrisiken⁷ der EZB enthält ebenfalls eine Reihe an Erwartungen der EZB hinsichtlich der Offenlegung von ESG-Informationen. Sie erwartet insbesondere, dass die Institute für die Zwecke ihrer regulatorischen Offenlegungen aussagekräftige Informationen und zentrale Kennzahlen zu den Klima- und Umweltrisiken veröffentlichen, die sie als wesentlich erachten. Dabei sollten sie die „Leitlinien für die Berichterstattung über nichtfinanzielle Informationen: Nachtrag zur klimabezogenen Berichterstattung“ der Europäischen Kommission angemessen berücksichtigen (EZB 13). Auffallend ist, dass die veröffentlichten Informationen hinsichtlich ihrer Aussagekraft ausbaufähig sind. Im Vergleich zum Vorjahr ist eine Verbesserung vorhanden, allerdings besteht weiterhin Handlungsbedarf.



der Institute stufen Umweltrisiken als wesentlich ein.

Im Großteil der Offenlegungsberichte finden sich Informationen zu **Wesentlichkeitsanalysen**. Hierbei erachten 77 % der Institute Umweltrisiken als wesentlich. Dabei machten 10 Institute Angaben zum Vorgehen der Wesentlichkeitsanalyse, den untersuchten Zeithorizonten und den Risikotreibern. Positiv hervorzuheben ist, dass vereinzelt Angaben zur **doppelten Wesentlichkeitsanalyse** (der Inside-Out- und Outside-In-Perspektive) getätigt werden. Anders als von der EZB erwartet, werden nur in Einzelfällen die Gründe der Einstufung von Umweltrisiken als unwesentlich genannt (EZB 13.2). Dies ist zum Teil dem geschuldet, dass im Allgemeinen teilweise keine Angaben zur Wesentlichkeit getätigt wurden.

„Bei der Steuerung ihrer Kreditrisiken sollten Institute Klima- und Umweltrisiken bei allen relevanten Stufen des Kreditgewährungsprozesses einbeziehen und die Risiken in ihren Portfolios überwachen.“ (EZB 8)

Für die Überwachung von Klima- und Umweltrisiken im Kreditgewährungsprozess finden sich in den Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung der EBA (EBA/GL/2020/06)⁸ weiterführende Informationen. Darüber hinaus sind nach BTO 1.2.1 der MaRisk die Auswirkungen von ESG-Risiken zu berücksichtigen.

Positiv hervorzuheben ist, dass der Großteil der Institute Informationen zum Kreditgewährungs- und Kreditüberwachungsprozess offenlegt. Hierbei überwiegt die Verwendung speziell gefertigter ESG-Fragenbögen, deren Auswertung zu einem ESG-Score für die Kunden führt. Dabei werden ebenso Ausschlusskriterien festgelegt und beim Geschäftsabschluss der Kunden geprüft. Die Fragebögen und Kriterien beinhalten dabei meist Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsaspekte. Vereinzelt werden unterschiedliche Fragebögen für bestimmte kontroverse Sektoren und Branchen verwendet. Darüber hinaus bieten einige Institute ihren Kunden Beratung zum Thema Nachhaltigkeit an, um die Kunden bei ihrer Transformation zu unterstützen.



geben an, dass sie ESG-Aspekte im Kreditgewährungs- und Überwachungsprozess verwenden

ESG-Fragebogen

ESG-Score/Scorecard

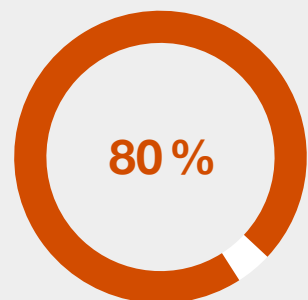
Positivlisten

Ausschlusskriterien

Mindestanforderungen

KYC Prüfung insbesondere entlang der Lieferkette

Die EZB formuliert in ihren Erwartungen, dass Institute mit wesentlichem Klima- und Umweltrisiken die Angemessenheit ihrer **Stresstests** überprüfen sollen, um diese Risiken in ihr Basisszenario und adversen Szenarien aufzunehmen (EZB 11). Gemäß AT 4.3.3 der MaRisk sind die für die jeweiligen Risiken wesentlichen Risikofaktoren zu identifizieren und die Auswirkungen von ESG-Risiken zu berücksichtigen. Hierbei führen 80 % der Institute aus, dass sie Stresstests mit ESG-Kontext durchführen, wobei der Großteil der Institute lediglich Umweltrisiken betrachtet. Die Mehrheit der Institute, die Stresstests durchführen, berichten über den **EZB-Klimastresstest von 2022**. Eine Großzahl nimmt die Ergebnisse des EZB-Klimastresstests zum Anlass, Stresstest zu Umweltrisiken in ihre regelmäßigen Stresstests einzubeziehen. Darüber hinaus berichten diese Institute häufig ebenfalls, dass sie die Ergebnisse des Stresstests in ihrem ICAAP berücksichtigen. Allerdings geht aus den Berichten nicht eindeutig hervor, ob die Institute lediglich über den EZB-Klimastresstest berichten oder über ihre betrieblichen Stresstests.



führen Stresstests durch.

Der überwiegende Teil gibt explizit an, dass nicht genügend **Daten** verfügbar sind und dies eine Herausforderung für sie darstellt. Als Reaktion hierauf hat ein Teil dieser Institute interne Projekte aufgesetzt, die die Datenerfassung erleichtern und die Methodik standardisieren sollen.

Tabelle 2

Qualitative Angaben zu sozialen Risiken



haben die Inhalte der
Tabelle 2 offengelegt.

Tabelle 2: Qualitative Angaben über Sozialrisiken in den Bereichen Geschäftsmodell, Strategie, Governance, und Risikomanagement

Die regulatorischen Anforderungen an die Offenlegung sozialer Risiken wurde weitestgehend realisiert. Auffallend ist jedoch die deutliche Reduzierung des Umfangs der Angaben zu Tabelle 2 im Vergleich zu Tabelle 1. Da soziale Risiken einen essentiellen Bestandteil der Risikobetrachtung der Institute darstellen, sollte sowohl Inhalt als auch Umfang dieser Relevanz gerecht werden. Bei einem Großteil der untersuchten Institute besteht in diesem Bereich Optimierungspotenzial.

In der Regel werden die Angaben gemäß EBA ITS bzw. DVO getrennt voneinander veröffentlicht. Es gibt jedoch auch Ausnahmen, bei denen Institute entweder gesammelt unter dem Oberbegriff ESG entweder im Abschnitt zu Umweltrisiken oder in einem allgemeinen übergreifenden Abschnitt veröffentlichen. In einigen Berichten wurde auf Angaben, die im Abschnitt zu Umweltrisiken getätigt wurden, verwiesen.

Best Practice im Bereich Social

Die offengelegten Maßnahmen wurden in der durchgeführten Analyse in vier Cluster in Anlehnung an den European Sustainability Reporting Standards (ESRS)⁹ kategorisiert, um die verschiedenen Aspekte der Aktivitäten der Institute zu differenzieren. Die Analyse ergab, dass oftmals lediglich einzelne Ziele oder Handlungsfelder benannt wurden, ohne jedoch konkrete Maßnahmen zur Umsetzung dieser Aspekte aufzuzeigen. Somit enthält der Großteil der Berichte nur eine begrenzte Informationstiefe. Beispielsweise wird häufig angeführt, dass ein Institut Maßnahmen zur "Wahrung der Menschenrechte" ergreift, jedoch werden keine spezifischen Handlungen zur Umsetzung dieser beschrieben, was zu einem Mangel an Informationsgehalt und Aussagekraft vieler Berichte führt. Die folgenden Aspekte sind in absteigender Häufigkeit der Nennungen geordnet für das jeweilige Cluster dargestellt.

Arbeitskräfte des Unternehmens

- | | | |
|--|-------------------------------|----------------------|
| • Diversität | • Weiterbildung | • Inklusion/Vielfalt |
| • Atmosphäre | • Allg. Menschen/Arbeitsrecht | • Faire Vergütung |
| • Gleichbehandlung/
Chancengleichheit | • Arbeits-/Gesundheitsschutz | • Flexibilität |
| | • Diskriminierungsverbot | |

Während 54 % der Institute allgemeine Maßnahmen zur Wahrung der Menschenrechtsaspekte und des Arbeitsrechts aufgeführt haben, legten acht keine Maßnahmen im Cluster „Mitarbeiter“ offen. Auffallen ist insbesondere, dass Maßnahmen zur Förderung der Diversität genannt wurden. Ein weiteres Fokusthema sind Maßnahmen zur Steigerung der allgemeinen Arbeitsatmosphäre, zu denen beispielsweise Mitbestimmungsrecht, Transparenz und Fairness zählen. Die Nennung der Flexibilität, einschließlich der Gestaltung der Arbeitszeit, sowie der gerechten Vergütung, wurden selten genannt.

Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette

- Wahrung der Menschenrechte entlang der gesamten Wertschöpfungskette (LkSG)
- Vielfalt
- Chancengleichheit
- Bekämpfung von Zwangs-/Kinderarbeit

Das zweite Cluster unterscheidet sich signifikant von den Anderen. Mehr als 80 % aller untersuchten Institute in dieser Studie legten Informationen zur Gewährleistung einer nachhaltigen Behandlung aller Beschäftigten entlang der gesamten Wertschöpfungskette offen, davon betonen 23 % explizit die Untersuchung bzw. Einhaltung des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG)¹⁰. Diese Informationen beziehen sich auf die Einhaltung international anerkannter Menschenrechtsstandards und -normen während des gesamten Wertschöpfungsprozesses. Darüber hinaus stehen zwei Themen gleichermaßen stark im Fokus der offengelegten Angaben, zum einen ist dies die Förderung von Diversität und Chancengleichheit, zum anderen der Kampf gegen Kinder- und Zwangsarbeit.

Verbraucher & Endnutzer

- Fairness
- Transparenz
- Verantwortungsvoller Umgang
- Wahrung allgemeiner Werte und Normen in Bezug auf den Kunden

Mehr als die Hälfte der analysierten Institute veröffentlichten keine spezifischen Ziele und Maßnahmen im Cluster „Kunden“. Die überwiegende Mehrheit der restlichen Institute betont jedoch in diesem Zusammenhang „Fairness“ ggü. Kunden. Dieser Begriff umfasst verschiedene Aspekte, wie die Vermeidung von missbräuchlichen Kundenpraktiken, faire Preisgestaltung und angemessene Empfehlungen für Produkte und Dienstleistungen. Darüber hinaus spielt die Transparenz eine zentrale Rolle und bezieht sich sowohl auf die Nachvollziehbarkeit der angebotenen Produkte und Dienstleistungen im allgemeinen als auch auf die Offenlegung der Preisstruktur. Ein weiteres zentrales Element ist der verantwortungsvolle Umgang mit und ggü. Kunden. Im Durchschnitt werden die Ansätze in Bezug auf dieses Thema im Vergleich zu anderen Clustern ausführlicher genannt und detailliert erläutert. Der Umgang mit Kunden umfasst beispielsweise verantwortungsvolles Marketing, Verpackungs- und Kennzeichnungspraktiken, Zugänglichkeit für Menschen mit besonderen Bedürfnissen, angemessene Empfehlungen, Kundenorientierung und die Fokussierung auf die Bedürfnisse der Kundinnen und Kunden bei Beratungsleistungen. Zwei Institute stechen besonders hervor, da sie zusätzlich zu den zuvor genannten Aspekten auch die Vermittlung von finanzieller Bildung ihrer Kunden und die Sicherheit der Kundendaten ansprechen.

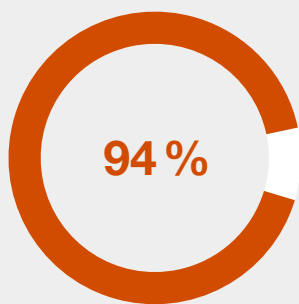
Betroffene Gemeinschaften

- Wahrung der Menschenrechte bzw. Grundrechte
- Projektunterstützung nachhaltiger Entwicklung (insb. monetär)
- Allg. gesellschaftliches Engagement
- Förderung von Bildung und Kultur
- Armutsbekämpfung

Im Cluster „Bevölkerung“ liegt der Fokus der analysierten Institute auf der Stärkung des Zusammenhalts der Zivilgesellschaft durch die Durchführung von sozialen Finanztätigkeiten. Die Mehrheit der Institute veröffentlichen Informationen über ihre Ziele und Maßnahmen zur Förderung einer positiven und nachhaltigen Entwicklung in der gesamten Bevölkerung. Diese Informationen beziehen sich insbesondere auf das allgemeine gesellschaftliche Engagement des Instituts sowie auf die Einhaltung global anerkannter Rechte. Darüber hinaus tragen Institute einerseits durch finanzielle Unterstützung zur Realisierung nachhaltiger Entwicklungsprojekte bei und andererseits durch soziale Leistungen wie der Förderung von Bildung und Kultur. Dies umfasst insbesondere die Förderung benachteiligter Kinder, den Ausbau von Bildungsmöglichkeiten sowie institutsspezifische Programme zum freiwilligen Engagement der Mitarbeiter.

Tabelle 3

Qualitative Angaben zu Unternehmensführungsrisiken



haben die Inhalte der
Tabelle 3 offengelegt.

Tabelle 3: Qualitative Angaben über Unternehmensführungsrisiken in den Bereichen Governance und Risikomanagement

Bei den Angaben zu Unternehmensführungsrisiken sind die Institute nochmals wesentlich zurückhaltender als bei Angaben zu Umwelt- und sozialen Risiken. Obwohl die meisten Institute Tabelle 3 offenlegen, zeigt sich deutlich, dass dieser Bereich inhaltlich am geringsten ausgearbeitet ist. Die Angaben bestehen teilweise nur aus wenigen Sätzen. Für zukünftige Offenlegungen ergeben sich bei einem Großteil der analysierten Institute vielseitige Optimierungspotenziale. Ein Verweis auf Tabelle 1 ist in jedem Fall nicht ausreichend, um auf Unternehmensführungsrisiken einzugehen.

Best Practice im Bereich Governance

Die Kategorisierung der nachfolgenden Cluster erfolgte ebenfalls in Anlehnung an den Vorgaben des European Sustainability Reporting Standards (ESRS). In Abstimmung mit den sektorübergreifenden Standards zur Governance ESRS G1 wurden nicht nur Maßnahmen berücksichtigt, die eine langfristig tragfähige Unternehmensführung beeinflussen, sondern auch Ansätze zur verantwortungsbewussten Ausübung der Geschäftspraktiken sowie übergeordnete Kategorien, die sich mit Unternehmensführungsrisiken auf Kundenebene befassen, eingeführt. Die Analyse hat ergeben, dass die Institute den Anforderungen, die Informationen in einer verständlichen, überprüfbaren und vergleichbaren Weise darzustellen, nicht ausreichend nachkommen. Es lässt sich feststellen, dass der Umfang der Informationen sowie die Qualität und Aussagekraft im Bereich der Governance im Allgemeinen stark hinter den Bereichen Umwelt und Soziales zurückbleibt.



Unternehmensführung

- Unternehmenskodex oder -politik
- Governance-Strukturen und ihre Zusammensetzung
- Normierungsverfahren
- Diversitätspolitik



Governance-bezogene Risiken auf Kundenebene

- ESG-(Kunden)Scoring
- KYC-Prozess (Know Your Customer)



Verantwortungsvolle Geschäftspraktiken

- Richtlinien und Ziele für das unternehmerische Handeln
- Prävention und Aufdeckung von Korruption, Geldwäsche und Terrorismus
- Kultur des unternehmerischen Handelns
- Hinweisgebersysteme

Die veröffentlichten Informationen über die eingesetzten Instrumente und Maßnahmen im Bereich der Unternehmensführung weisen eine erhebliche Varianz sowohl in Bezug auf die Qualität als auch den Umfang der offengelegten Inhalte auf. Beispielsweise geben 26 % der Institute an, dass sie über mindestens einen **Ausschuss** verfügen, der explizit für Nachhaltigkeitsthemen intern als auch extern zuständig ist. Eine Minderheit legt hingegen offen, dass sie die Vielfalt in der Zusammensetzung ihrer Vorstände, Geschäftsführungen und Aufsichtsräte berücksichtigen und Maßnahmen zur Steigerung der Transparenz in der Unternehmensführung ergreifen. Zehn Institute heben besonders die Nutzung eines internen **Beschwerde- als auch Hinweisgeberverfahrens** in Bezug auf ESG-Aspekte hervor. Über 30 % der Institute geben an über einen **Code of Conduct** intern und/oder extern zu verfügen, wobei vereinzelt explizit Vereinbarungen mit Lieferanten getroffen werden, die ESG-Mindestanforderungen beinhalten.

Darüber hinaus gaben 77 % an, dass sie ESG-Bewertungen und Prozesse zur **Kunden Due Diligence (KYC)** durchführen, um Unternehmensführungsrisiken auf Kundenebene zu minimieren. Dazu nutzen diese Institute u.a. Fragebögen mit spezifischen ESG-Fragen. Hervorzuheben ist ebenfalls, dass vereinzelt Institute Informationen zu **Reputationsrisiken** bzw. aufgrund von Greenwashing offenlegen. Eine Minderheit der Institute gibt an Ausschlusskriterien mit Bezug zu Unternehmensführungsrisiken zu nutzen, welche meist aus Branchenausschlüssen bestehen. Demgegenüber konzentrieren sich die Angaben zu verantwortungsvollen Geschäftspraktiken auf Geschäftsausschüsse, Richtlinien und Mindeststandards zur Überwachung und Minimierung von Finanzkriminalitätsrisiken sowie anderer strafbarer Handlungen im Rahmen der Geschäftstätigkeit. Zudem wird die Einhaltung der **10 Prinzipien verantwortlichen Handelns** gemäß dem UN Global Compact als wesentlich erachtet.



Meldebogen 1

Kreditqualität der Risikopositionen nach Sektor, Emissionen und Restlaufzeit

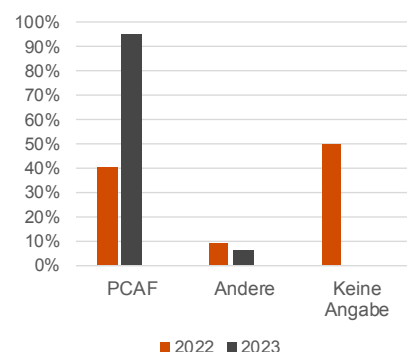


Meldebogen 1 erfordert die Offenlegung von Informationen bezüglich der Kreditqualität von Risikopositionen nach Sektoren, Emissionen und Restlaufzeit im Zusammenhang mit potenziellen Transitionsrisiken, die mit dem Klimawandel verbunden sind. Die Aufgliederung der Bruttobuchwerte von Darlehen, Krediten, Anleihen und Eigenkapitalinstrumenten gegenüber nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften, die nicht zu Handelszwecken gehalten werden, werden nach vordefinierten NACE-Sektoren (basierend auf der Haupttätigkeit des Vertragspartners).

Methodiken & Herangehensweisen

Im Vergleich zum Vorjahr haben alle untersuchten Institute angegeben, welche Methodik sie für die Berechnung der THG-Emissionen nutzen. 94 % der Institute nutzen die PCAF-Methodik, wohingegen nur 6 % eigene Methoden für die Berechnung der finanzierten Emissionen entwickelt haben. Der deutliche Anstieg lässt sich darauf zurückzuführen, dass der Meldestichtag der THG-Emissionen (30. Juni 2024) näher rückt und die Institute, im Vergleich zur Erstmeldung, ihre Methodiken zur Berechnung der THG-Emissionen gemäß den Vorgaben der DVO offenlegen sollen. Von den insgesamt 35 Instituten haben sechs angegeben, dass sie Pläne zur Implementierung von Methoden zur Schätzung und Offenlegung von Informationen haben. Weitere sieben Institute erklären, dass sie ihre Scope-3-Emissionen im Juni 2024 offenlegen. Nur wenige Institute legen die verwendeten Datenquellen bzw. die externen Datenanbieter offen, die sie für die Emissionsdaten nutzen. Unter den Nennungen findet sich beispielsweise Urgewalt sowie CDP.

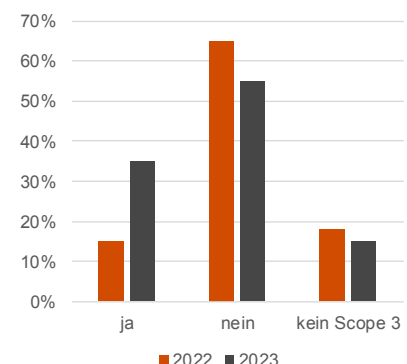
Methodik zur Berechnung der finanzierten THG-Emissionen



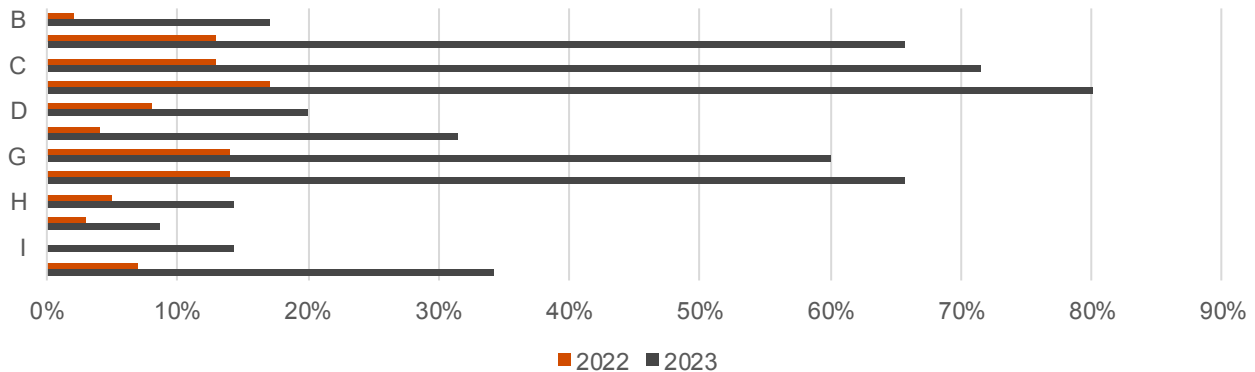
Finanzierte THG-Emissionen

Insgesamt haben 37 % der untersuchten Institute ihre finanzierten THG-Emissionen inkl. der Scope-3-Emissionen offengelegt. Insgesamt haben fünf Institute die Summe ihrer THG-Emissionen offengelegt, wobei die Scope-3-Emissionen nicht offengelegt wurden. Das lässt sich darauf zurückführen, dass für die Offenlegung der finanzierten THG-Emissionen eine Übergangsregelung bis Juni 2024 gilt. Bis dahin kann auf die quantitative Offenlegung verzichtet werden, sofern die Informationen noch nicht verfügbar bzw. ableitbar sind.

Finanzierte THG-Emissionen



Ausgeschlossene Unternehmen vom Pariser Klimaabkommen



Für die Spalte „Ausgeschlossene Unternehmen vom Pariser Klimaabkommen“ haben 31 der 35 untersuchten Institute ihre Daten offengelegt. Der Ausweis der Bruttobuchwerte von Unternehmen, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit bzw. Haupttätigkeit vom Pariser Klimaabkommen gemäß den Vorgaben in Artikel 12.1 (d) bis (g) und 12.2 der EU Referenzwerte-VO (EU) 2020/1818¹¹ ausgeschlossen sind, fällt unterschiedlich aus, wobei die Sektoren B, C, D, G und H in den meisten Fällen ausgewiesen werden. Die Erläuterungen zeigen, dass die Identifizierung der Kunden, die nicht im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen stehen, nach dem Best-Effort-Ansatz erfolgen, also auf Basis verfügbarer Daten sowie der relevanten NACE-Codes. Zusätzlich geben einige Institute an, dass sich die Datenbasis und der Umfang der verfügbaren Daten im Laufe der Zeit stetig weiterentwickeln wird, sodass sie in der Lage sein werden, die relevanten Kunden besser zu identifizieren. Bei vier Instituten fehlt die Offenlegung dieser Informationen komplett, d.h. die gesamte Spalte b ist nicht befüllt.

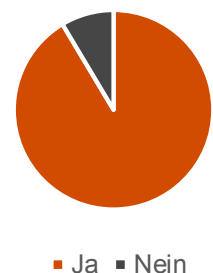
Anteil Paris Alignment am Bruttobuchwert

Der Anteil der offengelegten Positionen, die nicht im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen stehen, variiert im Vergleich zum Gesamtbruttobuchwert für die jeweiligen NACE-Codes sehr stark mit einer Spannweite zwischen 0,03 % und 23,58 %. Die deutlichen Unterschiede lassen sich auf mehrere Faktoren zurückführen. Die 35 untersuchten Institute haben verschiedene Geschäftsmodelle, die ihre Investitionsstrategien und Portfolios beeinflussen. Institute, die historisch betrachtet in energieintensive Branchen investiert haben, weisen höhere Anteile an Positionen auf, die nicht den Klimaabkommen-konformen Standards entsprechen. Die Institute haben möglicherweise unterschiedliche Ansätze und Strategien zur Integration von Nachhaltigkeitskriterien in ihre Investitions- und Kreditentscheidungen. Institute, die strengere Nachhaltigkeitskriterien anwenden und proaktiver in klimafreundliche Technologien und Unternehmen investieren, können tendenziell niedrigere Anteile an nicht-Klimaabkommen-konformen Positionen aufweisen.

Insgesamt spiegeln die großen Unterschiede in den Anteilen der nicht-konformen Positionen die vielfältigen Ansätze und Herausforderungen wider, mit denen die Institute bei der Anpassung ihrer Portfolios an die Anforderungen des Pariser Klimaabkommens konfrontiert sind.

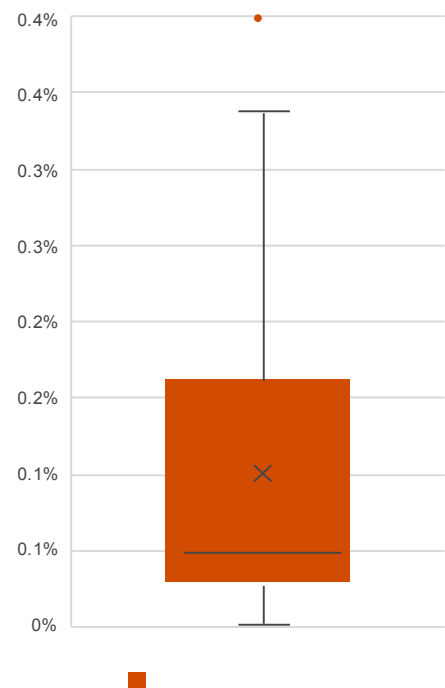
CCM (Climate Change Mitigation)

Zu dem Stichtag haben 94 % der untersuchten Institute den separaten Ausweis der Positionen, die gemäß Climate Change Mitigation (CCM)-Einstufung als ökologisch nachhaltig gelten, veröffentlicht. Die restlichen Institute haben diese Spalte ohne Begründung leer gelassen. Dieser hohe Wert zeigt, dass die überwiegende Mehrheit der Finanzinstitute den DVO-Anforderungen nachkommt und transparent über ihre ökologisch nachhaltigen Investitionen berichtet. Dies ist ein positives Zeichen für die Integrität und Nachhaltigkeit im Finanzsektor. Gleichzeitig gibt es immer noch einige Institute, die diese Transparenz nicht gewährleisten können, was Fragen zu den Gründen der Nichteinhaltung aufwirft.



CCM vs. Bruttobuchwert

Der Anteil der angegebenen CCM-Werte im Vergleich zum Gesamtbruttobuchwert liegt zwischen 0,035 % und 3,9 %. Die Diskrepanz zwischen dem Anteil der CCM-Positionen und dem Gesamtbruttobuchwert für die einzelnen NACE-Codes kann auf mehrere Faktoren bzw. auch auf eine Kombination von strengen Klassifizierungskriterien, branchenspezifischen Unterschieden, Datenherausforderungen und unterschiedlichen Implementierungsgraden von Nachhaltigkeitsmaßnahmen zurückgeführt werden. Die EU-Taxonomie setzt sehr strenge und spezifische Kriterien für wirtschaftliche Aktivitäten voraus, um sie als ökologisch nachhaltig zu klassifizieren. Viele dieser Aktivitäten erfüllen diese Standards nicht vollständig, was dazu führt, dass nur ein kleiner Teil als CCM-Position eingestuft werden kann. In einigen energieintensiven Branchen, wie der Schwerindustrie oder der fossilen Energieerzeugung, gibt es nur wenige Aktivitäten, die als ökologisch nachhaltig klassifiziert werden und direkt zur Klimaschutzmitigation beitragen. Finanzinstitute haben aktuell noch Schwierigkeiten, die notwendigen Daten ihrer Kunden zu sammeln, die erforderlich sind, um ihre Aktivitäten als CCM-konform zu klassifizieren. Dies führt dazu, dass einige Aktivitäten/Geschäfte nicht als ökologisch-nachhaltig gemeldet werden, auch wenn sie es potenziell sein könnten.



CCM vs. vom Pariser Klimaabkommen ausgeschlossene Unternehmen

Der Anteil der gemäß der CCM-Einstufung als ökologisch nachhaltig geltenden Positionen variiert stark zwischen den einzelnen Finanzinstituten, während der Anteil der Positionen, die nicht im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen stehen, bei allen Instituten deutlich höher ausfällt. Viele Finanzinstitute haben historische Portfolios und Bestandsinvestitionen, die vor der Einführung der EU-Taxonomie getätigt wurden und nicht den aktuellen Anforderungen entsprechen. Diese Altbestände enthalten häufig Positionen, die nicht im Einklang mit dem Pariser Klimaabkommen stehen und machen einen bedeutenden Teil des Gesamtportfolios aus. Die Umstellung auf nachhaltige Investitionen und Technologien erfordert Zeit und erhebliche finanzielle Mittel. Viele Unternehmen und Finanzinstitute befinden sich noch in einer Übergangsphase und haben erst begonnen, in nachhaltige Technologien zu investieren. Daher ist der Anteil der CCM-konformen Positionen noch relativ gering, während der Anteil der nicht-konformen Positionen höher bleibt.



Handlungsempfehlungen!

- Vollständige Erfüllung der Anforderungen aus der DVO durch Überprüfung und Verbesserung der Offenlegungsprozesse und Durchführung von internen Audits
- Erklärung bei Abweichungen, wenn bestimmte Informationen nicht offegelegt werden
- Integration von Nachhaltigkeitskriterien in Investitions- und Kreditentscheidungen

Meldebogen 2

Durch Immobilien besicherte Darlehen – Energieeffizienz der Sicherheiten



Der Meldebogen 2 umfasst die Offenlegung von Krediten, die durch gewerbliche oder wohnwirtschaftliche Immobilien besichert sind. Die Bruttobuchwerte der Forderungen sind nach Energieeffizienzklassen auf Grundlage des spezifischen Energieverbrauchs der Sicherheit in kWh/m² zu veröffentlichen, wie sie im Energieausweis (Energy Performance Certificate – EPC) mittels des EPC-Labels der Sicherheit angegeben sind oder von den Instituten geschätzt wurden, falls kein Energieausweis vorliegt.

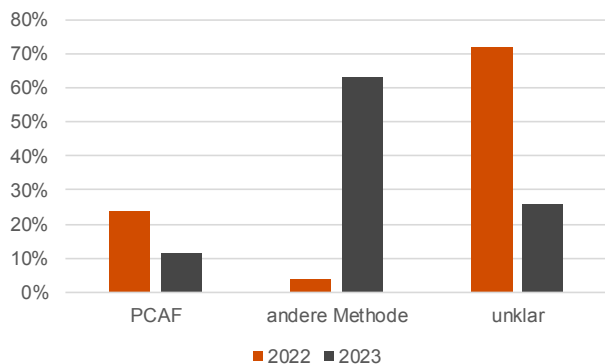
Methodiken & Herangehensweisen

Die Schätzung der Energieausweise von Gebäuden, insbesondere im Hinblick auf die Energieeffizienz und EPC-Label, stellt eine Herausforderung dar, die von den untersuchten Instituten unterschiedlich angegangen wird. Die Institute wenden verschiedene Methoden zur Schätzung der EPC-Labels an, darunter interne Schätzungen in Verbindung mit der Nutzung von externen Daten. Einige Institute geben auch an, die erforderlichen Daten für die Befüllung des Meldebogens 2, die noch nicht intern vorliegen, bilateral beim Kunden zu erheben. Die Vielfalt der angewandten Methoden und Datenquellen führt zu einer Inhomogenität, die die Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit der erhobenen Daten beeinflusst.

22 Institute nutzen eigens entwickelte Schätzmethoden für die Schätzung von fehlenden EPC-Daten, die auf Parametern wie Gebäudeart, Baujahr, Standort und Energieverbrauch basieren. Diese internen Methoden beziehen zudem Informationen von externen Datenanbietern, öffentlich verfügbaren Immobiliendatenbanken und statistischen Analysen ein. Sie berücksichtigen spezifische Merkmale der Immobilien, um präzise Schätzungen zu ermöglichen. Um die Umweltfreundlichkeit und Nachhaltigkeit von Gebäuden und Produkten zu bewerten, werden häufig Zertifizierungssysteme und Standards wie LEED (Leadership in Energy and Environmental Design), BREEAM (Building Research Establishment Environmental Assessment Method), DGNB (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen) und Energy Star verwendet.

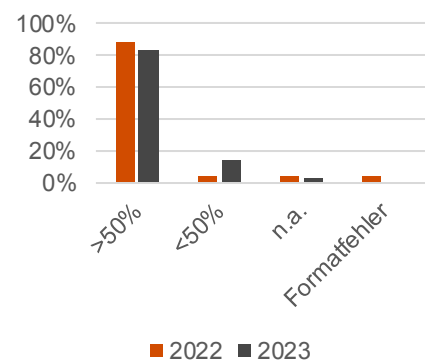
Die externen Datenanbieter, die von den meisten Instituten genutzt werden, werden oft nicht spezifiziert. Im Vergleich zum Vorjahr gaben nur 11 % der Institute an, die PCAF-Methodik zu verwenden. Aufgrund der fehlenden Beschreibungen über die verwendete Methodik lässt sich nur vermuten, dass sie hier auf die „PCAF European Building Emission Factor Database“ abstellen. Diese PCAF-Datenbank umfasst die gesetzlichen Vorgaben zu den Energieausweisinformationen (Wohn- und Gewerbeimmobilie) aller EU-Länder und ermöglicht eine Schätzung des EPC-Labels auf Basis des Energieverbrauchs der jeweiligen EP-Klasse. Diese Schätzung erfolgt mittels gebildeter Durchschnittswerte zwischen den einzelnen Energieverbrauchswerten und -klassen. Dieses Verfahren kann die individuellen Eigenschaften von Gebäuden nicht vollständig erfassen und führt zu generalisierten Bewertungen.

Insgesamt zeigt die Analyse, dass keine einheitliche Methodik für die Schätzung von EPC-Daten existiert, was die Genauigkeit, Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit der Daten erschwert. Es wurde deutlich, dass die Schätzung der Energieeffizienz von Gebäuden ein vielschichtiger Prozess ist, der verschiedene Ansätze und Datenquellen erfordert. Die Vielfalt der Methoden kann an der Stelle, auch wenn nur teilweise durch standardisierte Bewertungsrahmen und Zertifizierungssysteme, ausgeglichen werden. Die Implementierung solcher standardisierten Methoden kann dazu beitragen, die Transparenz und Genauigkeit der Energieeffizienzbewertungen zu erhöhen und somit eine bessere Entscheidungsgrundlage für Investitionen in nachhaltige Immobilienprojekte zu schaffen.



Verteilung der Positionen ohne EPC-Label

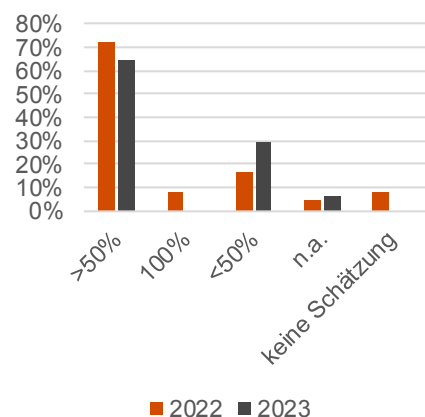
Bei der Auswertung der Anteile der Bruttobuchwerte ohne EPC-Information im Vergleich zum Gesamtrisikopositionswert fällt auf, dass dieser bei 29 Instituten über 50 % liegt. Dies deutet darauf hin, dass ein Großteil der Institute Schwierigkeiten hat, die erforderlichen Energieausweise zu beschaffen oder systemseitig bereitzustellen. Diese Herausforderung kann unter anderem auf die Verfügbarkeit von Energieausweisen zurückzuführen sein. In einigen Regionen oder für bestimmte Immobilientypen sind die EPC-Labels schwer zugänglich oder gar nicht vorhanden. Viele Finanzinstitute haben noch Schwierigkeiten, EPC-Daten in ihre bestehenden IT-Systeme und Prozesse zu integrieren, was zu Lücken in den verfügbaren Informationen führt. Hierbei lässt sich feststellen, dass das Niveau, auch im Vergleich zum Vorjahr, konstant hoch bleibt. Das könnte ein Indiz dafür sein, dass sich die Situation in Bezug auf die Verfügbarkeit und Integration von EPC-Labels bei den Instituten nicht wesentlich verbessert hat.



Verteilung der Positionen mit geschätztem Energieverbrauch in der EU

Von den insgesamt 35 untersuchten Instituten haben 26 mindestens 50 % ihres Energieverbrauchs geschätzt. Sechs Institute gaben an, weniger als 50 % ihres Energieverbrauchs geschätzt zu haben. Zwei Institute haben ihren gesamten Energieverbrauch geschätzt, während ein Institut Template 2 nicht offengelegt hat. Damit bleibt das Niveau im Vergleich zum Vorjahr weitestgehend konstant.

Diese Analyse zeigt, dass es eine beträchtliche Varianz bei der Schätzung und Meldung der EPC-Scores gibt, was u.a. darin begründet sein kann, dass relevante Informationen noch nicht bzw. nur teilweise systemseitig vorliegt und in die Offenlegung einfließt. Es besteht ein klarer Handlungsbedarf für die Institute, die auf Schätzungen angewiesen sind, Systeme und Prozesse zu implementieren, um die Energieverbrauchsdaten aus bestehenden Energieausweisen zu erheben.

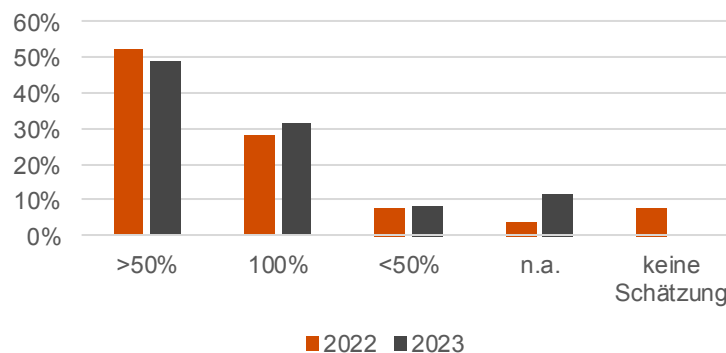


Verteilung der Positionen mit geschätztem Energieverbrauch außerhalb der EU

Die Analyse für den nicht-EU-Raum verdeutlicht, dass die Mehrheit (23 von 35 Instituten) fast ihr gesamtes nicht EU-Portfolio schätzt (>90 %). Drei Institute haben dem gegenüber den Energieverbrauch nicht geschätzt und zehn Institute schätzen weniger als 90 % ihres Portfolios. Verglichen mit dem Vorjahr bleibt das Niveau der geschätzten EPC-Scores auf einem konstant hohen Niveau.

Ein wesentlicher Grund für die Notwendigkeit von Schätzungen liegt in der "Richtlinie über die

Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden" RL 2010/31/EU¹², die Anforderungen an die Erstellung von Energieausweisen festlegt. Da diese Richtlinie nur für EU-Mitgliedstaaten gilt, gibt es außerhalb der EU keine Verpflichtung zur Erstellung von Energieausweisen. Diese fehlende gesetzliche Vorgabe führt dazu, dass viele Institute bei der Bewertung ihres Immobilienportfolios vor allem außerhalb der EU, auf Schätzungen und externe Daten angewiesen sind. Die Abwesenheit standardisierter Energieausweise erschwert die Verfügbarkeit der Energieeffizienzbewertungen von Immobilien außerhalb der EU.



Handlungsempfehlungen zu Energieausweis-Daten (EPC-Label)

Für die Institute ist es aktuell noch schwer für die finanzierten Immobilien ein entsprechendes EPC-Label heranzuziehen oder es von einem externen Anbieter zu beziehen. Angesichts der bestehenden Herausforderungen können folgende Handlungsempfehlungen hilfreich sein:

Enge Zusammenarbeit mit Kreditnehmern und Kunden:

- Verbesserung der Prozesse zur Beschaffung und Integration von EPC-Daten durch intensiven Kundendialog, um die Beschaffung von Energieausweisen zu fördern.

Investition in Technologie:

- Es empfiehlt sich, in moderne IT-Systeme und Datenbanken zu investieren, die die Integration und Analyse von EPC-Daten ermöglichen. Dies könnte die Implementierung von Big Data-Technologien und KI-Algorithmen zur Risikobewertung umfassen.

Interne Prozesse optimieren:

- Die Institute sollten ihre internen Prozesse überprüfen und optimieren, um die Effizienz bei der Beschaffung, Verwaltung und Nutzung von EPC-Daten zu erhöhen.

Entwicklung interner Schätzmodelle:

- Aufbau von internen Modellen zur Schätzung der Energieeffizienz von Immobilien anhand verfügbarer Daten wie Baujahr, Gebäudetyp und Standort. Diese Modelle können helfen, fehlende EPC-Labels zu kompensieren und eine Einschätzung des Energieverbrauchs zu ermöglichen.

Kooperation mit externen Dienstleistern:

- Eingehen von Partnerschaften mit spezialisierten Unternehmen oder Datenanbietern, die Zugang zu Energieeffizienzdaten bieten. Diese Kooperationen können den Zugang zu qualitativ hochwertigen Daten erleichtern und die Genauigkeit der Einschätzungen verbessern.



Ausblick

Fachliche Konkretisierung aus dem EBA Q&A 2023_6879¹³:

- Die EBA stellte klar, dass der Umfang der Berichterstattung der immobilienbesicherten Kredite in den beiden Templates 2 und 5 nicht nur auf die Kundengruppe der nichtfinanziellen Unternehmen beschränkt ist und alle relevanten Kundengruppen einschließen soll.
- Daher muss der Umfang in beiden Templates konsistent sein, was die Möglichkeit eröffnet, Validierungen bzw. Plausibilisierungen zwischen diesen beiden Templates für die durch Immobilien besicherten Kredite durchzuführen.
- Diese Spezifikation wird in der nächsten Version des Data Point Model (DPM) entsprechend aufgenommen.



Handlungsempfehlungen!

- Systemseitige Integration von Energieausweisdaten
- Aufbau von standardisierten Verfahren für die Erfassung, Verarbeitung und Berichterstattung von Energieausweisdaten
- Automatisierung wiederkehrender Aufgaben und Prozesse, um die Effizienz zu steigern und Fehler zu minimieren
- Gezielte Maßnahmen zur Verbesserung in den Bereichen Technologie, Partnerschaften, und Prozessoptimierung
- Entwicklung von KPIs zur Messung der Genauigkeit und Vollständigkeit der EPC-Daten. Diese KPIs sollten regelmäßig überwacht und analysiert werden



Meldebogen 3

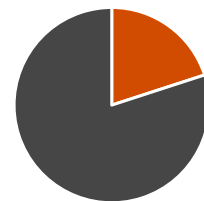
Angleichungsparameter



In Meldebogen 3 legen die Institute ihren Dekarbonisierungspfad mittels den Alignment Metriken (Angleichungsparameter) offen. Für die relevanten Sektoren muss dann entsprechend der Fortschritt veröffentlicht werden, d.h. in welchem Maße die Kapitalbewegungen mit dem Netto-Null-Emissionen bis 2050-Szenario (NZE2050) der Internationalen Energieagentur (IEA) übereinstimmen.

Offenlegung Template 3

Von den 35 untersuchten Instituten haben sieben Meldebogen 3 vor dem offiziellen Offenlegungstichtag (30. Juni 2024) offengelegt. Institute, die Meldebogen 3 nicht veröffentlicht haben, machen hierzu keine Angaben. Alle Institute nutzen die Emissionsintensität als Parameter für die Festlegung von Alignment Metriken und die verwendete Methodik wird von den meisten Institute ausführlich beschrieben.



■ Ja ■ Nein

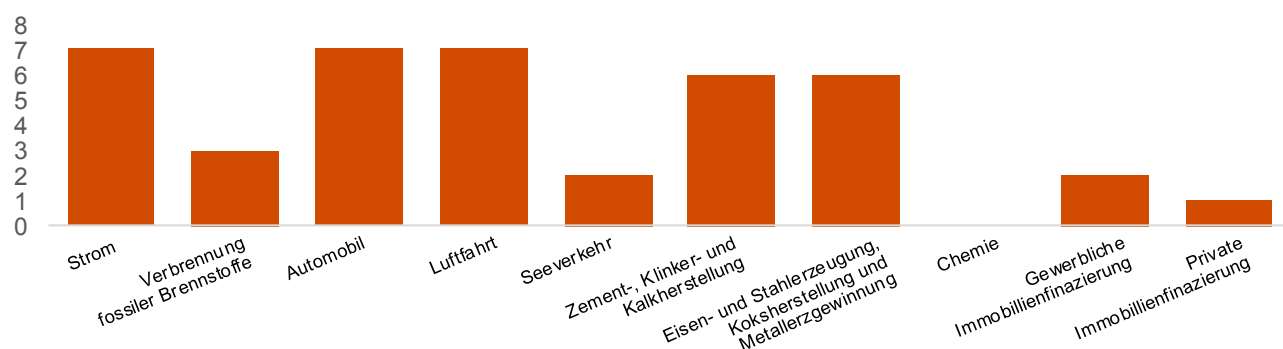
Methodiken & Herangehensweisen

Die verwendeten Methodiken für die Berechnung der Alignment Metriken und Festlegung der Reduktionszielen werden auf Basis von sektorspezifischen Emissionsintensitäten berechnet. Für die jeweiligen Sektoren machen vereinzelte Institute auch genaue Angaben über die verwendeten Datenquellen. Einige Institute geben an, dass sie die Alignment Metriken für die relevanten Sektoren auf Grundlage eines sektoralen Bottom-Up Ansatzes auf Kundenebene berechnen. Die Methodik zur Festlegung der Reduktionsziele wurde von den meisten Instituten nicht erläutert.

Anzahl genutzter Alignment Metriken und Sektoren

Bei den sieben Instituten, die Meldebogen 3 offengelegt haben, variiert die Anzahl der genutzten Alignment Metriken stark. Im Durchschnitt wurden vier Metriken genutzt, wobei teils nur eine Metrik und teils bis zu acht Metriken offengelegt wurden. Bei den Sektoren werden die Sektoren Strom, Automobil und Luftfahrt von sieben Instituten offengelegt und die Sektoren Zement-, Klinker- und Kalkherstellung sowie Eisen- und Stahlerzeugung, Koksherstellung und Metallerzgewinnung von sechs Instituten.

Offengelegte Sektoren



Handlungsempfehlung: Mögliches Vorgehen zur Berechnung der Alignment Metriken und Festlegung von Reduktionszielen

Die portfoliospezifische Festlegung von Alignment Metriken erfolgt auf Basis wissenschaftlich aufbereiteter Klimaszenarien für die drei vorgegebenen Parametern in der CRR: Emissionsintensität, Technologiemic und Produktionsvolumen. Entlang der Parameter wird Finanzinstituten ermöglicht, die Dekarbonisierungspfade, also die prozentuale Reduktion von THG-Emissionen pro Jahr im Vergleich zum Referenzjahr, abzuleiten und die entsprechende Differenz zum NZE2050-Szenario zu berechnen. Ein ganzheitlicher Berechnungsansatz der Alignment Metriken resultiert aus der Nutzung etablierter Rahmenwerke, wie Partnership for Carbon Accounting Financials (PCAF), der Science Based Targets Initiative (SBTi) und dem Paris Agreement Capital Transition Assessment (PACTA). Diese Tools ermöglichen es Finanzinstituten, ihre finanzierten Emissionen zu berechnen, wissenschaftlich fundierte Reduktionsziele festzulegen und ihre Portfolios mit dem 1,5°C-Ziel des Pariser Abkommens in Einklang zu bringen.

Für die Bestimmung eines Reduktionsziels besteht die Herausforderung darin, Ziele für einen 3-Jahreszeitraum zu setzen. Gemäß den Anforderungen im Meldebogen 3 sollen ein geplantes Reduktionsziel für drei Jahre nach dem Referenzjahr festgelegt werden, um langfristig mit dem NZE2050-Szenario im Einklang zu sein. Diese Reduktionsziele sollten den angegebenen Alignment Metriken entsprechen und in Abhängigkeit der ausgewählten Metrik spezifische, messbare Ziele beinhalten, die darauf abzielen, die langfristige Klimastrategie in Verbindung mit der Geschäftsstrategie des Finanzinstituts zu unterstützen

Weitere Details zur Berechnung und Festlegung der Alignment Metriken finden Sie in unseren PoV: [Portfolio-Alignment mit den Klimazielen: Die Umsetzung der Alignment Metriken für die Säule 3¹⁴](#).

Ausblick

Bewertung des Immobilienportfolios für die Alignment Metriken

Die Bewertung des Immobilienportfolios zur Offenlegung der Alignment Metriken stellt derzeit eine erhebliche Herausforderung für die Finanzinstitute dar. Der zugrunde gelegte Dekarbonisierungspfad, basierend auf dem IEA NZE2050-Szenario, ist äußerst ambitioniert und stellt hohe Anforderungen an die Reduktion von CO₂-Emissionen. Dieser anspruchsvolle Pfad wird deutlich bei der Berechnung der sogenannten "Distance to Target" (Abstand zum Ziel), die je nach Immobilie zwischen 300 % und 800 % variiert. Dies bedeutet, dass viele Immobilien erheblich von den Zielvorgaben abweichen und erhebliche Anpassungen notwendig sind, um die geforderten Emissionsreduzierungen zu erreichen.



Meldebogen 4

Risikopositionen gegenüber den 20 CO₂-intensivsten Unternehmen



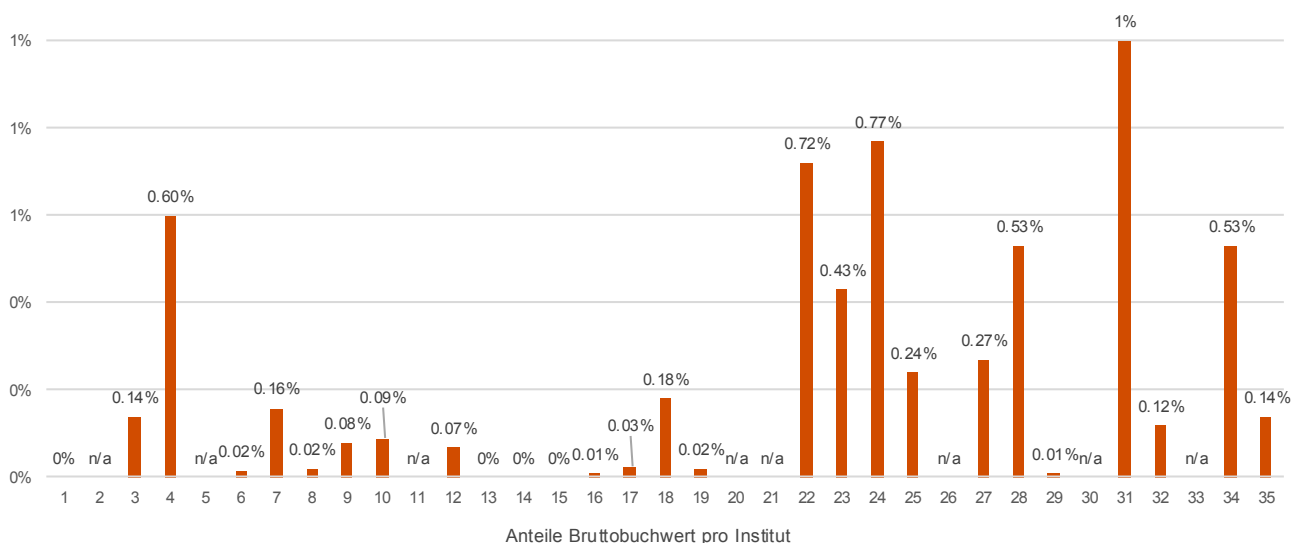
Der Meldebogen 4 umfasst die Offenlegung der aggregierten und anonymisierten Risikopositionen gegenüber den 20 weltweit emissionsintensivsten Unternehmen. Diese Top-20-Polluter müssen aus öffentlich verfügbaren Datenquellen abgeleitet werden, wie z.B. der Carbon Majors Database, Berichten des Carbon Disclosure Project des Climate Accountability Institute und Thomson Reuters. Zusätzlich ist es erforderlich mit dem Stichtag 31. Dezember 2024 den aggregierten Bruttobuchwert der ökologisch nachhaltigen Positionen (CCM) gem. EU-Taxonomie gegenüber diesen Unternehmen anzugeben.

Methodiken & Herangehensweisen

Der Bruttobuchwert (aggregierter Betrag) umfasst Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, die gemäß der FinRep-Meldung DVO (EU) 2021/451 unter den Bilanzierungsportfolios im Anlagebuch klassifiziert sind, ausgenommen zu Handelszwecken gehaltene und zur Veräußerung gehaltene finanzielle Vermögenswerte. Die Institute müssen den Bruttobuchwert gegenüber den 20 CO₂-intensivsten Unternehmen im Verhältnis zum Gesamtbruttobuchwert angeben.

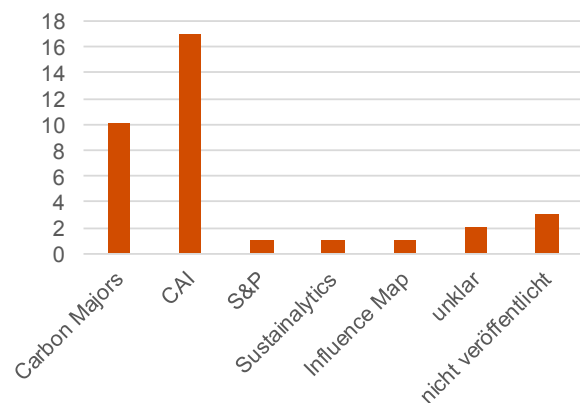
Verteilung der Anteile der ausgewiesenen Bruttobuchwerte

Der Anteil des Bruttobuchwerts hat sich im Vergleich zum Vorjahr erheblich verringert. Im Durchschnitt sank der Anteil des Bruttobuchwerts von 0,31 % im Jahr 2022 auf 0,02 % im Jahr 2023. Auch der Höchstwert fiel von 1,6 % auf 1 %.



Meistgenutzte Datenanbieter

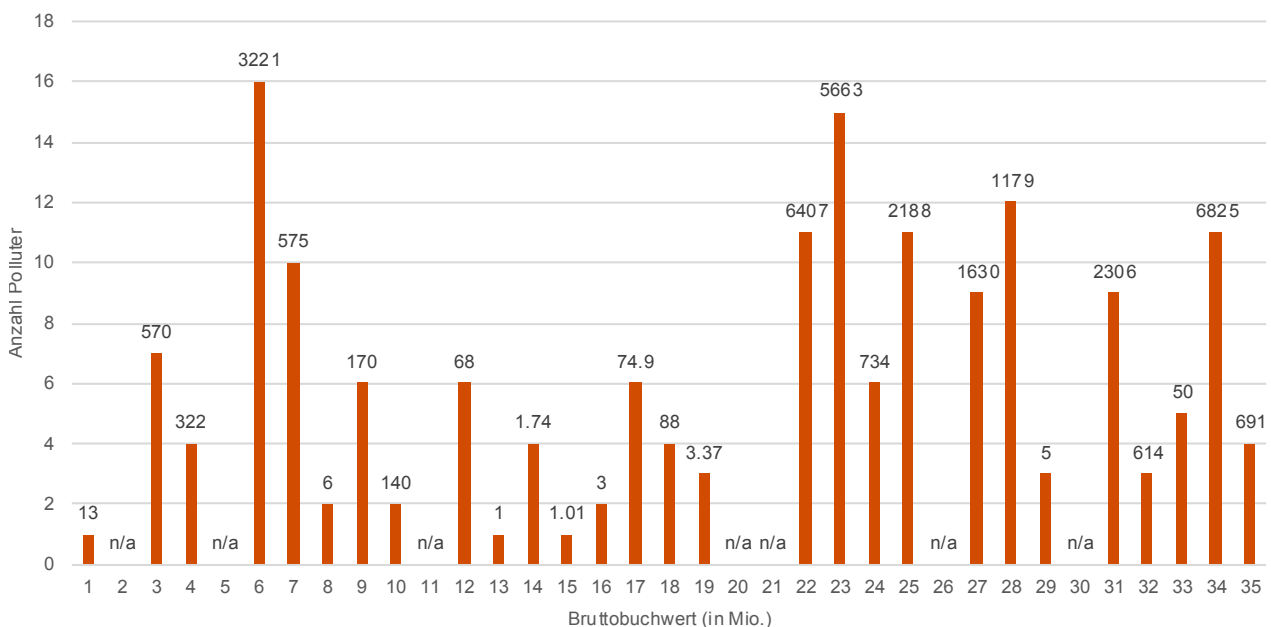
20 Institute greifen auf den Carbon-Majors-Report als Datenquelle für die Erstellung des Meldebogens 4 zurück. Von den untersuchten Instituten haben jedoch vier den Meldebogen nicht veröffentlicht. Bei einigen dieser Institute fehlt eine nachvollziehbare Begründung für die Nicht-Offenlegung. Die vorliegenden Erklärungen geben an, dass keine Risikopositionen gegenüber den betreffenden emissionsintensiven Unternehmen bestehen.



Anzahl Top-20 Polluter im Vergleich zum Bruttobuchwert

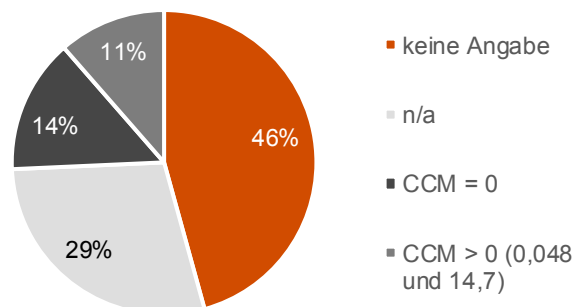
Es gibt keine direkte Beziehung zwischen der Anzahl der offengelegten Polluter und dem jeweiligen Bruttobuchwert. Einige Institute mit wenigen Pollutern haben sehr hohe Bruttobuchwerte, während andere mit vielen Pollutern niedrigere Werte haben. Der höchste Bruttobuchwert (6.825 Mio.) korreliert mit einer relativ niedrigen Anzahl von Pollutern (5). Der zweithöchste Bruttobuchwert (6.407 Mio.) ist ebenfalls mit einer niedrigen Anzahl von Pollutern (4) verbunden. Institute mit mittleren Bruttobuchwerten (zwischen 3.221 Mio. und 1.630 Mio.) haben eine variierende Anzahl von Pollutern, die zwischen 8 und 6 liegen. Dies deutet darauf hin, dass eine kleine Anzahl von energieintensiven Unternehmen überproportional zur Verschmutzung beiträgt, wobei allein die Top drei einen erheblichen Teil des gesamten Bruttobuchwerts ausmachen.

Anzahl Top 20 Polluter / Bruttobuchwert



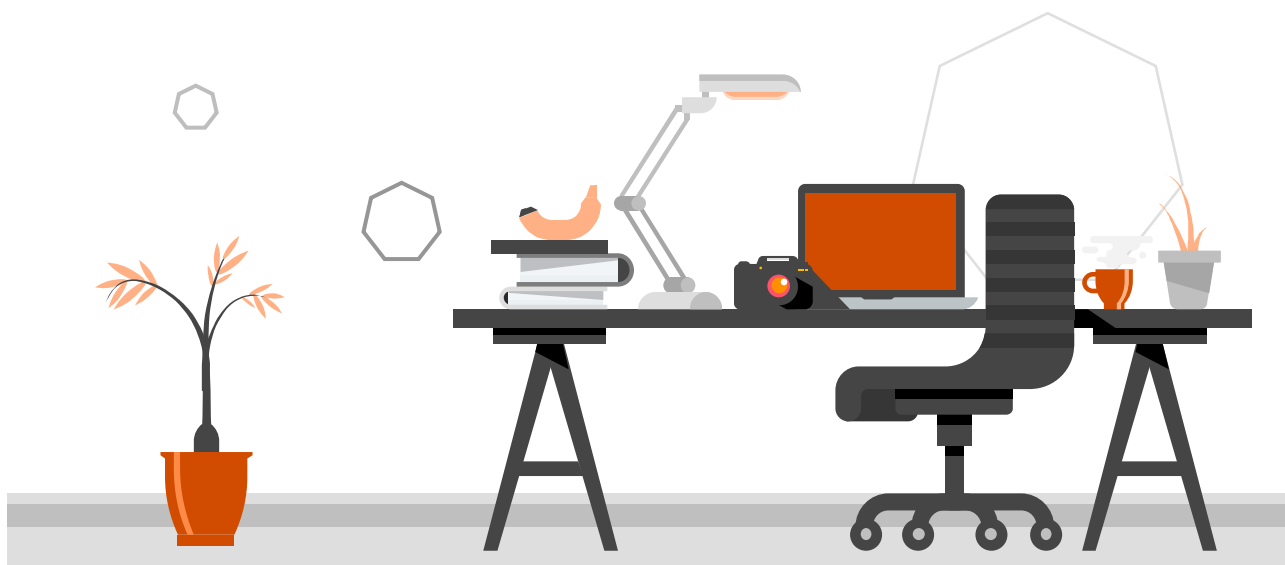
Vergleich der Bruttobuchwerte mit dem CCM-Flag

Die Analyse der Institute, die den Bruttobuchwert der ökologisch nachhaltigen Positionen (CCM) offengelegt haben, ist mit 20 % bei einem Gesamtbruttobuchwert von 20.484 Mio. € relativ gering im Vergleich zu 46 % der Institute, die dieses Feld bei einem Gesamtbruttobuchwert von 12.409 Mio. € leer gelassen bzw. nicht offengelegt haben. Insgesamt haben 14 % der Institute keine Angabe ihrer ökologisch nachhaltigen Positionen gemacht und 4 Institute haben Meldebogen 4 nicht offengelegt.



Handlungsempfehlungen!

- Qualitativen Kommentar inhaltlich ausbauen
- Falls keine Offenlegung erfolgt, ist die Angabe von Gründen dafür erforderlich



Meldebogen 5

Risikopositionen mit physischem Risiko



In Meldebogen 5 besteht die Anforderung zur Offenlegung von Informationen zu Risikopositionen, die physischen Risiken des Klimawandels unterliegen bzw. gegenüber diesen anfällig sind. Für den Ausweis im Meldebogen 5 sind, zum untersuchten Stichtag 31. Dezember 2023, nur Positionen gegenüber nichtfinanziellen Unternehmen (NFC) zu berücksichtigen, wobei diese nach dem jeweiligen NACE-Sektor und nach immobilienbesicherten Krediten und in Besitz genommenen Immobilien aufzuteilen sind. Je nach Einteilung ist die Klassifizierung entsprechend nach Anfälligkeiten von Risikopositionen für akute, chronische oder akute & chronische physische Risiken des Klimawandels anzugeben.

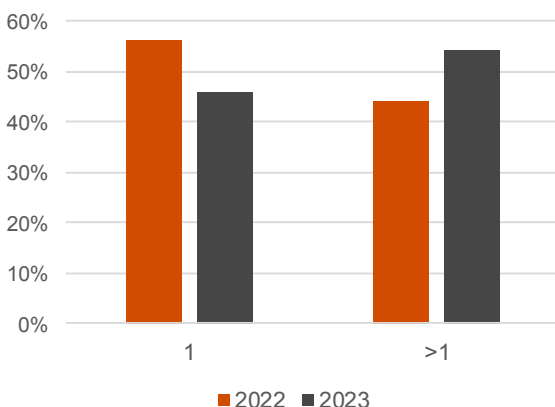
Methodiken & Herangehensweisen

Institute verwenden eine Vielzahl von Ansätzen zur Ermittlung ihrer physischen Risiken für den Meldebogen 5. Die Beschreibung der verwendeten Methodiken variiert stark in Detaillierungsgrad und Transparenz. Während einige Institute sehr transparent und detailliert vorgehen, stellen andere nur begrenzte oder unzureichende Informationen zur Verfügung. Die meisten Institute greifen auf externe Datenprovider zurück, um ihre Analysen zu unterstützen.

Einige Institute haben speziell entwickelte Tools zur qualitativen Bewertung der Anfälligkeit gegenüber physischen Risiken entwickelt. Andere nutzen intern entwickelte Heatmaps zur Bewertung sowohl akuter als auch chronischer physischer Risiken. Ein Institut hat beispielsweise physische Gefahrenereignisse in Bezug auf sein Bankportfolio kartiert. Hierbei wurden die rechtlichen und operativen Standorte der Unternehmen im Portfolio identifiziert und mit spezifischen Gefahrenereignissen sowie dem relativen Risikolevel verknüpft. Für jede Gegenpartei wurde ein synthetischer physischer Risikoindikator berechnet, indem die Risiken an den einzelnen Standorten nach der Anzahl der Mitarbeiter gewichtet wurden.

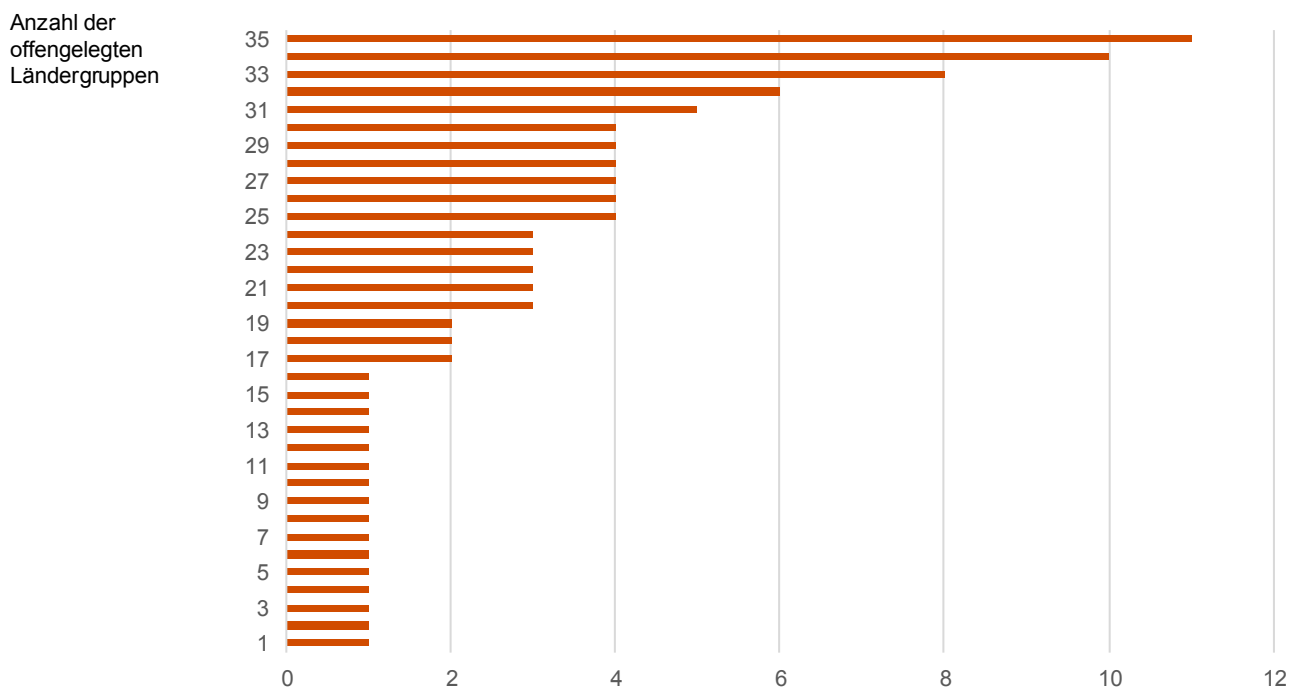
Verwendete geografische Gebiete, Gruppierungen oder Länderschnitte

Eine oder mehr Ländergruppen



Auffallend ist, dass 16 der untersuchten Institute auf eine geografische Unterteilung ihres Anlagebuchs verzichtet haben und den Meldebogen 5 nur einmal in Summe gemeldet haben, ohne die Betroffenheit in den jeweiligen geografischen Gebieten, die für akute und chronische Ereignisse infolge des Klimawandels anfällig sind, anzugeben. Dies ist ein Rückgang zum Vorjahr (2022) um ca. 10 % der untersuchten Institute (2022: 56 %, 2023: 46 %).

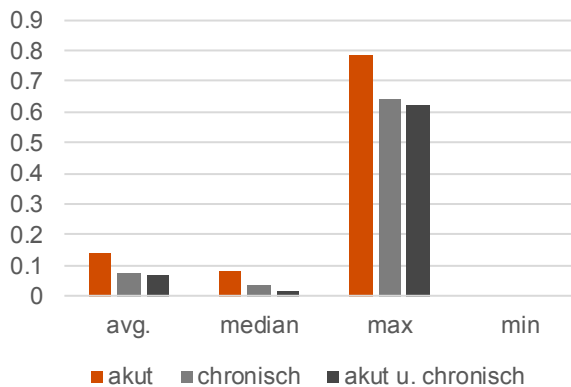
Aufgrund der fehlenden geografischen Verteilung der Risikopositionen ist eine vollständige Interpretation an der Stelle nicht möglich und liegt in den spezifischen Kontexten der einzelnen Institute. Faktoren wie geografische Diversität, Geschäftstätigkeit, Datenverfügbarkeit und Risikomodellierung können dazu führen, dass Institute unterschiedliche Ansätze bei der Gruppierung und Aufteilung der physischen Risiken wählen. Es ist wichtig, dass jedes Institut seine Methodik und Herangehensweise transparent darlegt, um eine angemessene Vergleichbarkeit der Daten zu gewährleisten und eine fundierte Analyse der physischen Risiken durchzuführen. Eine Begründung für die Aggregation der Daten in nur einer Region wurde entsprechend nicht veröffentlicht.



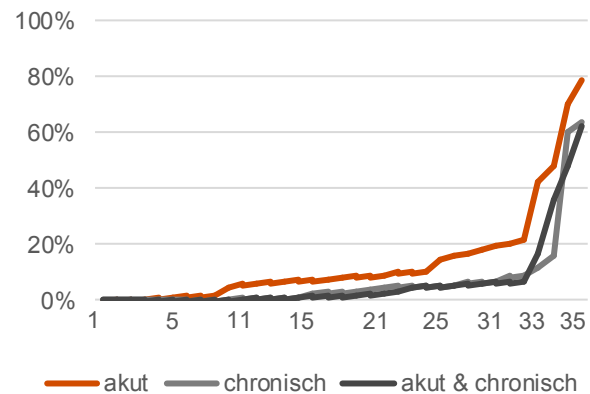
Die Bewertung der Anfälligkeit für physische Risiken erfolgt in der Regel durch die Berücksichtigung der geografischen Lage des Kunden oder der Immobiliensicherheit in einem bestimmten Land. Die Nichtoffenlegung der Länderzuordnung lässt jedoch ein wesentliches Element der Transparenz und Risikoanalyse vermissen. Positiv ist jedoch zu vermerken, dass im Durchschnitt 0,5 Regionen mehr veröffentlicht wurden als im Jahr 2022 (2,9 im Vergleich zu 2,4).

Insgesamt stellt die teilweise fehlende Offenlegung der jeweiligen Länder bei der Bewertung physischer Risiken einen Mangel an Transparenz dar und verzichtet auf ein wichtiges Instrument zur Identifizierung und Analyse von Risikopositionen. Dies birgt das Risiko, dass Institute die spezifischen Risiken in den verschiedenen Ländern nicht angemessen bewerten und somit keine effektiven Maßnahmen zur Risikoverminderung ergreifen können.

Verteilung der physischen Risiken



Sensibilität ggü. physischen Risiken



Wie im Vorjahr ist aus der vorliegenden Stichprobe aufgefallen, dass von den Instituten mehr akute physische Risiken berichtet oder identifiziert werden als chronische. Eine Begründung dafür könnte sein, dass der Fokus bisher hauptsächlich auf den unmittelbaren Auswirkungen des Klimawandels liegt. Akute physische Risiken beziehen sich auf kurzfristige Ereignisse wie Stürme, Überschwemmungen oder extreme Hitzeperioden, die sofortige Auswirkungen haben können. Die Institute haben sich möglicherweise stärker auf diese akuten Risiken konzentriert, da sie leicht zu erkennen und zu bewerten sind. Die unmittelbaren Auswirkungen solcher Ereignisse auf Vermögenswerte oder Finanzinstrumente können schneller erkannt und gemessen werden.

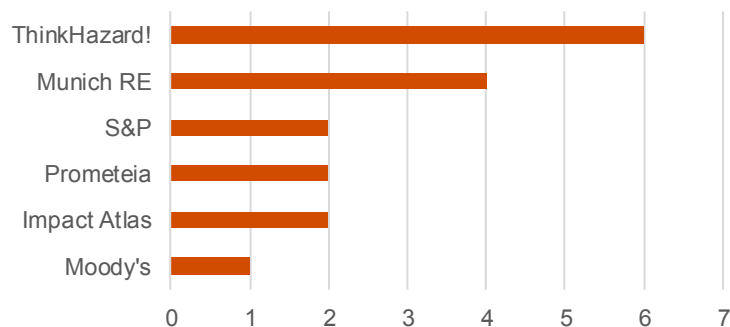
Auf der anderen Seite sind chronische Risiken des Klimawandels, wie langfristige Veränderungen der Temperatur, des Meeresspiegels oder der Niederschlagsmuster, komplexer zu bewerten. Sie entwickeln sich über einen längeren Zeitraum und ihre Auswirkungen sind oft schleichend. Institute haben daher noch Schwierigkeiten, diese chronischen Risiken vollständig einzuschätzen und angemessen zu quantifizieren. Die Messung und Bewertung chronischer Risiken erfordert eine umfassendere Datenanalyse, Modellierungstechniken und Szenarioanalysen, um potenzielle Auswirkungen auf langfristige Geschäfts- und Kreditrisiken zu verstehen. Viele Institute verfügen vermutlich noch nicht über ausreichende Informationen, Tools oder Fachwissen, um diese chronischen Risiken vollständig zu erfassen und bewerten zu können.

Datenanbieter für physische Risiken

Wie im Vorjahr gibt es wieder Datenanbieter, die von mehreren Instituten genutzt wurden, hierzu zählen unter anderem die ThinkHazard!, Munich RE und S&P.

Es ist ersichtlich, dass Institute je nach Standort auch Daten von standortspezifischen Daten Providern nutzen.

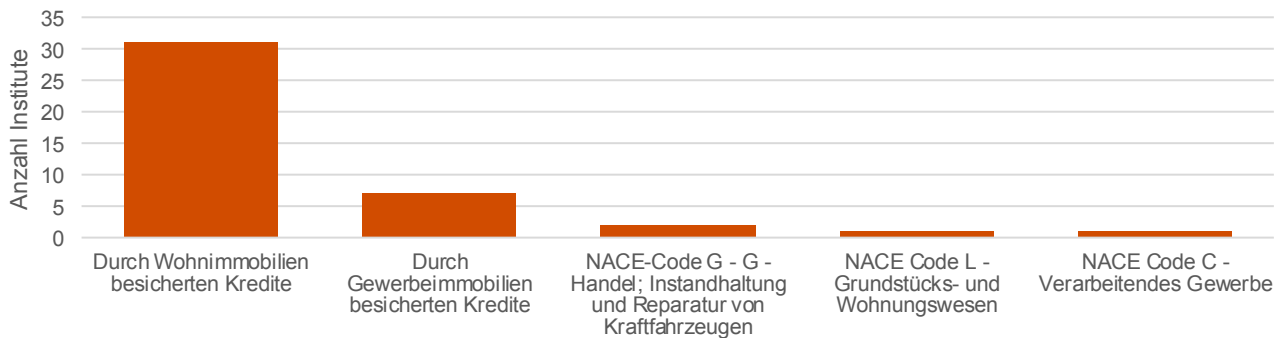
Meistgenutzte Datenanbieter 2023



Analyse betroffener Sektoren

Die Analyse zeigt, dass die meisten Institute die höchsten Bruttobuchwerte mit physischen Risiken bei immobilienbesicherten Krediten ausweisen. Dabei sind gewerbeimmobilienbesicherte Kredite höher als privatbesicherte Kredite, was die besondere Verwundbarkeit des Gewerbeimmobiliensektors unterstreicht. Weitere besonders betroffene Sektoren sind das verarbeitende Gewerbe (NACE Code C), Grundstücks- und Wohnungswesen (NACE Code L) sowie der Groß- und Einzelhandel (NACE Code G).

Besonders betroffene Sektoren



Handlungsempfehlungen!

Bei der Bewertung von Risikopositionen, die den physischen Risiken des Klimawandels unterliegen oder ihnen gegenüber anfällig sind, sind mehrere Aspekte zu berücksichtigen:

Bewertung der Exponiertheit:

- Ermittlung der geografischen Lage der Vermögenswerte und deren Anfälligkeit für Klimarisiken.
- Analyse von Branchen, die besonders anfällig für physische Klimarisiken sind (z.B. Landwirtschaft, Immobilien, Energieversorgung).

Szenarioanalyse:

- Durchführung von Szenarioanalysen zur Bewertung der potenziellen Auswirkungen verschiedener Klimaszenarien (z.B. Szenarien des Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC).
- Berücksichtigung von Best-Case- und Worst-Case-Szenarien.

Risikobewertung und -quantifizierung:

- Nutzung von Modellen und Datenanalysen zur Quantifizierung potenzieller finanzieller Verluste aufgrund physischer Klimarisiken.
- Bewertung der Auswirkungen auf Kreditrisiken, Marktwerte, Versicherungskosten und operative Risiken.

Integration in Risikomanagementprozesse:

- Anpassung bestehender Risikomanagementpraktiken und -rahmenwerke zur Berücksichtigung physischer Klimarisiken.
- Entwicklung von Strategien zur Risikominderung und Anpassung (z.B. Diversifikation, Versicherungsschutz, Investitionen in klimaresistente Infrastrukturen).

Kontinuierliche Überwachung und Anpassung:

- Regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Risikobewertungsmodelle und -strategien basierend auf neuen Daten und wissenschaftlichen Erkenntnissen.
- Implementierung von Frühwarnsystemen und Indikatoren zur Überwachung von Risiken.

Meldebogen 6

Übersicht über die wesentlichen Leistungssindikatoren (KPI) für taxonomiekonforme Risikopositionen



Der Meldebogen 6 umfasst die Offenlegung von Schlüsselleistungsindikatoren (KPIs – Key Performance Indicators) für taxonomiekonforme Risikopositionen. Die Institute sind verpflichtet, ihre Green Asset Ratio (GAR) offenzulegen, die sowohl Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels (CCM – Climate Change Mitigation) als auch zur Anpassung an den Klimawandel (CCA – Climate Change Adaptation) abdeckt. Die Offenlegung begann erstmals zum 31. Dezember 2023 und erfolgt anschließend halbjährlich. Wichtige Kennzahlen beinhalten den GAR-Bestand und den GAR-Fluss sowie deren Abdeckung im Zusammenhang mit klimarelevanten Aktivitäten.

Methodiken & Herangehensweisen

Meldebogen 6 liefert eine strukturierte Übersicht der wichtigsten Leistungskennzahlen (KPIs) für taxonomiekonforme Risikopositionen in einem standardisierten Format. Kreditinstitute sind verpflichtet, darin einen vollständigen Überblick über die auf Grundlage der Meldebögen 7 und 8 ermittelten KPIs, einschließlich GAR, bereitzustellen. Die GAR zeigt den Anteil der Vermögenswerte eines Kreditinstituts, der im Verhältnis zu den gesamten Vermögenswerten in taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten investiert wird oder diese finanziert, gemäß Nummer 1.1.2 des Anhangs V der Taxonomie Verordnung.

Die veröffentlichten Informationen zur GAR müssen vollständig mit den Angaben übereinstimmen, die die Institute gemäß Artikel 8 der Taxonomie Verordnung offenzulegen haben. Diese Vorgabe erfüllt die Anforderungen der EBA ITS (vgl. Ziffer 58).

Zusätzlich stützt sich diese Analyse auf Erkenntnisse aus der Studie „[EU-Taxonomie Reporting 2024](#)“¹⁶ von PwC, die detaillierte Informationen zur Berechnung und Offenlegung der GAR sowie weiterer relevanter KPIs liefert. Diese Studie bietet wertvolle zusätzliche Einblicke und Best Practices, die zur Optimierung der Offenlegungsprozesse und zur Erhöhung der Taxonomiekonformität genutzt werden können.

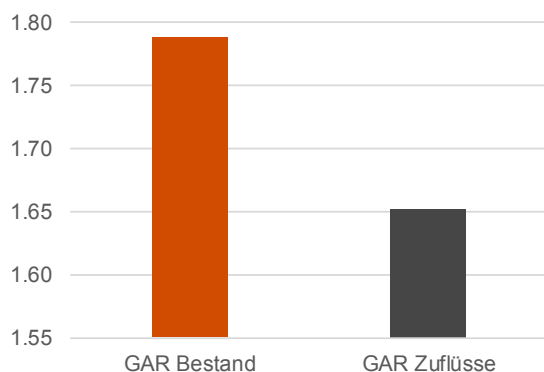
Die Taxonomie Verordnung verpflichtet Institute, die GAR zweimal offenzulegen – einmal basierend auf der Umsatzausrichtung ihrer nichtfinanziellen Gegenparteien und ein weiteres Mal auf Basis der CAPEX-Ausrichtung ihrer nichtfinanziellen Gegenparteien als Maßstab zur Bestimmung der Ausrichtung ihres allgemeinen Kreditengagements. Demgegenüber müssen Institute in den Säule 3-Offenlegungsberichten die GAR nur einmal offenlegen, und zwar basierend auf der Umsatzanpassung ihrer Gegenparteien, um den Grad der Taxonomie-Anpassung ihres allgemeinen Kreditengagements zu bestimmen (vgl. EBA ITS, Ziffer 58).

Durchschnittliche Green Asset Ratio

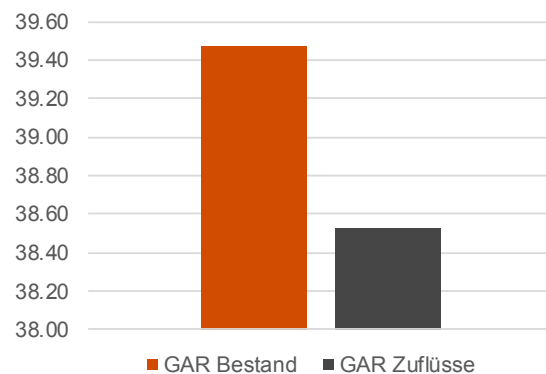
Der durchschnittliche GAR-Bestand der 35 untersuchten Institute beläuft sich auf 1,79 % der gesamten Aktiva, während die GAR-Zuflüsse durchschnittlich 1,65 % der gesamten Aktiva ausmachen (CCM+CCA). Der Anteil der gesamten Aktiva, der zur Berechnung des Gesamt-GAR (einschließlich Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel) herangezogen wurde, beträgt im Durchschnitt 39,47 % für den GAR-Bestand und 38,52 % für die GAR-Zuflüsse.

Bei den dargestellten Angaben handelt es sich um durchschnittliche Werte.

Vergleich der durchschnittlichen GAR in %



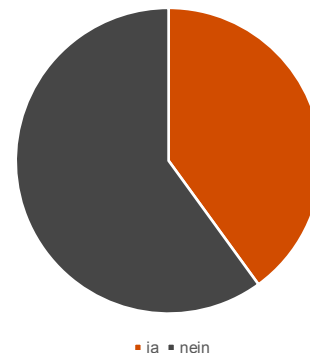
Erfassung an den gesamten Aktiva (im Durchschnitt)



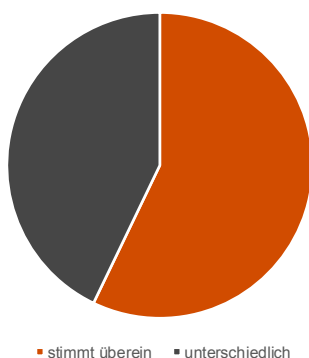
Prüfung auf Taxonomiefähigkeit

Im Meldebogen 6 haben 40 % der Institute beschrieben, wie die Prüfung der Taxonomiefähigkeit durchgeführt wurde. Nur ein Teil der Institute legt offen, wie sie ihre Taxonomiefähigkeitsprüfung und die Ermittlung der KPIs für die GAR sowie die Ziele „Klimaschutz“ (CCM) und „Anpassung an den Klimawandel“ (CCA) durchführen. Einige Banken bieten detaillierte Erläuterungen zur Methode der Identifizierung nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten. Vereinzelt wird auf die zwei Verfahren zur Bestimmung der Taxonomiefähigkeitsprüfung eingegangen. Dies könnte darauf zurückzuführen sein, dass die Verwendung der Erlöse durch den Kreditnehmer nicht in jedem Fall bekannt ist.

Beschreibung der Art der Durchführung der Taxonomiefähigkeitsprüfung



Vergleich mit Meldebogen 0 im Nichtfinanziellen Bericht



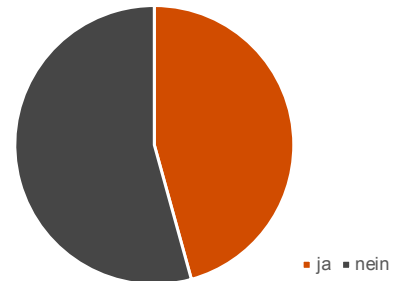
Ein Vergleich zwischen Meldebogen 6 des Offenlegungsberichtes und Meldebogen 0 „Zusammenfassung der KPIs“ des Nichtfinanziellen Berichts ergab, dass 20 Institute in beiden Berichten übereinstimmende Werte offenlegten.

Für die übrigen Institute wichen in den meisten Fällen die Angaben zu den Gesamtaktiva ab, was auf die regulatorischen Unterschiede zwischen der Säule 3 Offenlegung von ESG-Risiken und der Taxonomie Verordnung zurückgeführt werden kann. Die fehlenden regulatorischen Konkretisierungen führen zu zwei unterschiedlichen Auslegungen für den anzuwendenden Nenner der GAR.

Getroffene Annahmen bei der Bestimmung von Taxonomiefähigkeit

16 Institute haben Erläuterungen oder Hinweise dahingehend aufgenommen, dass Vereinfachungen in Anspruch genommen bzw. Annahmen getroffen wurden. Die Berichte enthalten vereinzelt Einschränkungen bei der Datenverfügbarkeit und Dokumentation. Weiterhin wurden Annahmen aufgrund fehlender Energieausweise getroffen, welche für den Nachweis der Taxonomiekonformität wesentlich sind. In einigen Fällen wurden Positionen ohne verfügbare Daten als nicht taxonomiefähig bzw. nicht taxonomiekonform bewertet und die Bewertung von Tochtergesellschaften auf veröffentlichten KPIs der Tochtergesellschaften vorgenommen.

Erläuterungen/Hinweise auf Erleichterungen oder Annahmen

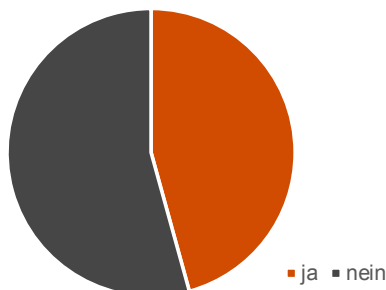


Ergänzung des Meldebogens durch einen qualitativen Kommentar

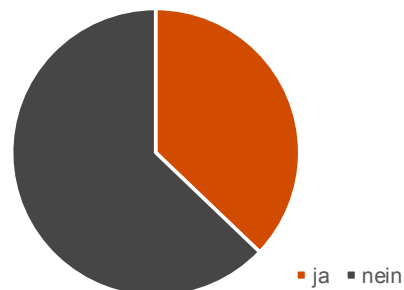
Ebenfalls 16 Institute haben ihre quantitativen Templates mit qualitativen Ausführungen ergänzt. Diese bieten zusätzliche Erklärungen zu Methoden und Kontext der berichteten Kennzahlen, wie z.B. zur GAR und ESG-Risiken. Einige Institute betonten die Notwendigkeit qualitativer Kommentare zur Erläuterung ihrer Herausforderungen hinsichtlich der Datenverfügbarkeit und Annahmen.

In Fällen ohne verfügbare quantitative Daten haben 13 Institute qualitative Kommentare abgegeben. Diese Kommentare erläutern die Gründe für die Nichtverfügbarkeit bestimmter Daten, wie der Taxonomiekonformität ihrer Konsumenten kredit- und Renovierungskreditportfolios.

Ergänzende qualitative Erläuterungen



Qualitative Angaben bei fehlenden quantitativen Daten



Handlungsempfehlungen!

- Institute sollten detailliertere Informationen zur Methodik der Taxonomiefähigkeitsprüfung und zur Ermittlung der KPIs offenlegen. Dies könnte durch die Bereitstellung klarer Erläuterungen zur Identifizierung nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten und den verwendeten Verfahren geschehen, um die Vergleichbarkeit und Transparenz zu verbessern
- Die Datenqualität bei der Offenlegung der GAR und taxonomiekonformen Aktiva sollte durch optimierte Erfassungs- und Validierungsprozesse verbessert werden, wobei fehlende Daten klar dokumentiert und getroffene Annahmen explizit offengelegt werden sollten

Meldebogen 7

Risikomindernde Maßnahmen: Vermögenswerte für die Berechnung der GAR



Meldebogen 7 enthält detaillierte Informationen über ökologisch nachhaltige Aktivitäten der Institute im Sinne der Art. 3 und 9 der Taxonomie Verordnung. Diese geben Aufschlüsse darüber, wie die Institute ihre klimawandelbedingten Risiken durch Finanzierung von Aktivitäten mindern, die zu den Umweltzielen der EU-Taxonomie beitragen. Der Blick ist dabei auf die beiden Umweltziele Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel gerichtet.

Die in Meldebogen 7 veröffentlichten Daten werden für die Berechnung der GAR benötigt. Die Institute legen Bruttobuchwerte der Darlehen und Kredite, Schuldverschreibungen und Eigenkapitalinstrumente, aufgegliedert zum einen nach taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Aktivitäten für die Ziele „Klimaschutz“ (CCM) und „Anpassung an den Klimawandel“ (CCA) und zum anderen nach Spezialfinanzierungen, Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten, offen.

Methodiken & Herangehensweisen

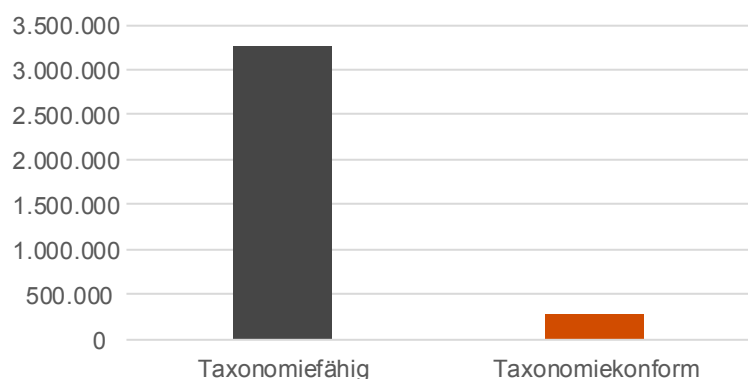
Die Verpflichtung der Institute, die GAR nach der Taxonomie Verordnung zweimal und im Säule 3 Offenlegungsbericht einmal offenzulegen, wie bereits in Meldebogen 6 dargestellt, gilt dies aufgrund des Zusammenhangs ebenfalls für Meldebogen 7. In der Analyse wurden die Angaben zu den Vermögenswerten unter CCM (Climate Change Mitigation) und CCA (Climate Change Adaptation) untersucht. Dabei zeigte sich, dass der Anteil taxonomiekonformer Tätigkeiten insgesamt sehr gering ausfällt. Unter **CCM** wurden etwa 3.201.802 Mio. € an taxonomiefähigen und 259.547 Mio. € an taxonomiekonformen Positionen ausgewiesen, während unter **CCA** 4.497 Mio. € an taxonomiefähigen und 547 Mio. € an taxonomiekonformen Positionen identifiziert wurden.

Insgesamt beliefen sich die ausgewiesenen Werte unter CCM und CCA auf etwa 3.255.986 Mio. € an taxonomiefähigen und ca. 261.079 Mio. € an taxonomiekonformen Positionen. Es ist zu beachten, dass bei einigen Instituten Abweichungen zwischen den aggregierten Angaben für CCM+CCA und den jeweiligen Einzelwerten auftraten, sodass bei einer konsistenteren Befüllung des Meldebogens ein anderes Gesamtergebnis erzielt worden wäre.



261.079 Mio. €
taxonomiekonforme Aktivitäten
unter CCM & CCA insgesamt

CCM & CCA in der Gesamtbetrachtung (in EUR)



Vergleich der taxonomiefähigen und taxonomiekonformen Positionen für verschiedene Kundengruppen unter CCM & CCA

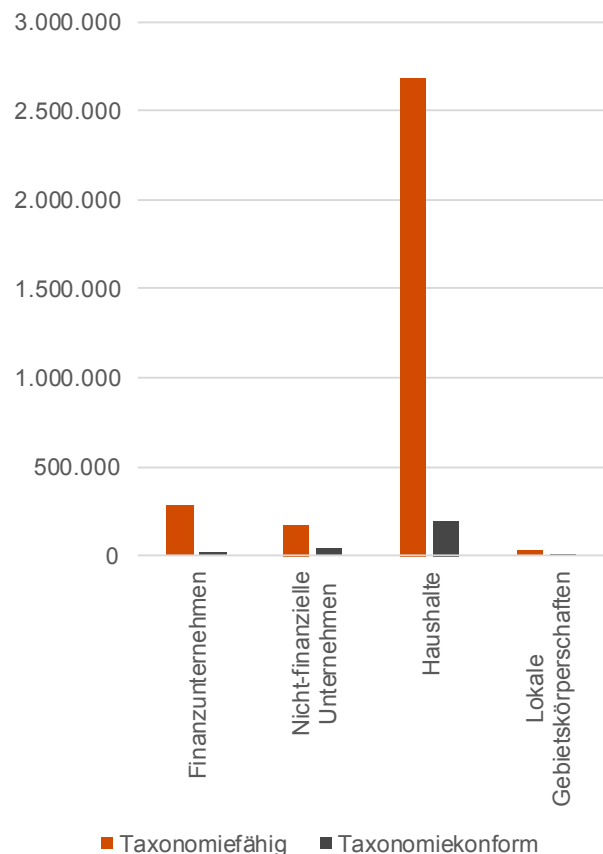
Ein Vergleich der Positionswerte für verschiedene Kundengruppen ergab, dass die meisten taxonomiefähigen sowie -konformen Tätigkeiten in der Gruppe der Haushalte zu verzeichnen sind. Dies ist nicht verwunderlich aufgrund der Tatsache, dass zu dieser Kategorie durch Wohnimmobilien besicherte Darlehen und Gebäudesanierungsdarlehen zählen, welche große Potentiale für taxonomiefähige bzw. -konforme Tätigkeit bieten.

Finanzunternehmen wiesen insgesamt etwa 284.538 Mio. € an taxonomiefähigen und 23.443 Mio. € an taxonomiekonformen Positionen unter CCM+CCA aus.

Nicht-finanzielle Unternehmen, die den Offenlegungspflichten der NFRD unterliegen, verzeichneten 168.321 Mio. € an taxonomiefähigen und 37.700 Mio. € an taxonomiekonformen Positionen.

Im Bereich der **Haushalte** wurden insgesamt **2.689.155 Mio. €** an taxonomiefähigen und 192.465 Mio. € an taxonomiekonformen Positionen offengelegt. Lokale Gebietskörperschaften, die Finanzierungen bereitstellen, wiesen 29.791 Mio. € an taxonomiefähigen und 159 Mio. € an taxonomiekonformen Positionen auf.

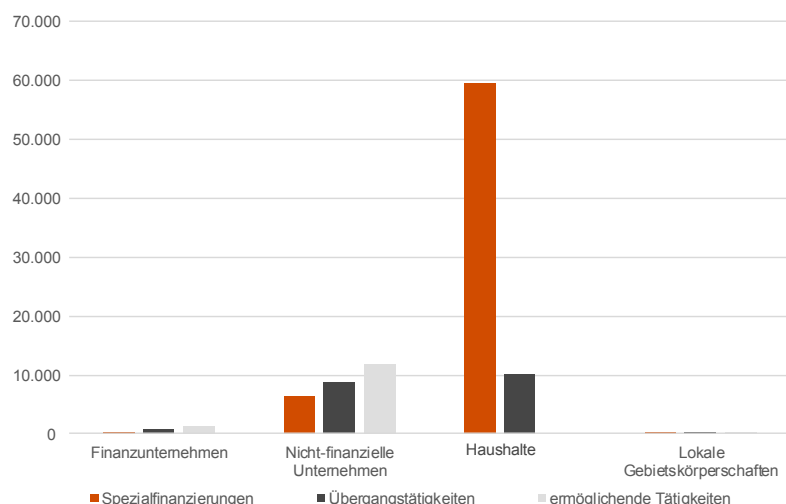
CCM+CCA im Vergleich der Kundengruppen



Positionen aufgeschlüsselt nach Spezialfinanzierungen, Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten für CCM+CCA über verschiedene Kundengruppen

Untersucht wurden auch spezifische Angaben zu taxonomiekonformen Positionen, die nach Spezialfinanzierungen, Übergangstätigkeiten und ermöglichenden Tätigkeiten aufgeschlüsselt sind, bezogen auf CCM und CCA, über verschiedene Kundengruppen hinweg. Besonders hervorzuheben ist die Kundengruppe der Haushalte, die eine hohe Konzentration an Spezialfinanzierungen aufweist.

Aufgeschlüsselter Vergleich unter CCM+CCA



Taxonomiekonforme Tätigkeiten unter CCM+CCA im Detail:

Unter CCM und CCA wurden für finanzielle Kapitalgesellschaften insgesamt 350 Mio. € an Spezialfinanzierungen, 744 Mio. € an Übergangstätigkeiten und 1.206 Mio. € an ermöglichenden Tätigkeiten offengelegt.

Nicht-finanzielle Unternehmen, die unter die NFRD fallen, legten 6.405 Mio. € an Spezialfinanzierungen, ca. 8.793 Mio. € an Übergangstätigkeiten und ca. 11.645 Mio. € an ermöglichenden Tätigkeiten offen.

Haushalte wiesen 59.462 Mio. € an Spezialfinanzierungen und 9.902 Mio. € an Übergangstätigkeiten aus.

Für lokale Gebietskörperschaften wurden ca. 114 Mio. € an Spezialfinanzierungen, 3 Mio. € an Übergangstätigkeiten und 49 Mio. € an ermöglichenden Tätigkeiten offengelegt.

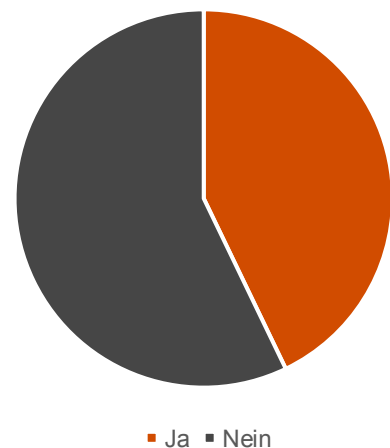
Prüfung auf Taxonomiefähigkeit

40 % der Institute haben in Meldebogen 7 eine Beschreibung darüber eingefügt, wie die Taxonomiefähigkeitsprüfung durchgeführt wurde. In diesen wird teilweise angegeben, dass die Informationen über Bruttobuchwerte gemäß der Delegierten-Verordnung offengelegt werden, welche für die Berechnung der GAR notwendig sind. Es wird weiterhin darauf hingewiesen, dass die Prüfung in Übereinstimmung mit den Umweltzielen Klimaschutz (CCM) und Anpassung an den Klimawandel (CCA) erfolgt.

Einige Banken erläutern detailliert die durchgeführten Prüfungen und die verwendeten Schlüsselbegriffe zur Kategorisierung der nachhaltigkeitsbezogenen Geschäftsaktivitäten. Darüber hinaus beschreiben einige Berichte die Methodik zur Identifizierung taxonomiefähiger und -konformer Vermögenswerte.

Es ist hierbei hervorzuheben, dass keine einheitlichen Standards zur Prüfung der Taxonomiefähigkeit verwendet werden, wodurch die Vergleichbarkeit und Transparenz nur eingeschränkt möglich ist. Die Institute weichen oft auf verschiedene Auslegungen aus bzw. versuchen durch das Treffen diverser Annahmen die Prüfung der Taxonomiefähigkeit durchzuführen.

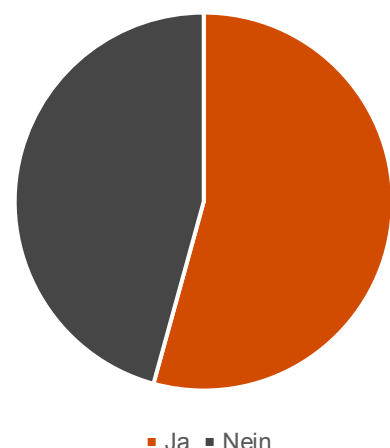
Beschreibung der Durchführung der Taxonomiefähigkeitsprüfung im Bericht



Getroffene Annahmen bei der Bestimmung der Taxonomiefähigkeit

Bei der Untersuchung der Erleichterungen und Annahmen zur Bestimmung der Taxonomiefähigkeit bestätigten 19 Institute, dass sie Erleichterungen in Anspruch genommen und Annahmen getroffen haben. Einige Institute berichteten methodische Herausforderungen und operative Komplexität, insbesondere bei fehlenden produktspezifischen KPIs. Annahmen wurden auch aufgrund hoher Nachweishürden und fehlender Energieausweise getroffen. Die Taxonomiekonformität von Wohnimmobilienkrediten wurde teilweise durch nationale Förderprogramme und Energieeffizienzstandards bestimmt. Darüber hinaus wurden bei fehlenden produktspezifischen Daten Annahmen getroffen, um die Konformität mit der EU-Taxonomie sicherzustellen.

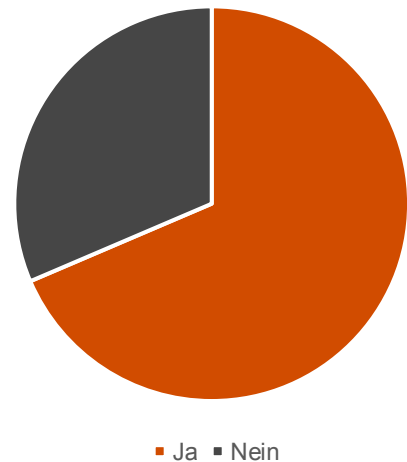
Hinweise auf Erleichterungen oder Annahmen



Ergänzung des Meldebogens durch einen qualitativen Kommentar

Knapp 70 % der Institute ergänzten den Meldebogen mit einem qualitativen Kommentar zu den berichteten Kennzahlen. Diese umfassen insbesondere die Herausforderungen bei der Datenerhebung und die getroffenen Annahmen. Ein Beispiel ist die Erfassung der Taxonomie-Konformität für Neugeschäft und Bestandsgeschäft. Es wird insbesondere auch dargelegt, dass externe Experten zur Bewertung der technischen Bewertungskriterien hinzugezogen wurden. Die Veröffentlichung eines qualitativen Kommentars trägt zu mehr Transparenz, Nachvollziehbarkeit und zur mehr Vergleichbarkeit bei.

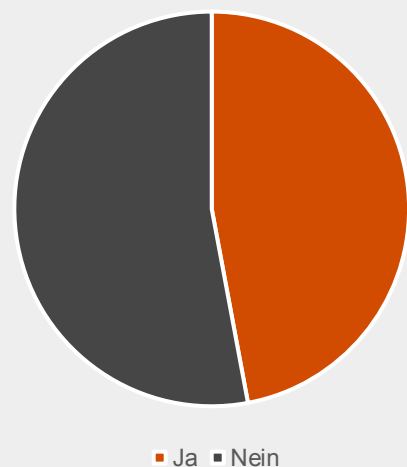
Ergänzung quantitativer Templates durch qualitative Kommentare



Eine ausgewogene Verteilung ergab die Untersuchung, ob qualitative Angaben gemacht werden, wenn keine quantitativen Daten verfügbar sind oder noch nicht offengelegt werden müssen.

Diese Praxis stellt sicher, dass trotz fehlender quantitativer Daten weiterhin relevante Informationen bereitgestellt werden können. Es wurde hervorgehoben, dass qualitative Angaben oft gemacht werden, wenn spezifische Daten wie Energieausweise fehlen oder bestimmte Daten noch nicht veröffentlicht werden müssen. Darüber hinaus wird häufig betont, dass die Entwicklung des Rahmens und die Abdeckung der Taxonomie sich weiterentwickeln. Qualitative Informationen bieten Einblicke in die erwarteten Entwicklungen und die Herausforderungen, denen Banken bei der Einhaltung der Berichtspflichten gegenüberstehen. Dies zeigt sich auch in den qualitativen Kommentaren. Bestimmte Kreditportfolios, wie Konsumentenkredite oder Renovierungskredite können aufgrund fehlender Daten derzeit nicht als taxonomiekonform bewertet werden.

Qualitative Angaben bei fehlenden quantitativen Daten



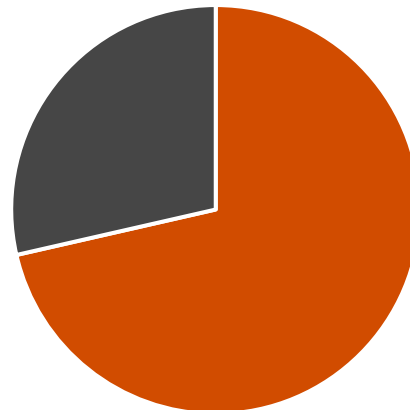
Vergleich mit nichtfinanziellem Bericht i.S.d. Taxonomie Verordnung

Ein Vergleich zwischen Meldebogen 7 des Offenlegungsberichts und Meldebogen 1 nach Anhang VI der Taxonomie Verordnung im nichtfinanziellen Bericht ergab, dass diese bei 70 % der Institute übereinstimmen.

In den übrigen 30 % der Berichte gab es häufig Abweichungen, bei denen einzelne Felder ausgefüllt waren, die im gegenübergestellten Bericht nicht vorhanden oder mit unterschiedlichen Kennzahlen versehen waren.

In einigen Fällen waren die Bezeichnungen in den Meldebögen identisch, was darauf hindeutet, dass der gesamte Meldebogen 7 des Offenlegungsberichts für den nichtfinanziellen Bericht übernommen wurde. Dies ist plausibel, da auch in Meldebogen 1 Vermögenswerte zur Berechnung der GAR für Kreditinstitute offengelegt werden.

Übereinstimmung im nichtfinanziellen Bericht

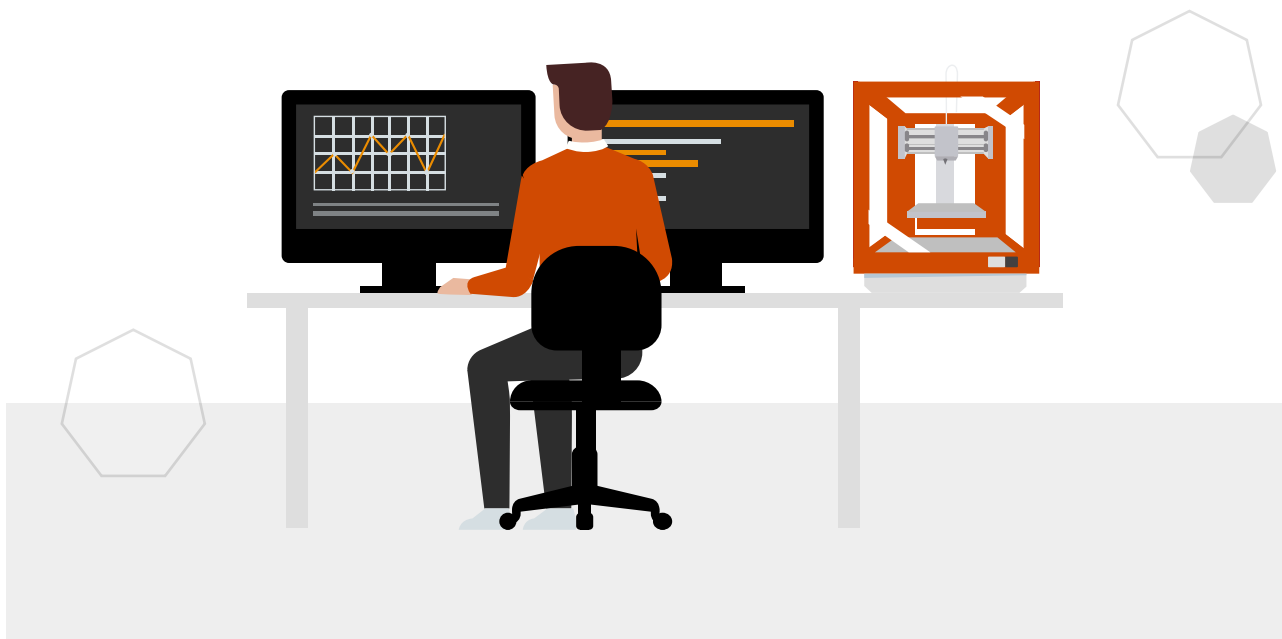


■ Ja ■ Nein



Handlungsempfehlungen!

- Es ist entscheidend, dass Institute die Verfügbarkeit von relevanten quantitativen Daten verbessern
- Fehlende Daten, wie beispielsweise Energieausweise, sollten durch einheitliche Datenerhebungsprozesse beschafft werden
- Institute sollten sicherstellen, dass die Offenlegung im Meldebogen 7 konsistent und standardisiert ist, um Abweichungen zwischen Offenlegungs- und nichtfinanziellem Bericht zu vermeiden



Meldebogen 8

GAR (%)



In Meldebogen 8 legen Institute den Prozentsatz ihrer taxonomiekonformen Vermögenswerte und Zuflüsse basierend auf den Informationen in Meldebogen 7 offen. Meldebogen 8 zeigt, welcher Anteil der Bestände und Investitionen zu den Klimazielen (CCM, CCA) beitragen, und dient als zentraler Indikator für die Nachhaltigkeitsleistung des Instituts.

Der Zweck dieser Vorlage besteht darin, darzustellen, in welchem Umfang die Aktivitäten der Institute gemäß den Artikeln 3 und 9 der Taxonomie Verordnung als ökologisch nachhaltig gelten. Dadurch können Stakeholder die Maßnahmen der Institute zur Minderung der Übergangs- und physischen Risiken des Klimawandels nachvollziehen.

Methodiken & Herangehensweisen

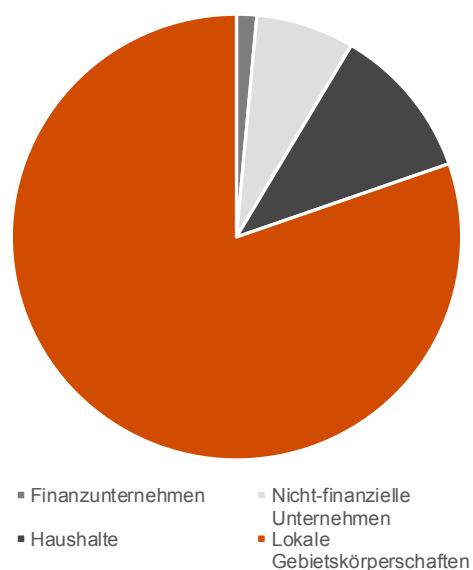
Die Taxonomie Verordnung verpflichtet die Institute, die GAR zweimal offenzulegen – basierend auf der Umsatzausrichtung ihrer nichtfinanziellen Gegenparteien als Maßstab zur Bestimmung der Ausrichtung ihrer allgemeinen Kreditengagements und basierend auf der CAPEX-Ausrichtung ihrer nichtfinanziellen Gegenparteien als Maßstab zur Bestimmung der Ausrichtung ihrer allgemeinen Kreditengagements. Demgegenüber müssen die Institute in ihren Säule 3 Offenlegungsberichten die GAR nur einmal offenlegen, basierend auf der Umsatzanpassung ihrer Gegenparteien, um den Grad der Taxonomie-Anpassung ihrer allgemeinen Kreditengagements zu bestimmen (vgl. EBA ITS, Ziffer 58).

Vergleich des Green Asset Ratio nach Kundengruppen

Die Analyse hat ergeben, dass die umweltfreundlichste Kundengruppe mit einem durchschnittlichen GAR im Bestand von **36,17 %** für taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich der Finanzierungen lokaler Gebietskörperschaften liegt. Hierbei ist jedoch anzumerken, dass darauf zurückzuführen ist, dass ein schwindend geringer Teil der Institute eine sehr hohe GAR für lokale Gebietskörperschaften offengelegt hat.

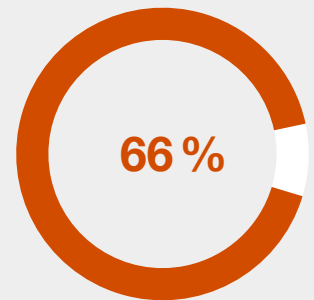
Darauf folgen die **Haushalte** mit einem durchschnittlichen GAR von 5,02 %, gefolgt von den **nichtfinanziellen Kapitalgesellschaften**, die der NFRD-Berichterstattungspflicht unterliegen, mit einem durchschnittlichen GAR von 3,18 %. Schlusslicht und damit die Kundengruppe mit den wenigsten taxonomiekonformen Tätigkeiten ist die Gruppe der **Finanzunternehmen** mit einem durchschnittlichen GAR von 0,65 %, hiervon Kreditinstitute mit durchschnittlich 0,84 % und sonstigen finanziellen Kapitalgesellschaften mit durchschnittlich 1,29 %.

Im Durchschnitt nachhaltigste Kundengruppe (GAR CCM in %)



Beschreibung zur Taxonomiefähigkeit

Ca. 66 % der Institute sah davon ab, eine Beschreibung zur Durchführung der Taxonomiefähigkeitsprüfung hinzuzufügen. Die übrigen Institute beschrieben detailliert verschiedene Methoden und Datenquellen, wie z.B. die Deltamethode zur Bestimmung des Neugeschäfts und die Nutzung von Energieausweisen und externen Daten.



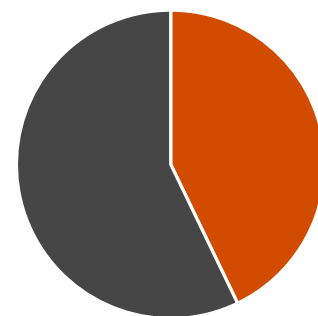
fügt keine
Beschreibung zur
Taxonomiefähigkeit bei.

Getroffene Annahmen bei der Bestimmung von Taxonomie Fähigkeit

15 Institute gaben in Meldebogen 8 an, dass sie Erleichterungen in Anspruch genommen oder Annahmen getroffen haben. Einige Berichte erläutern, dass **methodische und operative Komplexitäten die GAR beeinträchtigen** können. Die Annahmen wurden insbesondere aufgrund hoher Nachweishürden und fehlender Energieausweise getroffen.

Auch in Meldebogen 8 wurden in einigen Berichten auf Herausforderungen bei der Datenverfügbarkeit und Dokumentation hingewiesen. Dies hat zu Annahmen geführt, um die Auswirkungen von Klima- und Umweltrisiken auf die Kreditwürdigkeit der Kunden zu schätzen.

Erläuterungen auf Erleichterungen oder Annahmen



■ Ja ■ Nein

Ergänzung des Meldebogens durch einen qualitativen Kommentar

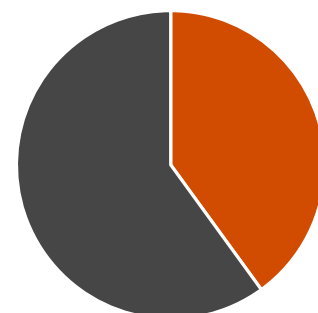
40 % der Institute ergänzten zum Meldebogen 8 qualitative Kommentare zu den berichteten Kennzahlen.

Diese Kommentare bieten zusätzliche Einblicke und Erklärungen zur Methode der Bestimmung des Neugeschäfts sowie zur Darstellung der Green Asset Ratio. In einigen Berichten wurden qualitative Kommentare ergänzt, um Herausforderungen bei der Datenerhebung und getroffenen Annahmen zu erläutern. Es wurde beschrieben, dass externe Branchenexperten einbezogen wurden, um zu ermitteln, welche Normen den technischen Bewertungskriterien für wesentliche Beiträge entsprechen.

In Fällen, in denen keine quantitativen Daten verfügbar sind oder noch nicht offengelegt werden müssen, haben ebenfalls 40 % der Institute qualitative Kommentare abgegeben.

Häufig wurde erläutert, dass bei bestimmten Darlehen die Daten zur Verwendung der Erlöse derzeit nicht von den Kunden erhoben werden können, weshalb keine Informationen zur Taxonomiekonformität des betreffenden Portfolios vorliegen.

Ergänzung durch qualitative Kommentare

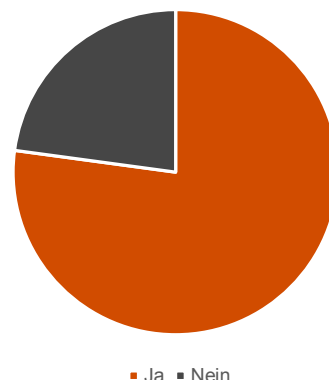


■ Ja ■ Nein

Vergleich mit nichtfinanziellem Bericht

Ein Vergleich zwischen dem GAR-Bestand aus Meldebogen 8 des Offenlegungsberichtes und Meldebogen 3 nach Anhang VI der Taxonomie Verordnung im nichtfinanziellen Bericht ergab, dass bei etwa 78 % der Institute Übereinstimmungen vorliegen. In den übrigen Berichten wurden abweichende Kennzahlen offengelegt.

Übereinstimmung im nichtfinanziellen Bericht



Verwendung des Nenners für die GAR-Ermittlung

Die Unterschiede zum nichtfinanziellen Bericht, insbesondere in der Verwendung des Nenners für die GAR-Ermittlung, können grundsätzlich auf die regulatorischen Unterschiede zwischen der Säule 3 Offenlegung von ESG Risiken und der Taxonomie Verordnung zurückgeführt werden. Aufgrund der fehlenden regulatorischen Konkretisierungen und der unterschiedlichen Datenformate entstehen zwei auseinanderfallende Auslegungen für den anzuwendenden Nenner der GAR, sodass dies zu voneinander abweichenden Offenlegungen führt.



Handlungsempfehlungen!

- Institute sollten die Datenverfügbarkeit verbessern, um verlässliche Bewertungen zu Klima- und Umweltrisiken vorzunehmen
- Annahmen sollten nur im Ausnahmefall genutzt und klar dokumentiert werden, um Transparenz zu gewährleisten
- Konsistenz zwischen Offenlegungs- und nichtfinanziellem Bericht

Meldebogen 10

Andere mitigierende Maßnahmen, die nicht in der EU-Taxonomie abgebildet werden

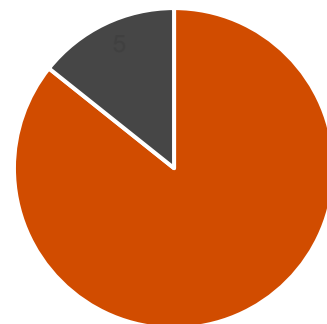


Im Meldebogen 10 sollen sonstige Klimaschutzmaßnahmen offengelegt werden, die zur Eindämmung des Klimawandels beitragen, aber nicht als taxonomiekonform in den GAR Meldebögen 7 und 8 ausgewiesen wurden. Hier ist eine detaillierte Erklärung erforderlich, warum diese Risikopositionen nicht vollständig mit den Kriterien der EU-Taxonomie übereinstimmen und gemäß der Taxonomieverordnung nicht als nachhaltig gelten. Gleichzeitig soll jedoch dargelegt werden, wie diese Maßnahmen dennoch zur Minderung des Übergangsrisikos oder des physischen Risikos des Klimawandels beitragen. Dieser Meldebogen zeigt Maßnahmen auf, die bisher nicht offengelegt wurden und die Diskrepanz zwischen der Anpassung an die Taxonomie und den umfassenden Maßnahmen zur Risikominderung widerspiegeln.

Methodiken & Herangehensweisen

Aus unserer Stichprobe haben 30 Institute den Meldebogen 10 gemäß den Vorgaben des ITS veröffentlicht. Diese Institute haben neben den quantitativen Angaben auch qualitative Kommentare und Beschreibungen zu den berichteten Zahlen bereitgestellt. Fünf Institute haben den Meldebogen 10 hingegen nicht offengelegt und nur wenige dieser Institute haben hierfür eine Begründung angegeben. Aus den vorliegenden Begründungen wird ersichtlich, dass einige Institute Schwierigkeiten haben, die in ihrem Bestand befindlichen nachhaltigen Instrumente wie Kredite und Anleihen zu klassifizieren. Zudem zeigt sich, dass die Meldeanforderungen von den Instituten auch unterschiedlich interpretiert werden.

Wurde Meldebogen 10 offengelegt

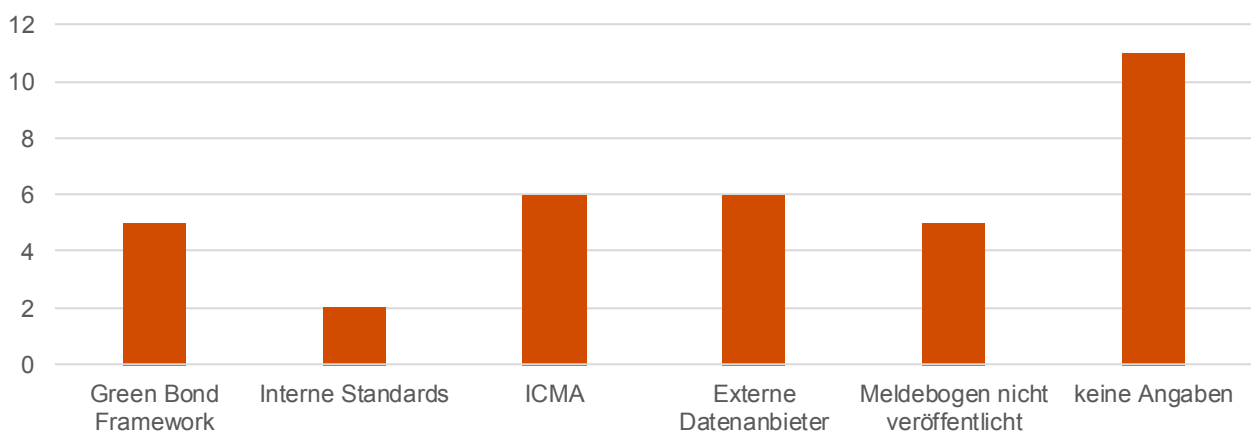


■ ja ■ nein

Genutzte Rahmenwerke

Es wurde wenig transparent über die verwendeten Frameworks und Standards der genutzten Bonds berichtet. 11 der untersuchten Institute haben keine Angaben gemacht, welche Rahmenwerke sie für die Klassifizierung der nachhaltigen Instrumente verwendet haben.

Die Nutzung klar definierter Frameworks und Standards hilft dabei, die Nachhaltigkeitsqualität der Bonds zu bewerten und sicherzustellen, dass sie den anerkannten Best Practices und Richtlinien entsprechen. Dies beinhaltet beispielsweise die Einhaltung von internationalen Standards wie den Green Bond Principles oder Social Bond Principles. Die Offenlegung dieser Informationen ist entscheidend, um Investoren und anderen Interessengruppen eine fundierte Beurteilung der Nachhaltigkeitsleistung des Portfolios zu ermöglichen. Die Verwendung klar definierter Frameworks und Standards hilft dabei, die Nachhaltigkeitsqualität der Bonds zu bewerten und sicherzustellen, dass sie den anerkannten Best Practices und Richtlinien entsprechen.



Handlungsempfehlungen!

- Detaillierte Offenlegung der relevanten Informationen zu Charakter und Art der Risikominderungsmaßnahmen
- Verwendete Frameworks für die Bonds offenlegen
- Kein freiwilliger Meldebogen, daher ist die transparente und vollständige Offenlegung des Meldebogens 10 unerlässlich, um auch aufsichtsrechtliche Konsequenzen zu vermeiden

Formatanpassungen in den Meldebögen 1 bis 10

Formatanpassungen in den Meldebögen 1 bis 10

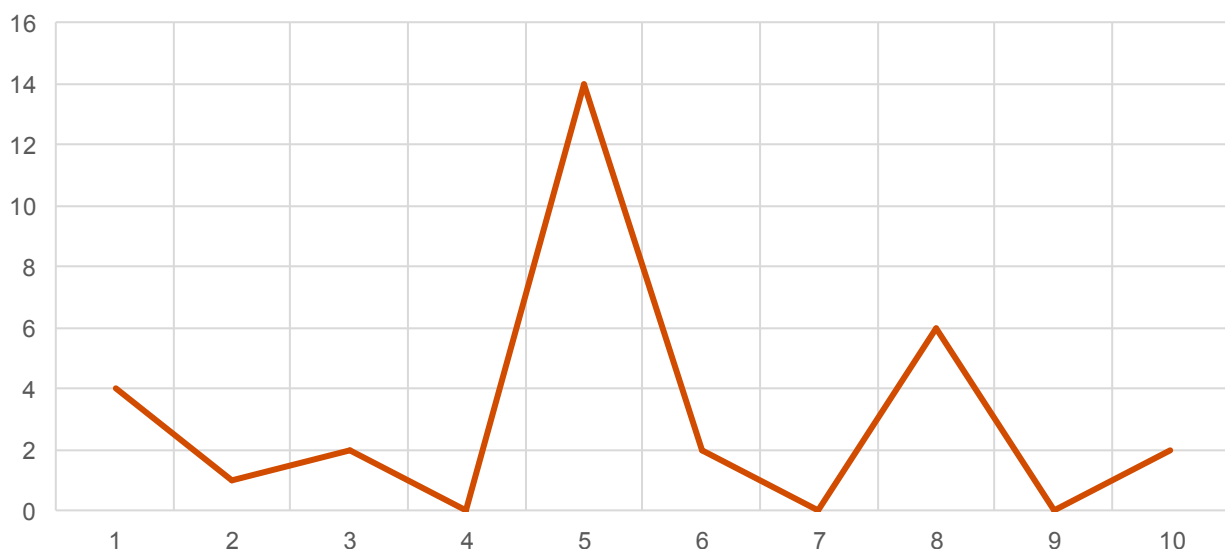
Artikel 19 der DVO (EU) 2021/637 sieht vor, dass die **Nummerierung der Zeilen bzw. Spalten nicht verändert werden darf**, wenn ein Institut gemäß Artikel 432 CRR auf die Offenlegung einer oder mehrerer Informationen verzichtet. Hier ist zu beobachten, dass **bei jedem Meldebogen eine oder mehrere Institute unzulässige Formatänderungen vornehmen**. Außerdem muss im Freitextkommentar, der dem entsprechenden Meldebogen oder der entsprechenden Tabelle beigelegt ist, nach Artikel 19 explizit **angegeben werden, welche Zeilen oder Spalten nicht ausgefüllt und warum** die betreffenden Informationen nicht offengelegt wurden.

Die Analyse der zehn Meldebögen hat erhebliche Unterschiede in der Anzahl und Zulässigkeit der Formatanpassungen aufgezeigt. Jedoch zeigt sich hier ein deutlich verbessertes Bild als in der vorangegangenen Studie. Die Anpassungen sind insbesondere in den Meldebögen 1 und 4 deutlich zurückgegangen, was zu einer Verbesserung der Vergleichbarkeit zwischen den Instituten führt. Im Meldebogen 5 sind weiterhin, hinsichtlich der Darstellung der Sektoren und geografischen Gebiete, bestimmte Anpassungen erlaubt, sofern sie den Richtlinien entsprechen und die Qualität der Offenlegung verbessern. Diese Flexibilität ermöglicht es den Banken, ihre Daten individueller darzustellen und mehrere Sektoren bzw. Regionen durch eine individuelle Aufteilung auszuweisen.

Im Gegensatz dazu sind laut EBA in den Meldebögen 1, 2, 4, 6, 7 und 8 sowie abschnittsweise in den Meldebögen 3 und 5 jegliche Formatanpassungen strikt untersagt, um die Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der Berichte zu gewährleisten. Die Institute müssen weiterhin sorgfältig zwischen zulässigen und unzulässigen Formatanpassungen unterscheiden, um die regulatorische Anforderungen zu erfüllen und Sanktionen zu vermeiden.

Diesbezüglich gibt es institutübergreifend deutliches Verbesserungspotential, damit die pflichtgemäße Offenlegung der Informationen regelkonform gelingt. Der im Zuge der Formatanpassungen entstehende Aufwand ist begrenzt, was ein Aktivwerden, gerade im Sinne relevanter Anspruchsgruppen des Instituts, umso erstrebenswerter gestaltet.

Formatanpassungen in den Meldebögen



Vollständigkeit und Richtigkeit

Allgemein

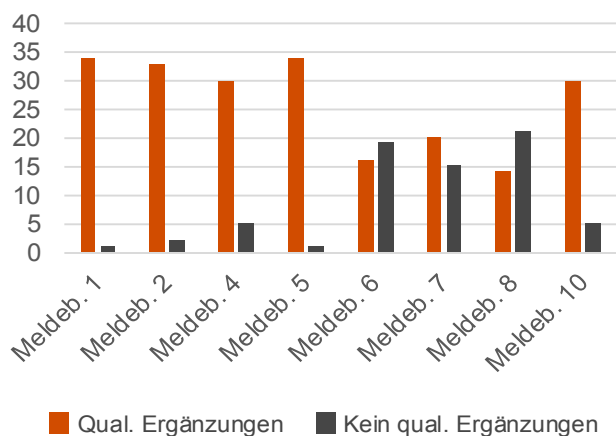
Vollständigkeit

Gemäß den Bestimmungen des Art. 431 Abs. 4 CRR wird den Instituten vorgeschrieben, dass **zu allen quantitativen Offenlegungen eine qualitative Beschreibung sowie ergänzende Informationen zu veröffentlichen sind**. Die Bereitstellung von qualitativen Kommentaren ermöglicht eine umfassendere und kontextbezogene Darstellung der ESG-Leistung. Dadurch sollen die Leser in der Lage sein, die Auswirkungen und Bedeutung angemessen zu verstehen.

Dieses Erfordernis betrifft vor allem Meldebögen 1, 3, 4, 5 und 10, vgl. DVO 2021/637.

Insbesondere bei den Meldebögen, welche erstmalig zum 31. Dezember 2023 offenzulegen waren, fehlen bei einer Vielzahl an Instituten qualitative Erläuterungen zu den offengelegten Meldebögen. So legen bspw. 56 % der Institute zu Meldebogen 6 keine qualitativen Informationen offen.

Qualitative Ergänzungen der Meldebögen



Veröffentlichungsmedium

Seit der Implementierung der CRR II sind die Institute gemäß Artikel 434 CRR dazu verpflichtet, **sämtliche erforderlichen Informationen in einem elektronischen Format offenzulegen** und dabei **ein einziges Medium** oder eine einzige Stelle zu nutzen. Das ausgewählte Medium oder die ausgewählte Stelle muss ein **eigenständiges Dokument** darstellen, das den Nutzern als leicht zugängliche Quelle für aufsichtsrechtliche Informationen dient. Dies hat zur Folge, dass **es nicht mehr gestattet ist, auf ein anderes Medium oder Dokument zu verweisen**, um den Offenlegungsverpflichtungen nachzukommen.

Der Großteil der Institute legt die Information zu den ESG-Risiken zusammen mit den durch die CRR-geforderten Informationen offen, jedoch verweisen vereinzelt Institute auf die Inhalte anderer Berichte und legen keine Informationen im Säule 3 Bericht offen.

Vollständigkeit und Richtigkeit

Meldebogen 10

Neben den Aktivitäten, die gemäß der Taxonomie Verordnung als CCM bzw. CCA eingestuft sind und in den Meldebögen 6, 7 und 8 sowie in der GAR berücksichtigt werden, sollen im **Meldebogen 10 zusätzliche Maßnahmen offengelegt werden, die dazu beitragen, die negativen Auswirkungen des Klimawandels zu mindern**. Dabei sind Angaben zu den Sektoren der relevanten Gegenparteien und den Produktarten (nach FINREP-Klassifizierung) sowie zur Art des Risikos, das durch die Geschäftsaktivität abgemildert wurde (transitorische oder physische Risiken), offenzulegen. Es ist wichtig anzumerken, dass es sich hierbei **nicht um einen freiwilligen Meldebogen** handelt, auch wenn hier alle Aktivitäten ausgewiesen werden sollen, die zur Eindämmung des Klimawandels beitragen und nicht in den Templates 7 und 8 (GAR) aufgelistet sind.

86 % der untersuchten Institute veröffentlichen Meldebogen 10, was ein Anstieg um 14 %-Punkte ggü. der letzten Studie ist.

... legen
Meldebogen 10
offen

86 %

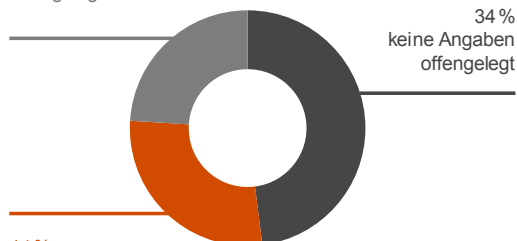


86 %



14 %

52 %
Angaben
offengelegt

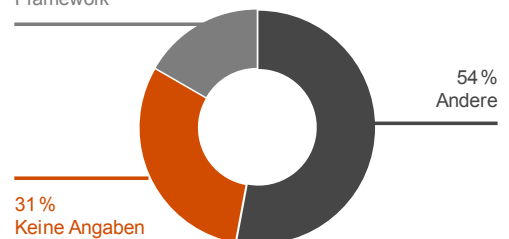


14 %
Meldebogen 10
nicht offengelegt

52 % der untersuchten Institute haben im Meldebogen 10 detaillierte Erklärungen zu Risikominderungsmaßnahmen abgegeben. Diese Erklärungen umfassen **Informationen über die Art und den Umfang der Maßnahmen sowie die zu minimierenden Risiken**. Diese Institute zeigen durch die Offenlegung ein hohes Maß an Transparenz und ermöglichen durch ihre umfassendere Berichterstattung einen Einblick in ihre Risikomanagementpraktiken.

Des Weiteren haben **34 % der Institute keine Angaben** zu den Risikominderungsmaßnahmen in Meldebogen 10 gemacht, was gleichfalls eine Verbesserung im Vergleich zum Vorjahr darstellt. Dies lässt auf eine verbesserte Datenverfügbarkeit der Institute schließen. Eine begrenzte Verfügbarkeit führt regelmäßig zu Berichtsdefiziten in der Offenlegung. In der Gesamtschau könnten Daten dann als unzureichend klassifiziert und nicht ausreichend transparent beurteilt werden.

17 % Green Bond
Framework

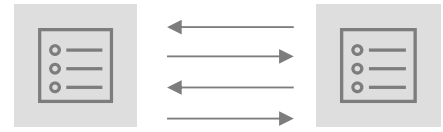


31 %
Keine Angaben

17 % der Institute verwenden für die Kategorisierung und den Ausweis von Darlehen und Anleihen in Meldebogen 10 das Green Bond Framework. Zu den weiteren verwendeten Standards zählen unter anderem die „Sustainability linked loans and bonds“, „Belfius Ambition Loans“ und die „climate bonds initiative“.

Jedoch machen 31 % der Institute keine Angaben zu den verwendeten Rahmenwerken und Standards für die Kategorisierung der Risikopositionen. Dies birgt für die Leserschaft eine gewisse Unsicherheit darüber, nach welchen Vorgaben der Ausweis inkl. risikomindernde Maßnahmen offengelegt wurde.

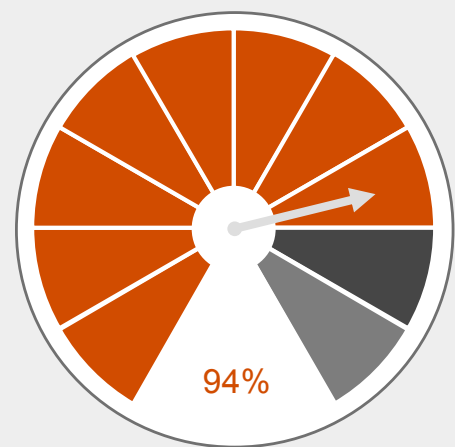
Validierungen und Cross-Checks der Meldebögen



Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Offenlegungsbericht zum 31. Dezember 2023 waren von der EBA durch das Datenpunktmodell (DPM) 3.3¹⁷ bereits Validierungsregeln veröffentlicht worden. Jedoch enthalten diese keine Cross-Checks zwischen den Meldebögen, welche im Rahmen von EBA Q&A implizit veröffentlicht wurden. Beispielsweise veröffentlichte die EBA im Februar 2023 durch das Q&A 2022_6615 die Aussage, dass der Buchwert in Spalte b des Meldebogens 5 mit der Gesamtsumme des Betrags in Spalte a des Meldebogens 1 identisch sein sollte. Somit sollte dieser Teil nicht auf den Anteil des Bruttobuchwerts beschränkt sein, der physischen Risiken ausgesetzt ist.

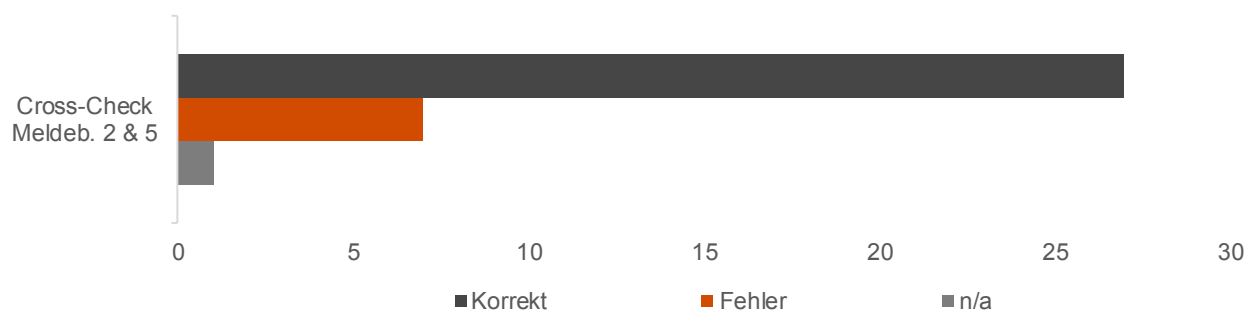
94 % der Institute haben für die Offenlegung zum Stichtag 31. Dezember 2023 u.a. die im Februar 2023 veröffentlichten EBA Q&A berücksichtigt, welches eine deutliche Verbesserung der Konsistenz der Datengrundlagen zwischen den beiden Meldebögen 1 und 5 im Vergleich zu den Ergebnisse aus der Studie zum Stichtag 31. Dezember 2022 darstellt.

Cross-Check zwischen Total Exposure aus Meldebogen 1 und Meldebogen 5



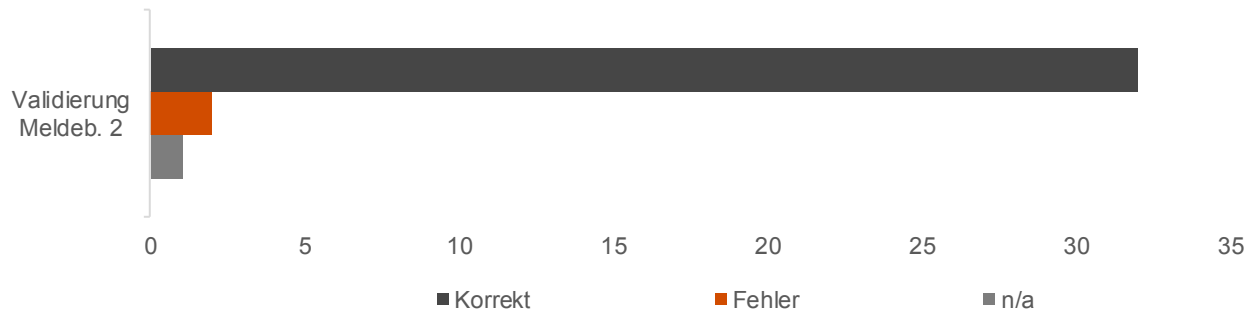
Des Weiteren stellt die EBA Q&A 2023_6879 aus April 2024 klar, dass die Angaben zu den finanzierten Immobilienkrediten in Meldebogen 2 mit den Zeilen 10-13 des Meldebogens 5 übereinstimmen. Hintergrund ist, dass grundsätzlich im Meldebogen 2 eine Aufteilung zwischen EU und Nicht-EU finanzierten Immobilien erfolgt und im Meldebogen 5 der aggregierte Buchwert als Summe der genannten Zeilen dargestellt wird.

Diese neue EBA Q&A vom 26.04.2024 bildet für die Institute eine weitere Grundlage an der Datengrundlage und der Konsistenz zwischen den Meldebögen zu arbeiten.



Beim Abgleich der Gesamtbuchwerte in Meldebogen 2 mit den kumulierten Einzelwerten waren bei wenigen Instituten Inkonsistenzen festzustellen. Bei einer Vielzahl der Institute war diese benötigte Konsistenz bekannt. Diese stellt auch eine deutliche Verbesserung gegenüber den Ergebnissen aus der Studie 2023 dar. Hier waren noch bei ca. 20 % der Instituten Diskrepanzen im Meldebogen 2 vorhanden.

Jedoch hatten 30 % der Institute die EBA Q&A 2022_6625 aus Februar 2023 noch nicht korrekt umgesetzt, welches zu Diskrepanzen im Ausweis vom Gesamtbuchwert und den Energieausweisen inkl. Schätzungen der Energieverbräuchen führte.



Handlungsempfehlungen!

- Seit dem veröffentlichten DPM 3.3, aktuell DPM 3.4¹⁸ gibt es für die Säule 3 Meldebogen - K (41.00-50.00) und im Rahmen des Ad hoc Reportings die ESG-Templates D (01.00-10.00) entsprechende Validierungsregeln. Des Weiteren wurden damit in Summe 2.838 neue Validierungsregeln hinzugefügt.
- Vor dem Hinblick der CRR III und der damit verbundenen Meldepflicht von ESG-Risiken gem. Artikel 430 CRR sollten die Institute bereits entsprechende Checks bei der Erstellung der Meldebögen bzw. Reportingtabellen einfügen, damit im späteren Prozess keine Identifikation von Fehlern und manuelle Anpassungen nötig sind.



Verbindung zwischen der Säule 3 Offenlegung von ESG-Risiken mit der Klimastrategie

Verbindung zwischen dem Transitionsplan & Alignment Metriken

Die Verbindung zwischen dem Transitionsplan und den Alignment Metriken ergibt sich aus der regulatorischen Verpflichtung, die Nachhaltigkeitsstrategien und deren Umsetzung transparent darzustellen und dabei klare Metriken zur Messung der Fortschritte in Bezug auf klimabezogene Risiken und Chancen zu verwenden.

Der Transitionsplan eines Unternehmens umfasst die strategischen Maßnahmen, die es ergreift, um seine Geschäftsaktivitäten nachhaltiger zu gestalten, insbesondere im Hinblick auf den Übergang zu einer kohlenstoffarmen Wirtschaft. Dies schließt sowohl die Reduzierung von Emissionen als auch die Anpassung an klimatische Veränderungen ein. Ein solcher Plan definiert typischerweise kurz-, mittel- und langfristige Ziele, etwa die Dekarbonisierung von Produktionsprozessen oder die Förderung nachhaltiger Lieferketten.

Die Alignment Metriken spielen hierbei eine zentrale Rolle, da sie eine quantitative Bewertung der Fortschritte im Rahmen des Transitionsplans ermöglichen. Diese Metriken erfassen unter anderem den Anteil der Geschäftstätigkeiten, die im Einklang mit den Zielen des Pariser Klimaabkommens stehen oder den Anteil von Investitionen in nachhaltige Technologien. Sie dienen als Indikatoren, um den Erfolg der Maßnahmen zu bewerten und sicherzustellen, dass die strategischen Anpassungen des Unternehmens tatsächlich zu einer Verringerung von Umweltauswirkungen und Klimarisiken führen. Insgesamt stellen die Alignment Metriken sicher, dass der Transitionsplan eines Unternehmens nicht nur qualitative Maßnahmen beschreibt, sondern dass diese auch messbar und vergleichbar gemacht werden. Dies schafft Transparenz gegenüber den Stakeholdern, einschließlich Investoren und Regulierungsbehörden, und ermöglicht eine kontinuierliche Überprüfung und Anpassung der Strategien, um die gesetzten Nachhaltigkeitsziele zu erreichen.



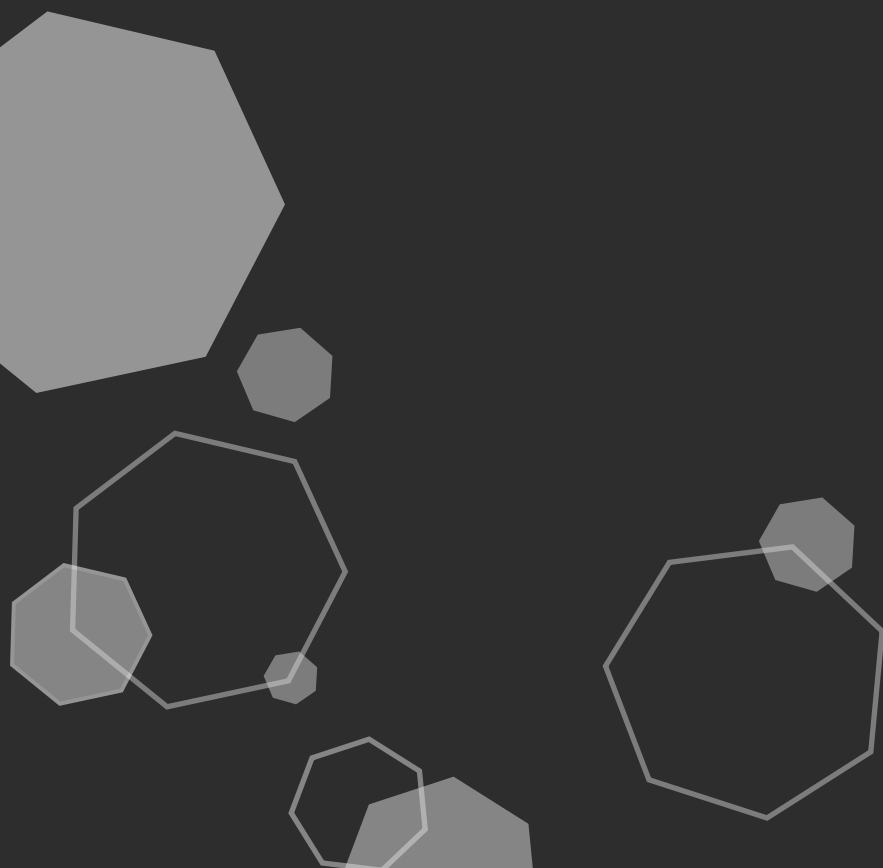
Klimastrategie und Reduktionsziele

Sowohl die CRR (Säule 3 Offenlegung) als auch die CSRD verfolgen das Ziel, Transparenz in Bezug auf die Klimastrategien von Unternehmen und deren Fortschritte bei der Emissionsreduktion zu schaffen. Während die CRR auf die Risikoperspektive von Finanzinstituten fokussiert ist, indem sie Klima- und Umweltrisiken auf das Finanzsystem betrachtet, legt die CSRD den Schwerpunkt auf die umfassende Offenlegung der Nachhaltigkeitsbemühungen von Unternehmen in allen Sektoren. Die strategische Entscheidung, wie das Reduktionsziel für die Alignment Metriken gesetzt wird, ist von großer Bedeutung. Die Festlegung des Reduktionsziels sollte ganzheitlich unter Beachtung der Geschäfts- und Nachhaltigkeitsstrategie, sowie den vorliegenden Transitionsplan erfolgen. Trotz der wertvollen Erkenntnisse, die durch die Alignment Metriken gewonnen werden können, ist eine kohärente und einheitliche Herangehensweise zur Integration von Nachhaltigkeitsberichterstattung und ESG-Offenlegung bislang nicht gegeben. So gibt es zwar teilweise Überlappungen zwischen den in der Nachhaltigkeitsberichterstattung der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) und den in der CRR-Offenlegung von ESG-Risiken offengelegten Zielwerten der Alignment Metriken, jedoch werden durch unterschiedliche Vorgaben wie z.B. festgelegte Zeithorizonte nicht die exakt vergleichbare Werte veröffentlicht. Dies stellt eine Herausforderung für konsistente und vergleichbare Bewertung der Fortschritte dar. Diese Unterschiede führen dazu, dass wichtige Informationen über die Nachhaltigkeitsstrategien und -fortschritte nicht vollständig erfasst oder falsch interpretiert werden. Investoren und andere Stakeholder könnten Schwierigkeiten haben, die Nachhaltigkeitsleistung verschiedener Unternehmen konsistent zu bewerten und zu vergleichen, was letztlich die Entscheidungsfindung hinsichtlich nachhaltiger Investitionen beeinträchtigen kann. Um diese Herausforderungen zu bewältigen, ist z.B. die analoge Nutzung des NZE2050-Szenarios möglich sowie die Nutzung der gleichen Methodik für die Berechnung der Ziele. Zusammen ermöglichen beide Rahmenwerke eine integrierte Betrachtung der Klimastrategie eines Unternehmens und ihrer Reduktionsziele. Die Kombination von qualitativen (Strategie, Governance, Risikomanagement) und quantitativen (Metriken, Ziele, Fortschritte) Anforderungen schafft ein vollständiges Bild, wie Unternehmen auf die Herausforderungen des Klimawandels reagieren und ihre Aktivitäten im Einklang mit den EU-Klimazielen ausrichten.



02

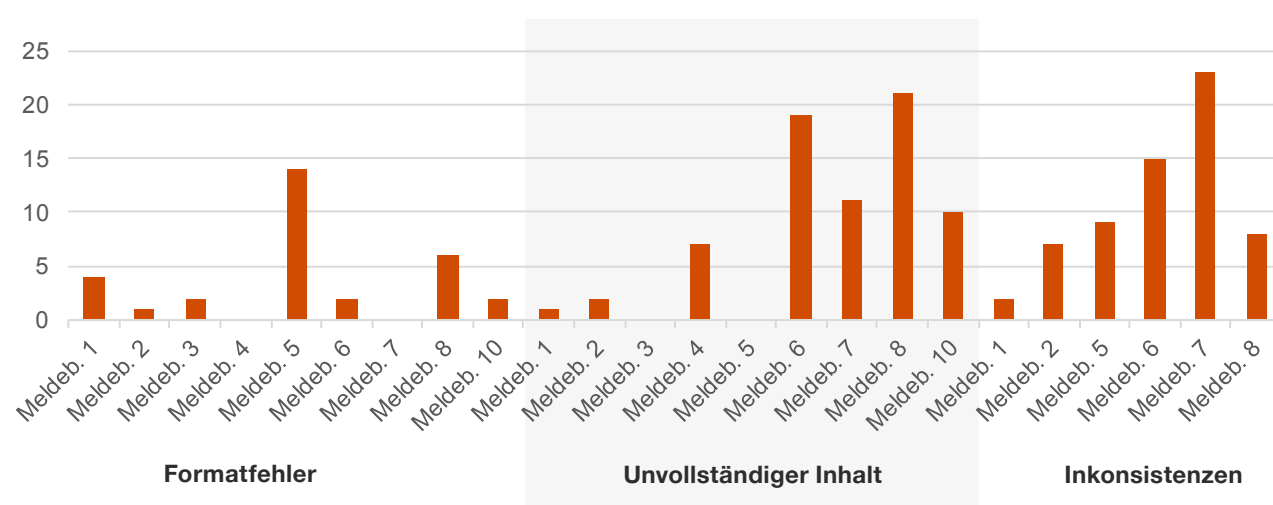
Fazit



Fazit

Die vorliegende Offenlegungsstudie über die ESG-Anforderungen in der Säule 3 zeigt, dass Banken deutliche Fortschritte gemacht haben und sich bemühen, die Anforderungen der Aufsicht zu erfüllen. Dennoch zeigt die Analyse, dass ein Großteil der veröffentlichten Offenlegungsberichte nicht vollständig ist. Dabei gibt es Defizite in Bezug auf formale Aspekte, inhaltliche Vollständigkeit und Konsistenz der Angaben. Während es sich bei den formalen Anforderungen überwiegend um Darstellungsfehler handelt, sind inhaltliche Defizite und Inkonsistenzen auf unzureichende Datenquellen zurückzuführen. Folgende Grafik demonstriert die am häufigsten aufgetretenen Mängel innerhalb der Offenlegungsberichte:

Ein Großteil der veröffentlichten Offenlegungsberichte bleibt unvollständig



Formatfehler: Vorgegebene äußere Darstellungsform wird wissentlich oder unwissentlich verändert. Dies führt zu einem Verstoß gegen die EBA Vorgaben und beeinträchtigt die Vergleichbarkeit der Offenlegungsberichte.

Unvollständiger Inhalt: Eine oder mehrere Anforderungen des EBA ITS wurden nicht offengelegt, wie z.B. die Nicht-Offenlegung einzelner Meldebögen. Es ist jedoch regulatorisch vorgesehen, dass alle aufgeführten Vorgaben umzusetzen sind. Diese wissentlich oder unwissentlich nicht umzusetzen führt zu einem Verstoß gegen die EBA bzw. DVO-Vorgaben.

Inkonsistenzen: Offengelegte Zahlen weisen Inkonsistenzen in und zwischen den Meldebögen auf. Grund hierfür können unklare Berechnungslogiken oder fehlende automatisierte Datenvalidierungen (sowohl intern als auch extern) sein.

Zur Bewältigung dieser Herausforderungen und als Optimierungsmöglichkeit künftiger Berichtspflichten auf Bankenseite, stehen Ihnen unsere diversen Tools und Hilfestellungen zur Verfügung:

- Das **PwC ESG Data Tracker Cockpit** ermöglicht eine gezielte Gap-Analyse der benötigten Daten für die Offenlegung von ESG-Risiken und eine effiziente Identifizierung und Verfolgung des Handlungsbedarfs.
- Die **PwC Disclosure Box** besteht aus verschiedenen Analysen, die dazu beitragen, die Qualität, Vollständigkeit und Konsistenz der Offenlegungsvorlagen (inklusive ESG-Vorlagen) zu verbessern.
- Das **PwC Automated Reporting Tool (ART)** ermöglicht eine automatisierte und valide Befüllung der Säule 3 Offenlegungsvorlagen (inklusive ESG-Vorlagen) sowie die Durchführung von Cross-Checks in und zwischen den Meldebögen hinsichtlich vorgegebener EBA Validierungsregeln.
- Das **Automated Disclosure Hilfestellung (AD)** ermöglicht ebenfalls eine automatisierte und verlässliche Befüllung der Säule 3 Offenlegungsvorlagen sowie die Durchführung von Cross-Checks innerhalb und zwischen den Meldebögen.

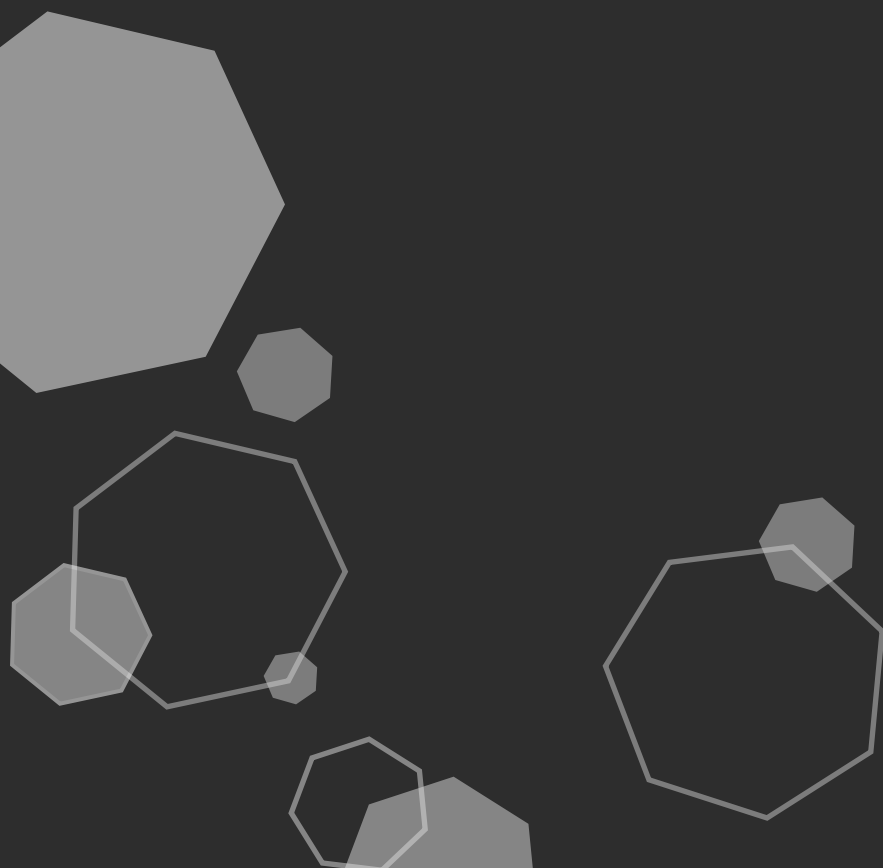
Mithilfe dieser Studienergebnisse und unseren daraus abgeleiteten Empfehlungen können Institute nun ihre Offenlegung von ESG-Risiken weiter optimieren und einen Beitrag zu einer verlässlicheren Offenlegungsbericht leisten. Dadurch wird Ihr Engagement für Nachhaltigkeit und verantwortungsvolle Unternehmensführung unterstrichen sowie das Vertrauen Ihrer Stakeholder in Ihre Nachhaltigkeitspraktiken gestärkt.

Auf den folgenden Seiten können Sie mehr über unsere Tools und Hilfestellungen und Ansprechpartner erfahren. Wir sind hochofreut, mit Ihnen in Kontakt zu treten und Sie kompetent dabei zu unterstützen, Ihre ESG-Risiken und Angaben gemäß Säule 3 umfassend und transparent offenzulegen.



03

Hilfestellungen und
Tools für eine effizien-
tere und automatisierte
Säule 3 Offenlegung



PwC ESG Data Tracker Cockpit

Startpunkt für einen effizienten Lösungsansatz & für ein harmonisiertes Datenmanagement

Das **PwC ESG Data Tracker Cockpit** ist ein Hilfestellung, welche eine effiziente Herangehensweise und ein harmonisiertes Datenmanagement ermöglicht. Es bietet eine visuelle Darstellung der **Verfügbarkeit** von ESG-relevanten Daten und kann dabei helfen, **Datenlücken** zwischen den Anforderungen für ESG-Offenlegungsinformationen und dem aktuellen Stand zu identifizieren. Zudem ermöglicht das Data Tracker Cockpit die **Identifizierung von Daten**, die bereits für andere Meldepflichten (insbesondere FINREP) beschafft wurden und für die ESG-Offenlegung genutzt werden können.



Reporting-Anforderungen

Detaillierter Datenkatalog
für eine funktionale und
technische Datenanalyse

ESG reporting data cockpit

Das **PwC ESG Data Tracker Cockpit** kann Sie somit bei der Bewältigung wesentlicher Herausforderungen unterstützen, u.a.:

- Zielgerichtete Gap-Analyse der benötigten Daten für die Offenlegung von ESG-Risiken sowie Ableitung und Priorisierung des notwendigen Handlungsbedarfs
- Effiziente Identifizierung des Handlungsbedarfs
- Harmonisierter Datenhaushalt unter Berücksichtigung von Spezifika der verschiedenen ESG-Initiativen zur Sicherstellung eines konsistenten ESG-Reportings
- Klare Verortung der Verantwortlichkeit für Taxonomie, Offenlegung und Aufbau einer ESG-Governance
- Umsetzung der zeitlichen Sonderregelungen und Übergangsbestimmungen mit Weitblick
- Enge Verzahnung der ESG-Initiativen und Nutzung von Synergien
- Hohe Dynamik der EU-Regulierung und kurze Umsetzungszeiträume

PwC Disclosure Box

zur Sicherstellung von Konsistenz und Automatisierung der Offenlegungstabellen

Die Datenverfügbarkeit stellt im Rahmen der überarbeiteten Offenlegungsanforderungen eine der wesentlichsten Herausforderungen dar. Um für diese Aufgabe gerüstet zu sein, bedarf es einer effizienten Analyse der bereits verfügbaren sowie erforderlichen Informationen. Nur wenn ein Institut dazu in der Lage ist, die Informationen und Daten für die aufsichtsrechtlichen Anforderungen nach der CRR Teil 8 zu aggregieren, kann es effizient und nachhaltig auf die Herausforderungen der Offenlegung reagieren. Im Wesentlichen bedeutet dies, dass die Offenlegungsanforderungen ein hohes Maß an Granularität aufsichtsrechtlicher und rechnungslegungsrelevanter Informationen fordern. Hiervon sind neben den unterschiedlichen Bereichen der Institute insbesondere auch die bereits angewandten Systeme zur Datengenerierung und -verarbeitung betroffen.

PwC stellt Ihnen mit der **PwC Synopse** zur Analyse der neuen CRR III Teil 8 sowie ESG Offenlegungsanforderungen die Lösung dieser Herausforderung zur Verfügung!

- Analyse des erforderlichen Offenlegungsumfangs
- Analyse der Überleitbarkeit der unterschiedlichen Datengrundlagen der Vorlagen (z.B. COREP, FINREP)
- Analyse der Überleitbarkeit zwischen den Offenlegungsvorlagen zur Gewährleistung von Konsistenz
- Analyse der benötigten Ressourcen
- Analyse der Verfügbarkeit und Bereitstellbarkeit der Informationen und Daten

Mit dem steigenden Umfang und der steigenden Frequenz der offenzulegenden Informationen ist es notwendig, bestehende Prozesse anzupassen oder ggfs. neu zu implementieren. Die Analyse des Offenlegungsprozesses auf Optimierungs-, Standardisierungs- und Automatisierungsbedarf ist ein weiterer Bestandteil unserer **Disclosure Box**. Im Rahmen der Implementierung von **Robotics Process Automation (RPA)** ist es möglich, Kosteneinsparungsmaßnahmen im Rahmen der Offenlegung zu gewährleisten. Die Umsetzung von u.a. **SmartNotes** ermöglicht außerdem eine Erleichterung in der Berichterstellung.

[illegible]

SmartNotes

Disclosure Checklist

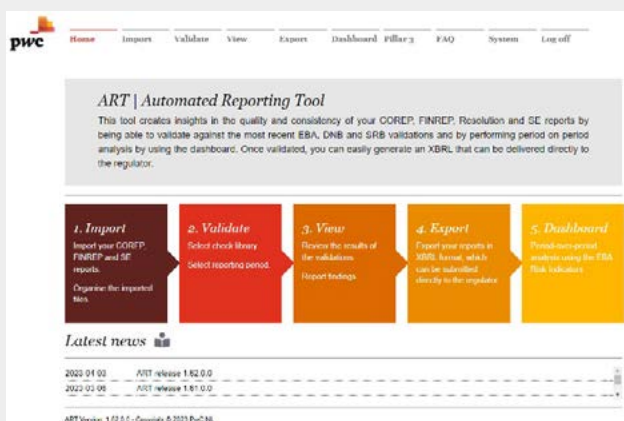
Ergebnisreport

Datenverlinkung per Schnittstelle

Statusübersicht Workflow

Disclosure@ART

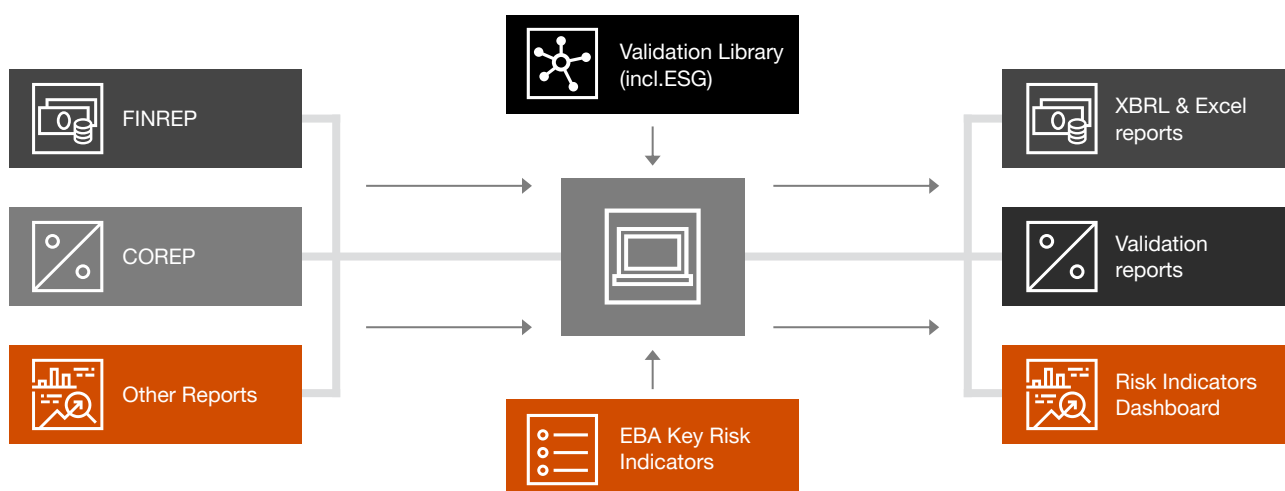
PwC Tool zur Befüllung und/oder Validierung der Offenlegungstabellen (inklusive ESG)



Das PwC Automated Reporting Tool oder kurz “ART” ist ein **automatisiertes Reporting- und Validierungs-Tool**, welches Institute dabei unterstützt, die Qualität der verschiedenen aufsichtsrechtlichen Meldungen und Offenlegungsvorlagen zu erhöhen.

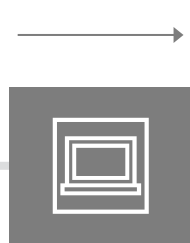
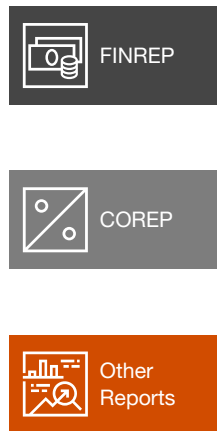
ART wurde primär für die aufsichtsrechtlichen Meldungen **COREP und FINREP** entwickelt. Darüber hinaus unterstützt ART die Institute bei der Befüllung, Validierung und Erstellung der xbrl-Dateien der **Offenlegungsvorlagen**.

Derzeit beinhaltet ART über 10.000 Validierungsregeln und Plausibilitätschecks, welche sämtliche erforderlichen EBA Regeln und die EZB Checks umfassen. Die aufsichtsrechtlichen Spezialisten und Experten von PwC sorgen hierbei kontinuierlich für die Aktualität und Konsistenz der Daten.



ART unterstützt Institute bei der Erfüllung ihrer **Säule-3-Verpflichtung**, indem es die erforderlichen Informationen aus den **XBRL**-Berichten extrahiert, die die Institute bei der Aufsichtsbehörde einreichen. Die Angaben zur Säule 3 werden auf der Grundlage des von der EBA bereitgestellten Mappings ausgefüllt.

Regulatory reports



Pillar 3 Package



Säule 3 für die **ESG-Reporting** ist im **EBA DPM 3.3** integriert. Dies ermöglicht die XBRL-Berichterstattung für ESG sowie die Durchführung von **Cross Checks** zwischen ESG-Säule 3 Berichten und anderen aufsichtsrechtlichen Berichten, die Teil des DPM sind (z.B. FINREP).



Automated Disclosure Hilfestellung

Befüllung der Vorlagen „per Knopfdruck“ und Erstellung von Cross-Checks

Mit unserer **Automated Disclosure Hilfestellung (AD)** ist die Befüllung der Vorlagen „per Knopfdruck“ und Erstellung von Cross-Checks hinsichtlich vorgegebener Validierungsregel möglich.

- **Konsistenz, Vollständigkeit und Richtigkeit** von Offenlegungsdaten hat jedes Institut sicherzustellen.
- Die Überprüfung und Plausibilisierung von Offenlegungsmeldebögen mit den Meldebögen erfolgt in unserem **AD**. Es ist eine automatisierte Lösung zum **Befüllen und Validieren** von Offenlegungsmeldebögen.
- Zusätzlich zu den schon bestehenden Regeln im EBA Mapping Tool, ermöglicht es den Abgleich zwischen den Offenlegungsmeldebögen in Form von **Cross-Check** Regeln und stellt so die Konsistenz der offengelegten Informationen sicher.
- Die **Abstimmbarkeit** von Informationen aus unterschiedlichen Datenquellen und für die nicht gemappten Meldebögen stellen wir institutsspezifisch sicher.

1 Automatisierte SOLL und IST Befüllung der Offenlegungsvorlagen

Meistbogen EU KM1 – Schlüsselparameter: **SOLL-Befüllung** Meistbogen EU KM1 – Schlüsselparameter: **IST-Befüllung**

Verfügbare Eigenmittel (Bilanz)	5
1. Nettovermögen (Bilanz)	9.000.000
2. Eigenkapital (FV)	1.000.000
3. Fremdkapital	8.000.000
4. Eigenkapital: Publikumsteile	9.000.000
5. Nettovermögen (Bilanz) (Bilanz)	70.000
6. Eigenkapital (FV)	10.000
7. Fremdkapital (FV)	60.000

Automatisierter Datenbankimport und Datenvalidierungen der Offenlegungsvorlagen durch Excel basierte VBA Programmierung

- Automatisierte Befüllung der Offenlegungsvorlagen gemäß EBA Mapping (SOLL Befüllung)
- Automatisierte Befüllung der Offenlegungsvorlagen gemäß Abacus/BAIS/Axiom (IST Befüllung)
- Automatisierte Durchführung der SOLL-IST Abgleichen und gezieltes Aufzeigen von Auffälligkeiten
- Automatisierte Durchführung der Cross-Checks zwischen unterschiedlichen Offenlegungsvorlagen und somit Prüfung der Datenqualität und –konsistenz der Offenlegungsvorlagen

2 Durchführung von SOLL- IST Abgleichen

Meistbogen EU KM1 – Schlüsselparameter: **SOLL-Befüllung** Meistbogen EU KM1 – Schlüsselparameter: **IST-Befüllung** Meistbogen EU KM1 – Schlüsselparameter: **Konsistenz**

Verfügbare Eigenmittel (Bilanz)	5
1. Nettovermögen (Bilanz)	9.000.000
2. Eigenkapital (FV)	1.000.000
3. Fremdkapital	8.000.000
4. Eigenkapital: Publikumsteile	9.000.000
5. Nettovermögen (Bilanz) (Bilanz)	70.000
6. Eigenkapital (FV)	10.000
7. Fremdkapital (FV)	60.000

3 Durchführung von Cross-checks zwischen unterschiedlichen Offenlegungsvorlagen

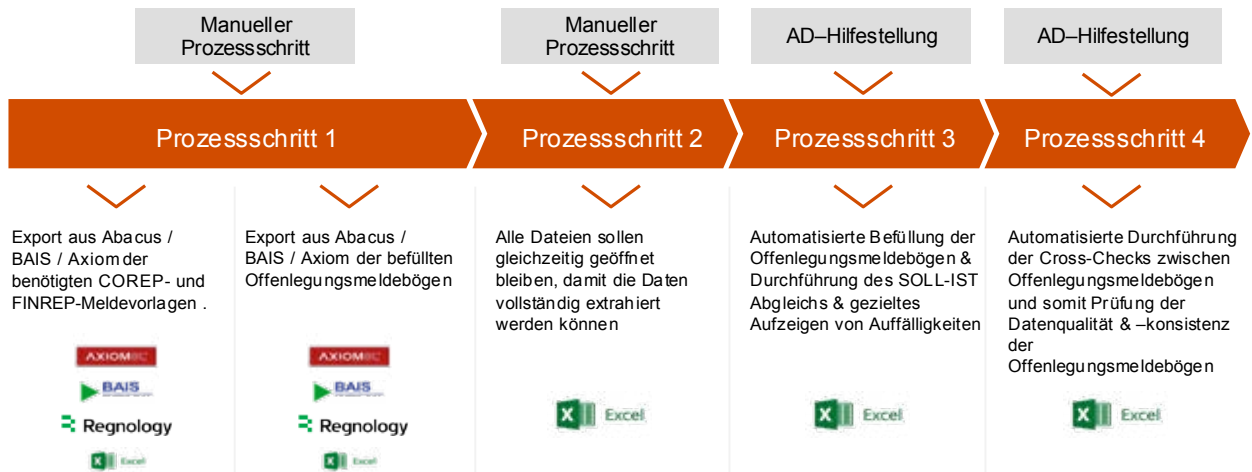
Meistbogen EU KM1 – Schlüsselparameter: **SOLL-Befüllung** Meistbogen EU KM1 – Schlüsselparameter: **IST-Befüllung** Meistbogen EU KM1 – Schlüsselparameter: **Konsistenz**

Verfügbare Eigenmittel (Bilanz)	5
1. Nettovermögen (Bilanz)	9.000.000
2. Eigenkapital (FV)	1.000.000
3. Fremdkapital	8.000.000
4. Eigenkapital: Publikumsteile	9.000.000
5. Nettovermögen (Bilanz) (Bilanz)	70.000
6. Eigenkapital (FV)	10.000
7. Fremdkapital (FV)	60.000

- ✓ **Effiziente Überprüfung der richtigen und vollständigen Befüllung der bereitgestellten Offenlegungsvorlagen aus den Abacus/BAIS/Axiom-Meldewesenformularen**
- ✓ **Turnusmäßige Überprüfung der Offenlegungsvorlagen auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu jedem Meldestichtag**

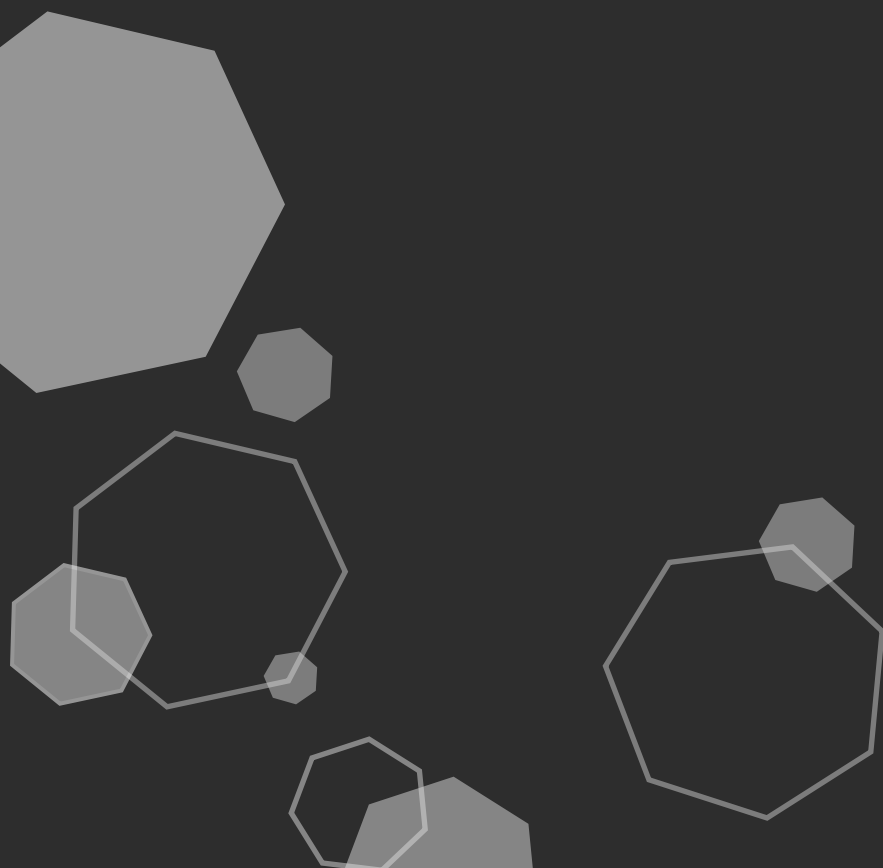
Ein wichtiger Teil bei der Implementierung neuer Offenlegungsprozesse ist, dass diese möglichst schlank und automatisiert eine vollumfängliche Erfüllung der Anforderungen sicherstellen müssen.

Mit unserer flexiblen Hilfestellung stellen wir für Sie sicher, dass eine Konsistenz in den Daten der Offenlegungsvorlagen hergestellt wird.



04

Expertise und Ansprechpartner



PwC verfügt über ein umfangreiches Fachwissen im Bereich der (ESG)-Offenlegungsanforderungen und ist bestens mit den aktuellen Regelungen vertraut, sei es auf Ebene des Basler Ausschusses, der EU-Regulierung oder nationale Gesetzgebung. Mit unserem spezialisierten Fachwissen bieten wir unseren Kunden hochwertige Dienstleistungen an. Als Teil des globalen PwC-Netzwerks haben wir Zugriff auf umfassendes Expertenwissen aus der ganzen Welt.

Die vorliegende Studie wurde in Zusammenarbeit mit der Technischen Universität München (TUM) erstellt.

PwC unterstützt Sie umfassend bei sämtlichen Aspekten der Einhaltung der neuen ESG-Offenlegungsanforderungen. Dank unserer langjährigen Erfahrung in der Umsetzung regulatorischer Vorschriften können wir Ihnen bei der Durchführung quantitativer Auswirkungsstudien für Basel III und Basel IV sowie bei der funktionalen und technischen Umsetzung der Regelungen helfen.

Unsere Expertise erstreckt sich auf die Implementierung von ESG-Anforderungen. Wir bieten maßgeschneiderte Beratungsdienstleistungen, von der Entwicklung einer ESG-Strategie über die Implementierung von Offenlegungssystemen bis hin zur Sicherstellung der regulatorischen Compliance. Gemeinsam mit Ihnen gestalten wir eine nachhaltige und zukunftssichere Finanzlandschaft.

Die Autoren dieser Studie



Hana Musai
Senior Manager
FS Sustainability
Tel: +49 160 151 9593
hana.musai@pwc.com



Paula Aczel
Senior Manager
FS Sustainability
Tel: +49 1515 7671900
paula.aczel@pwc.com



Jana Bagirian
Senior Associate
FS GRC
Tel: +49 1515 1407922
jana.bagirian@pwc.com



Simon Blöchl
Senior Associate
FS GRC
Tel: +49 160 97397894
simon.b.blochl@pwc.com

Weitere Ansprechpartner



Martin Weirich
Partner FS Sustainability
Consulting Lead
Tel: +49 175 2636956
martin.weirich@pwc.com



Kerim Bilican
Director FS Transformation
Tel: +49 1512 0739953
kerim.bilican@pwc.com



Christoph Himmelmann
Director FS GRC
Tel: +49 160 5363774
christoph.himmelmann@pwc.com

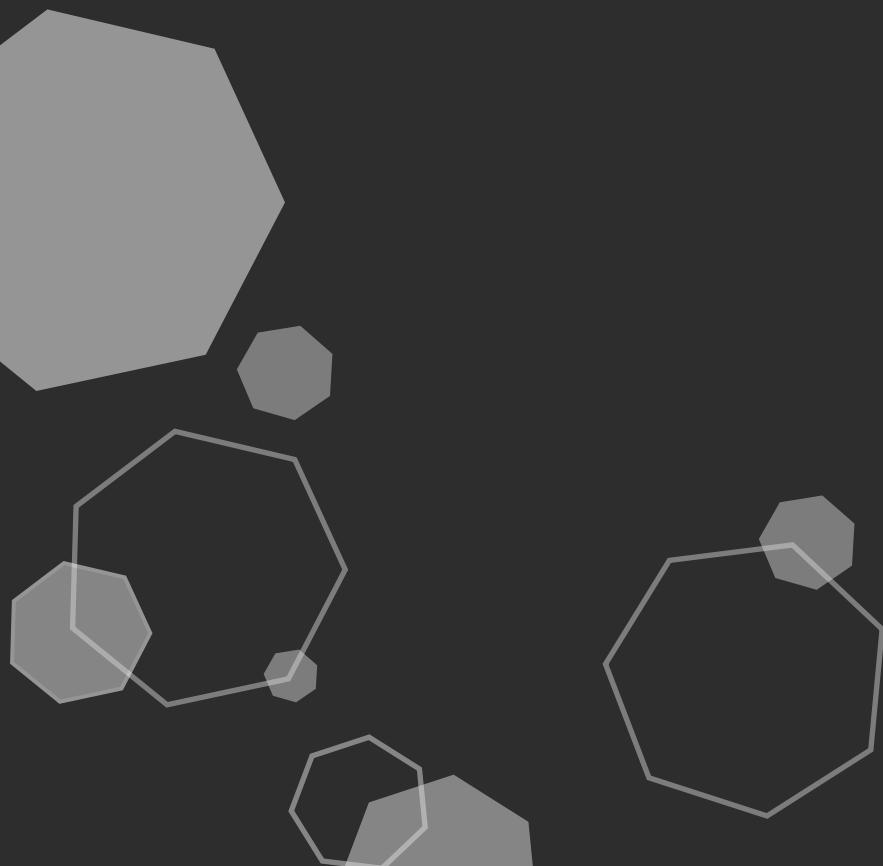
In Kooperation mit der Technischen Universität München

Technische
Universität
München





Annex - Nachschlagewerk



- 1: Europäische Union (EU): EU Green Deal - European Green Deal, Link: https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_en.
- 2: Europäische Kommission: Action Plan on Financing Sustainable Growth - Sustainable Finance Action Plan, Link: https://ec.europa.eu/info/business-economy-euro/banking-and-finance/sustainable-finance_en.
- 3: Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (CRR). Verordnung (EU) 2019/876 um eine Änderung der Verordnung (EU) 575/2013 handelt, wird in diesem Dokument einheitlich der Begriff CRR verwendet. Sofern nicht weiter spezifiziert, meint der Begriff CRR stets die aktuell gültige Fassung, die zuletzt mit der Verordnung (EU) 2024/1623 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 geändert wurde und seit dem 19. Juni 2024 in Kraft ist.
- 4: European Banking Authority, EBA (2022): Final Draft implementing technical standards on prudential disclosures on ESG risks in accordance with Article 449a CRR (EBA/ITS/2022/01).
- 5: Durchführungsverordnung (EU) 2022/2453 der Kommission vom 30. November 2022 zur Änderung der in der Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 festgelegten technischen Durchführungsstandards im Hinblick auf die Offenlegung der Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungsrisiken.
- 6: United Nations (UN): Paris Climate Agreement - Link: <https://unfccc.int/process-and-meetings/the-paris-agreement/the-paris-agreement>.
- 7: Europäische Zentralbank (EZB) (2020): Leitfaden zu Klima- und Umweltisiken – Link: <https://www.bankingsupervision.europa.eu/ecb/pub/pdf/ssm.202011finalguideonclimate-relatedandenvironmentalrisks~58213f6564.de.pdf>.
- 8: European Banking Authority (EBA) (2020): Leitlinien für die Kreditvergabe und Überwachung der EBA (EBA/GL/2020/06) – Link: https://www.eba.europa.eu/sites/default/files/document_library/Publications/Guidelines/2020/Guidelines%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring/Translations/886677/Final%20Report%20on%20GL%20on%20loan%20origination%20and%20monitoring_COR_DE.pdf.
- 9: European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) (2022): European Sustainability Reporting Standards (ESRS) – Link: <https://www.efrag.org/lab6>.
- 10: Bundestag (2021): Gesetz über die unternehmerischen Sorgfaltspflichten in Lieferketten (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)) vom 16.06.2021.
- 11: Delegierte Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission vom 17. Juli 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf Mindeststandards für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel und für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte.
- 12: Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden <https://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:153:0013:0035:de:PDF>
- 13: European Banking Authority (EBA): Q&A - Questions and Answers of the European Banking Authority (EBA), – Link: https://www.eba.europa.eu/single-rule-book-qa/search?field_isrb_q_a_review_resp=All&field_legal_act%5B%5D=1038&field_legal_act_topic%5B%5D=643&items_per_page=20.
- 14: Die Umsetzung der Alignment Metriken für die Säule 3 and insert the following link: <https://www.pwc.de/de/finanzdienstleistungen/portfolio-alignment-mit-klimazielen-pwc.pdf>
- 15: Durchführungsverordnung (EU) 2021/451 der Kommission vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates auf die aufsichtlichen Meldungen der Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014.
- 16: PwC (2024): EU-Taxonomie: Fortschritte bei der Umsetzung, aber noch geringe strategische Relevanz – Link: <https://www.pwc.de/de/pressemitteilungen/2024/eu-taxonomie-fortschritte-bei-der-umsetzung-aber-noch-geringe-strategische-relevanz.html>.
- 17: European Banking Authority (EBA): Data Point Model (DPM) 3.3 - Link: <https://www.eba.europa.eu/risk-analysis-and-data/reporting-frameworks/reporting-framework-3.3>.

18: European Banking Authority (EBA): Data Point Model (DPM) 3.4 - Link: <https://www.eba.europa.eu/risk-and-data-analysis/reporting-frameworks/reporting-framework-34>.

19: Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (Taxonomie Verordnung).

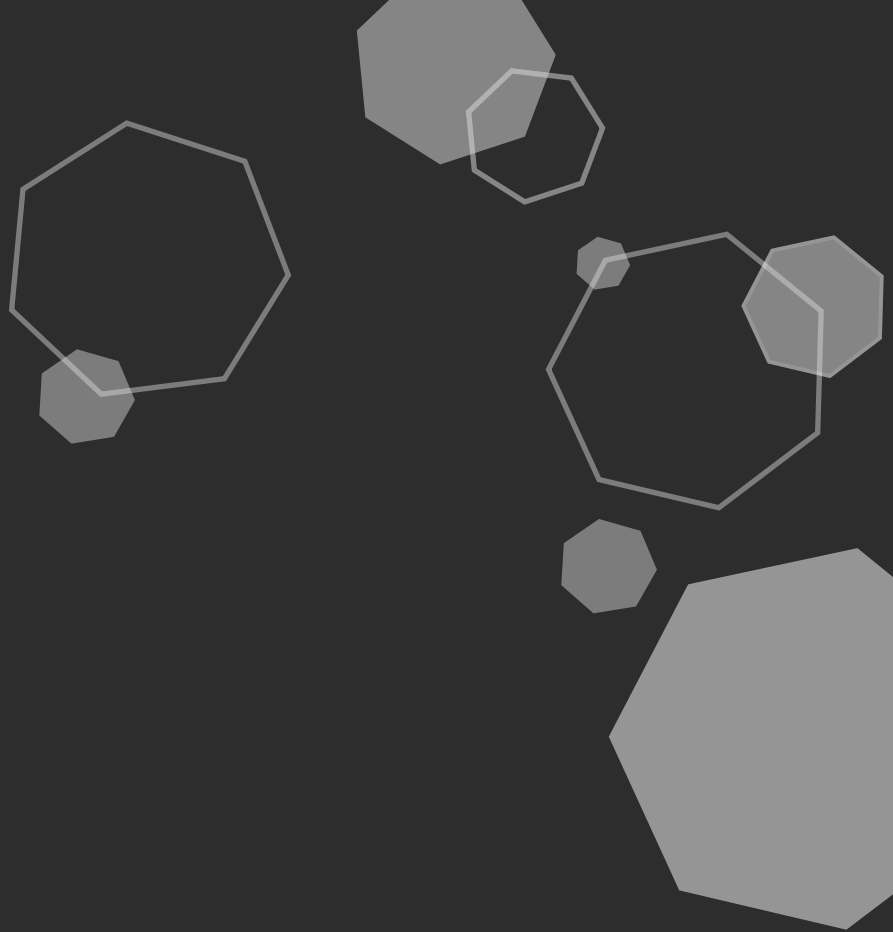
20: Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen Text von Bedeutung für den EWR (NFRD).

21: Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD).

22: Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR).

23: Durchführungsverordnung (EU) 2021/637 der Kommission vom 15. März 2021 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards für die Offenlegung der in Teil 8 Titel II und III der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates genannten Informationen durch die Institute und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 der Kommission, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1555 der Kommission, der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission und der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 der Kommission.

24: Delegierte Verordnung (EU) 2021/2178 der Kommission vom 6. Juli 2021 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates durch Festlegung des Inhalts und der Darstellung der Informationen, die von Unternehmen, die unter Artikel 19a oder Artikel 29a der Richtlinie 2013/34/EU fallen, in Bezug auf ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten offenzulegen sind, und durch Festlegung der Methode, anhand deren die Einhaltung dieser Offenlegungspflicht zu gewährleisten ist



© 2024 PwC. All rights reserved. Not for further distribution without the permission of PwC. “PwC” refers to the network of member firms of PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL), or, as the context requires, individual member firms of the PwC network. Each member firm is a separate legal entity and does not act as agent of PwCIL or any other member firm. PwCIL does not provide any services to clients. PwCIL is not responsible or liable for the acts or omissions of any of its member firms nor can it control the exercise of their professional judgment or bind them in any way. No member firm is responsible or liable for the acts or omissions of any other member firm nor can it control the exercise of another member firm’s professional judgment or bind another member firm or PwCIL in any way.